



Bundestarifverträge

Ausgabe 2005/2006



Bundestarifverträge

Ausgabe 2005/2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Manteltarifvertrag.....	7
Bundesentgelttarifvertrag.....	51
Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge.....	71
Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit	85
Tarifvertrag über Teilzeitarbeit.....	97
„Zukunft durch Ausbildung“	101
Tarifvertrag zur Qualifizierung	107
Tarifvertrag über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie.....	111
Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen	117
Schlichtungsregelung	121
Manteltarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie.....	127

Manteltarifvertrag

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 24. Juni 1992
in der Fassung vom 16. Juni 2005**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	10
§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit.....	13
§ 2a Altersfreizeiten	16
§ 2b Langzeitkonten.....	17
§ 3 Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Rufbereitschaft und Reisekosten	18
§ 4 Zuschläge und Schichtzulagen	21
§ 5 Arbeitszeit der Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft	23
§ 6 Waschzeit	25
§ 7 Kurzarbeit	25
§ 8 Freistellung von der Arbeit	26
§ 9 Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation	28
§ 10 Entgeltfortzahlung im Todesfall.....	31
§ 11 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.....	32
§ 12 Urlaub	34
§ 13 Rationalisierungsschutz und Arbeitsplatzsicherung	38
§ 14 Verdienstsicherung im Alter	42
§ 15 Arbeitsgestaltung	43
§ 16 Leistungsvergütung.....	43
§ 17 Ausschlussfristen	47
§ 18 Schlussbestimmungen.....	47
Protokollnotizen	48

Vorbemerkung

Die Anmerkungen und Protokollnotizen sind von den Tarifvertragsparteien vereinbart und gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrages¹⁾.

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. r ä u m l i c h :

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West)²⁾;

2. p e r s ö n l i c h :

für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer, nicht aber für Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß §§ 99 ff. BetrVG herausgenommen worden sind. Der Tarifvertrag gilt auch für die Auszubildenden, soweit sich nicht aus dem Wesen des Ausbildungsverhältnisses etwas anderes ergibt;

¹⁾ Arbeitgeber und Betriebsrat können unter Berücksichtigung der tariflichen Mindestbestimmungen ergänzend zu diesem Manteltarifvertrag Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 3 BetrVG unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG abschließen. Das gilt nicht für die §§ 1, 4, 5, 7, 8, 10, 17 und 18 dieses Tarifvertrages. Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgrund der bisherigen Öffnungsklausel abgeschlossene, andere tarifliche Bestimmungen ergänzende Betriebsvereinbarungen wirken unabhängig von dieser Öffnungsklausel rechtsgültig weiter.

Zur Sicherung der Beschäftigung oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber tarifkonkurrierenden Bereichen können Arbeitgeber und Betriebsrat mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien für Unternehmen, Betriebe und Betriebsabteilungen durch befristete Betriebsvereinbarung von den bezirklichen Tarifentgeltsätzen abweichende niedrigere Entgeltsätze unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG vereinbaren. In der Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass sie nach Ablauf unbefristet weiter gilt. Tarifkonkurrierend sind solche Tarifverträge, die sich mit dem fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der chemischen Industrie überschneiden oder unter deren Geltungsbereich das Unternehmen, der Betrieb oder die Betriebsabteilung bei einer Ausgliederung oder Umstrukturierung fallen würde.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass zur Sicherung der Beschäftigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Einzelfall abweichende tarifliche Regelungen auch in firmenbezogenen Tarifverträgen zwischen dem BAVC und der IG BCE vereinbart werden können. Soweit die tarifliche Regelung auch die bezirklichen Tarifentgeltsätze verändert, sind die firmenbezogenen Verbandstarifverträge von den regional zuständigen Arbeitgeberverbänden mit abzuschließen.

²⁾ Berlin (West) erfasst den räumlichen Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 angewendet wurde.

3. fachlich:

für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie und verwandter Industrien einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen, für Chemie- und Mineralöl-Handelsunternehmen, für Unternehmen des Chemie-Anlagenbaus, für Büros und Unternehmen zur chemisch-technischen Beratung und zur Konstruktion und Instandhaltung chemischer Anlagen, für chemische Laboratorien und Untersuchungsanstalten, Zeitarbeitsunternehmen, soweit sie ihren Arbeitsschwerpunkt oder Ursprung in Unternehmen der chemischen Industrie haben, sowie für alle Betriebe, die Mitglied eines Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie sind.

Zur chemischen Industrie gehören insbesondere folgende Produktionsgebiete:

1. Grundchemikalien,
2. Stickstoff und Stickstoffverbindungen,
3. Stickstoff- und Phosphordüngemittel und deren Weiterverarbeitung,
4. Verdichten, Verflüssigen und Abfüllen von technischen Gasen, Trockeneis,
5. Natürliche und synthetische Farbstoffe und deren Weiterverarbeitung,
6. Buntstifte und Pastellkreiden,
7. Lösungsmittel und Weichmacher,
8. Lacke, Firnisse, Polituren,
9. Spreng- und Zündstoffe, Munition, Feuerwerk und sonstige Zündwaren, Kollodiumwolle,
10. Arzneimittel einschließlich medizinischem Verbands-, Prothesen- und Nahtmaterial,
11. Biochemische und gentechnische Erzeugnisse,
12. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel,
13. Ätherische Öle und Riechstoffe, chemische Backhilfs- und Konservierungsmittel, Aromastoffe,
14. Fotochemikalien, Fotopapiere, Herstellung und Verwendung von lichtempfindlichem Material wie z.B. Polymerfilm und vorbeschichtete Druckplatten,
15. Filme und deren technische Bearbeitung, fotografische, elektrochemische und magnetische Materialien einschließlich Geräte zur Aufzeichnung, Speicherung, Auswertung und Wiedergabe von Informationen, die im Verbund mit den vorgenannten Produkten vertrieben werden, Kopieren,
16. Chemische Umwandlung von Kohle, Erdgas, Erdöl sowie Erdölprodukten einschließlich Destillation, Raffination, Crackung, Hydrierung, Oxidierung, Vergasung sowie Weiterverarbeitung der Umwandlungsprodukte, Transport, Umschlag und Lagerung von Erdöl und Umwandlungsprodukten,
17. Ruß,
18. Holzverkohlungen,
19. Seifen, Waschmittel, Kosmetika,
20. Leime, Kitte, Klebstoffe, Klebebänder, Gelatine,
21. Wachse und Kerzen, Stearin und Olein,
22. Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel, Putzmittel,

23. Technische Öle und Fette,
24. Chemische Hilfsmittel aller Art wie z.B. Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel, Gerbstoffauszüge, Gerbereichemikalien und chemische Hilfsmittel für andere Industrien,
25. Kunststoffe einschließlich Schaumstoffe, Preßmassen und Datenträger sowie deren Weiterverarbeitung,
26. Chemiefaser und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
27. Chemiefolien einschließlich künstliche Därme, transparentes Material und Magnetbänder sowie deren Bearbeitung,
28. Chemisch-technische Artikel wie Glühstrümpfe, chemische Papiere, Gießereihilfsmittel, Elektroden, elektrische und galvanische Kohle, Asbestwaren sowie chemisch-technischer Laborbedarf einschließlich Hilfsmittel zur Analyse und Diagnose,
Halbleiterfertigung unter Verwendung chemischer Verfahren und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
29. Elektrochemische Erzeugnisse und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
30. Synthetische anorganische Rohstoffe und deren Weiterverarbeitung sowie deren Verwendung in wechselnden Bauwerken,
31. Chemische Baustoffe, Faserzement, chemische Bautenschutz-, Holzschutz- und Feuerschutzmittel, Dämm- und Isolierstoffe und deren Weiterverarbeitung sowie deren Verwendung in wechselnden Bauwerken,
- 31a. Beschichtung von Flächen mit Kunststoffen, Silikonen oder Kunstharzen (insb. Epoxid- oder Acrylharzen), und zwar auch, soweit die Beschichtung an wechselnden Orten vorgenommen wird (z.B. Erstellung von Fußböden auf Baustellen, Beschichtung von Schiffsrümpfen),
- 31b. Herstellung von Thermit-Schweißmasse aus Metalloxyden und -granulaten, feuerfesten Gießformen und anorganischen Reaktionstiegeln sowie die Durchführung von aluminothermischer Schweißung,
32. Imprägnieren, soweit es sich nicht um Nebenarbeiten der Holzindustrie handelt,
33. Natürlicher und synthetischer Kautschuk, Latex, Nachfolgeprodukte sowie deren Weiterverarbeitung,
34. Wiedergewinnung von Kautschuk und Vulkanisieren,
35. Linoleum, Kunstleder, Guttapercha- und Balatawaren und ähnliche Stoffe,
36. Nichteisen- und Edelmetalle und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
37. Ferrolegierungen und Siliziumverbindungen mit Metallen, Schleifmittel, synthetische Edelsteine,
38. Gasschutz- und Atemschutzgeräte,
39. Dach- und Dichtungsbahnen und deren Weiterverarbeitung sowie deren Verwendung in wechselnden Bauwerken,
40. Chemische Büroartikel wie Farbbänder, Kohlepapier, Dauerschablonen, Tinten und Tuschen,
41. Naturharzverarbeitung,
42. Holzverzuckerung,
43. Tierkörperverwertung,

44. Kernchemie, einschließlich Herstellung, Aufarbeitung und Entsorgung von Brennelementen und Brennstoffen,
45. Urankonzentrate,
46. Anwendung von Umwelttechnologien einschließlich Entsorgung von Abfällen durch biologische, chemische, physikalische und thermische Behandlung, Entsorgungsanlagen für Sonderabfälle, Wiederverwertung und Rückgewinnung von Reststoffen wie z. B. Pyrolyse,
47. Chemische Synthese jeder Art.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

I. Dauer und Verteilung der Arbeitszeit

1. Die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit an Werktagen beträgt ausschließlich der Pausen 37,5 Stunden. Sie gilt nicht für Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 5.

Die regelmäßige tarifliche oder abweichend festgelegte wöchentliche Arbeitszeit kann auch im Durchschnitt eines Verteilzeitraums von bis zu 12 Monaten erreicht werden.³⁾ Bei der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit kann die tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden betragen. Im übrigen werden die Möglichkeiten der Verteilung der Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können Arbeitgeber und Betriebsrat den Verteilzeitraum auf bis zu 36 Monate verlängern. In diesem Fall gilt für § 7 d Absatz 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches IV der in der Betriebsvereinbarung festgelegte Zeitraum, höchstens jedoch 36 Monate.

Im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen, die unterschiedliche tägliche Arbeitszeiten ermöglichen, ist durch Betriebsvereinbarung die zeitliche Lage der betrieblichen Normalarbeitszeit festzulegen. Die betriebliche Normalarbeitszeit ist u. a. Grundlage für die Berechnung der Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung. Wird wöchentlich an fünf Werktagen gearbeitet, so beträgt die betriebliche tägliche Normalarbeitszeit ein Fünftel der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit, soweit betrieblich keine andere tägliche Arbeitszeit vereinbart worden ist.

Bei gleitender Arbeitszeit wird, wenn sich Arbeitgeber und Betriebsrat nicht einigen, abweichend von Absatz 4 die wöchentliche Sollarbeitszeit bei der Arbeitszeitverkürzung von 39 auf 37,5 Stunden um 1,5 Stunden reduziert.

2. Für Wechselschichtarbeitnehmer in vollkontinuierlichen und teilkontinuierlichen Betrieben beträgt die regelmäßige wöchentliche Gesamtarbeitszeit ausschließlich der Pausen 37,5 Stunden. Eine geringfügige durch den Schichtplan bedingte Überschreitung der 37,5 Stunden ist mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

³⁾ entfällt

In vollkontinuierlichen Betrieben bleibt es der betrieblichen Vereinbarung überlassen, zur Erreichung zusätzlicher Sonntagsfreischichten Schichten bis zu 12 Stunden an Sonntagen einzulegen.

Die Arbeitszeiten in vollkontinuierlichen und teilkontinuierlichen Betrieben sind im Rahmen eines betrieblichen Schichtplans zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu vereinbaren unter Zugrundelegung eines Verteilzeitraums von bis zu 12 Monaten.

Die tägliche Arbeitszeit kann auf 12 Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt⁴⁾; Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Für einzelne Arbeitnehmergruppen oder mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien für größere Betriebsteile oder ganze Betriebe kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abweichend von der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit eine bis zu zweieinhalb Stunden längere oder kürzere regelmäßige Arbeitszeit festgelegt werden. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Bezahlung.

Diese Arbeitnehmer erhalten zusätzliches Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen in gleicher Höhe wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

4. Durch Betriebsvereinbarung können Arbeitgeber und Betriebsrat abweichend von § 5 Absatz 1 ArbZG die Ruhezeit in Ausnahmefällen um bis zu 2 Stunden kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 6 Monaten ausgeglichen wird.

II.

Beginn und Ende der Arbeitszeit

Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen werden betrieblich im Einvernehmen mit dem Betriebsrat geregelt.

III.

Pausen

1. Den Arbeitnehmern sind mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu gewähren.
2. Pausen sind in ihrem Beginn und Ende gleichbleibende oder vorhersehbare Unterbrechungen der Arbeitszeit von bestimmter Dauer, sie dienen der Erholung.
3. Wird der Arbeitnehmer während einer Pause ausnahmsweise zur Leistung von Arbeit herangezogen, so ist die Zeit der Unterbrechung der Pause als Arbeitszeit zu bezahlen. Die dabei ausgefallene Pausenzeit ist am gleichen Tage nachzu-

⁴⁾ Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Regelungen nach § 5 nicht unter diese Bestimmung fallen und dass in den Betrieben, in denen bisher 12-Stunden-Schichtsysteme praktiziert wurden, diese einschließlich der Pausenregelungen weitergeführt werden können.

gewähren, falls nicht ausnahmsweise dringende betriebliche Gründe eine Nachgewährung verhindern.

4. Wird die Arbeit aus technischen Gründen unvorhergesehen unterbrochen, so kann die Pause verlegt werden, es sei denn, dass dies dem Zweck der Pause widerspricht oder sonst dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist.
5. Arbeitnehmern in voll- und teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit können statt fester Ruhepausen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden. Diese Kurzpausen gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend zu bezahlen.
6. Die Gewährung von Pausen darf nicht zu unzumutbaren Mehrbelastungen einzelner beteiligter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen führen.

IV. Frühschluss

Samstags soll die Arbeitszeit nicht über 13 Uhr ausgedehnt werden. Am Tage vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr endet die Arbeitszeit um 13 Uhr; hierdurch ausfallende Arbeitszeit ist zu bezahlen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die regelmäßige Schichtarbeit und die Reparaturarbeiten, die nicht während des laufenden Betriebes ausgeführt werden können.

V. Gleitende Arbeitszeit

Gleitende Arbeitszeit kann durch Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Bei gleitender Arbeitszeit kann die tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden betragen.

Zeitschulden oder Zeitguthaben sind im Abrechnungszeitraum auszugleichen. Betrieblich ist festzulegen, bis zu welcher Höhe Zeitguthaben oder Zeitschulden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden können. Die zu übertragenden Zeitguthaben oder Zeitschulden dürfen jedoch 16 Stunden nicht überschreiten.

Kann der Zeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder aus ähnlichen Gründen nicht erfolgen, so ist er spätestens im darauffolgenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen.

Beginn, Ende und Dauer der Pausen können variabel gestaltet werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Mindestdauer und über die zeitliche Lage der Ruhepausen sind zu beachten.

Zeitguthaben und Zeitschulden bleiben bei der Ermittlung der Höhe des Urlaubsentgelts, bei der Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und bei entsprechenden gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Leistungen des Arbeitgebers außer Ansatz.

Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die über die Dauer der betrieblichen Normalarbeitszeit ausschließlich der Pausen hinausgehende Arbeit, soweit sie ausdrücklich angeordnet war. Zeitguthaben sind keine Mehrarbeit.

Der Ausgleich von Zeitguthaben darf nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urlaub erfolgen.

In den Fällen der Freistellung von der Arbeit ist bei der Entgeltfortzahlung die zeitliche Lage der betrieblichen Normalarbeitszeit zugrunde zu legen.

Wird wöchentlich an 5 Werktagen gearbeitet, so beträgt die betriebliche tägliche Normalarbeitszeit ein Fünftel der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit, soweit betrieblich oder arbeitsvertraglich keine andere tägliche Arbeitszeit vereinbart worden ist.

Über eine Aussetzung der Regelung der gleitenden Arbeitszeit ist der Betriebsrat unverzüglich zu unterrichten, sofern nicht nur einzelne Arbeitnehmer betroffen sind. Soll die Regelung der gleitenden Arbeitszeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage ausgesetzt werden, so ist hierfür das Einvernehmen mit dem Betriebsrat erforderlich, sofern nicht nur einzelne Arbeitnehmer betroffen sind.

VI. Jugendliche

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Jugendliche entsprechend, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen entgegenstehen.

§ 2a Altersfreizeiten

1. Arbeitnehmer, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine zweieinhalbstündige Altersfreizeit je Woche.

Soweit für Arbeitnehmer aufgrund einer Regelung nach § 2 I Ziff. 3 oder einer Einzelvereinbarung oder aufgrund von Kurzarbeit eine um bis zu zweieinhalb Stunden kürzere wöchentliche Arbeitszeit als die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gilt, vermindert sich die Altersfreizeit entsprechend. Liegt die Arbeitszeit um zweieinhalb Stunden oder mehr unter der tariflichen Arbeitszeit, entfällt die Altersfreizeit.

2. Die Lage der Altersfreizeiten kann zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beachtung des § 76 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz vereinbart werden. Vorrangig sollen Altersfreizeiten am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag gewährt werden.

Ist aus Gründen des Arbeitsablaufs eine Zusammenfassung der Altersfreizeiten zu freien Tagen erforderlich, können sich die Betriebsparteien hierauf einigen.

Einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat nicht, so fallen die Altersfreizeiten auf den Mittwochnachmittag.

3. Arbeitnehmer in voll- oder teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit sowie Arbeitnehmer in Zweischichtarbeit, wenn sie regelmäßig auch Spätschichten leisten, erhalten abweichend von Ziffer 1 bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine zweieinhalbstündige Altersfreizeit je Woche.

Für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschichtarbeit, die das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre vollkontinuierliche Wechselschichtarbeit geleistet haben, erhöht sich die Altersfreizeit je Woche um eine Stunde auf dreieinhalb Stunden.

Ziffer 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Für Arbeitnehmer in voll- oder teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit sind die Altersfreizeiten zu Freischichten zusammenzufassen. Die Freischichten sind möglichst gleichmäßig verteilt in dem Verhältnis auf Früh-, Spät- und Nachtschichten zu legen, wie diese im Laufe des Kalenderjahres nach dem jeweiligen Schichtplan anfallen.

4. Arbeitnehmer, deren höchstens 24stündige Anwesenheitszeit im Betrieb sich unterteilt in Arbeit, Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsruhe, erhalten nach dem vollendeten 57. Lebensjahr möglichst gleichmäßig verteilt jährlich acht weitere 24stündige Freizeiten als Altersfreizeiten.
5. Für die Arbeitszeit, die infolge einer Altersfreizeit ausfällt, wird das Entgelt fortgezahlt, das der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte, einschließlich der Schichtzulagen, jedoch ohne Erschwerniszulagen und ohne die Zuschläge nach § 4 I.
6. Die Altersfreizeit entfällt, wenn der Arbeitnehmer am gleichen Tag aus einem anderen Grund, insbesondere wegen Urlaub, Krankheit, Feiertag oder Freistellung von der Arbeit nicht arbeitet. Macht der Arbeitnehmer von einer Altersfreizeit keinen Gebrauch, so ist eine Nachgewährung ausgeschlossen.

Wird auf Verlangen des Arbeitgebers eine Altersfreizeit aus dringenden betrieblichen Gründen nicht am vorgesehenen Tag gegeben, so ist sie innerhalb von drei Monaten nachzugewähren.

§ 2 b Langzeitkonten

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die Bildung von Langzeitkonten unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze vereinbart werden:

1. Als Langzeitkonten gelten Arbeitszeitkonten, die einen Verteilzeitraum von über 12 Monaten sowie eine Zweckbestimmung im Sinne dieser Vorschrift vorsehen, ohne die Möglichkeit der unterjährigen Entnahme auszuschließen. Sie setzen eine Regelung zur Insolvenzsicherung voraus, die entweder betrieblich oder in einer ausfinanzierten überbetrieblichen Einrichtung erfolgt.
2. Die Betriebsvereinbarung regelt, aus welchen tariflichen Ansprüchen Langzeitkonten gebildet werden können. Hierfür stehen Zeitguthaben gemäß der tariflichen Vorschriften, Altersfreizeiten, Mehrarbeit, Mehrarbeitszuschläge, Zulagen

- und Zuschläge sowie über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehende Urlaubsansprüche zur Verfügung.
3. Der Arbeitnehmer entscheidet nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung über die Einbringung. Fällige Ansprüche können nicht eingebracht werden.
 4. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist über die Freistellung eine Vereinbarung zu treffen. Für diese Zeit kann durch Betriebsvereinbarung ein um bis zu 25 % abweichendes Arbeitsentgelt geregelt werden.
 5. Langzeitkonten sind selbständig unter Festlegung der Nutzungszwecke zu bilden und können auch in Geld geführt werden.
 6. Die freiwillige Betriebsvereinbarung kann unter Berücksichtigung des § 170 Absatz 4 SGB III auch andere Nutzungszwecke als Qualifizierung und Freistellung vor Altersrente vorsehen.
 7. Der Arbeitgeber teilt den Arbeitnehmern schriftlich die zur Insolvenzsicherung der Langzeitkonten getroffenen Maßnahmen mit.
 8. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann das Langzeitkonto übertragen werden, soweit der neue Arbeitgeber dem zustimmt.
 9. Soweit Leistungen von der Höhe der laufenden Monatsbezüge abhängen, sind diese so zu bemessen, als sei eine Einbringung in das Langzeitkonto nicht erfolgt.
 10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Rufbereitschaft und Reisekosten

I. Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die tarifliche wöchentliche oder über die in diesem Rahmen betrieblich festgelegte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ausschließlich der Pausen, soweit sie angeordnet war. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer, die gemäß § 2a Anspruch auf Altersfreizeiten haben, solange nicht die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 2 I Ziffer 1 überschritten wird.

Für Arbeitnehmer in voll- und teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit ist Mehrarbeit die über die in § 2 I Ziffer 2 genannten Grenzen hinausgehende Wochenarbeitszeit.

Für Arbeitnehmer mit gemäß § 2 I Ziffer 3 abweichend festgelegten längeren oder kürzeren Regelarbeitszeiten ist die jeweils darüber hinausgehende Arbeitszeit Mehrarbeit, soweit sie angeordnet ist.

Die gemäß § 2 vorgenommene anderweitige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit führt nicht zur Mehrarbeit.

Geleistete Mehrarbeit ist durch Freizeit auszugleichen. Die Zuschlagspflicht bleibt hiervon unberührt, sofern der Ausgleich nicht innerhalb eines Monats erfolgt. Kann der Freizeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder ähnlichen Gründen nicht innerhalb eines Monats erfolgen, ist er spätestens in dem darauffolgenden Monat vorzunehmen.

Erfolgt der Zeitausgleich nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume, ist er mit Ablauf von zwei weiteren Monaten einschließlich des Mehrarbeitszuschlages von 25 % in Freizeit auszugleichen.

Bei notwendiger Mehrarbeit für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen, für die ein Zeitausgleich aus betrieblichen oder arbeitsorganisatorischen Gründen nicht oder schwierig durchzuführen ist, kann der Arbeitgeber die geleisteten Mehrarbeitsstunden zuschlagspflichtig abgelden.

Gelegentliche geringfügige Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind bei Arbeitnehmern der Gruppen E 9 bis E 13 mit dem Tarifentgelt abgegolten.

II. Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit. Statt der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr kann betrieblich — aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen — eine Änderung von Beginn und Ende festgelegt werden, wobei jedoch die Zeitspanne von 8 Stunden beibehalten werden muss.

III. Sonn- und Feiertagsarbeit

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages. Statt der Zeit von 6 Uhr bis 6 Uhr kann betrieblich eine Änderung von Beginn und Ende festgesetzt werden, wobei jedoch die Zeitspanne von 24 Stunden beibehalten werden muss.

IV. Betriebliche Maßnahmen

Mehrarbeit ist, soweit angängig, durch innerbetriebliche Umsetzung von Arbeitskräften oder Neueinstellungen nach Maßgabe der betrieblichen oder technischen Möglichkeiten zu vermeiden. Andernfalls ist notwendige Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu

leisten; hierbei ist, abgesehen von betrieblich oder technisch notwendigen Sofortmaßnahmen, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat erforderlich⁵⁾.

V. Rufbereitschaft

1. Häusliche Bereitschaft und Rufbereitschaft können verlangt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.
2. Wird der Arbeitnehmer während seiner Bereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird die für diese Arbeitsleistung erforderliche Zeit unter Anwendung der in Betracht kommenden manteltarifvertraglichen Bestimmungen als Arbeitszeit vergütet. Soweit nicht anderweitig betrieblich geregelt, sind dabei für den ersten Einsatz in der Bereitschaftszeit im Betrieb mindestens zwei Arbeitsstunden zu Grunde zu legen. Eine angefangene dritte Arbeitsstunde ist voll zu berücksichtigen.
3. Wird ein Arbeitnehmer immer wieder in gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Abständen zu solcher Bereitschaft in Anspruch genommen, so muss dafür Sorge getragen werden, dass auf eine Zeit der Inanspruchnahme eine entsprechend lange Zeit der Nichtinanspruchnahme folgt.
4. Der Bereitschaft muss eine Gegenleistung gegenüberstehen, die der Art und der Dauer der Bereitschaft entspricht. Die näheren vergütungs- und arbeitszeitrechtlichen Einzelheiten der Rufbereitschaft sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

VI. Reisekosten

1. Bei angeordneten Dienstreisen und Abordnungen besteht ein Anspruch auf Ersatz angemessener zusätzlicher Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung.
2. Die nach Ziff. 1 zu erstattenden Reisespesen oder Abordnungsvergütungen können vom Arbeitgeber durch Pauschale oder durch eine Einzelabrechnung aufgrund der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen abgegolten werden. In welcher Form die Aufwendungen oder Abordnungsvergütungen erstattet werden, muss vor Antritt der Dienstreise oder Abordnung festliegen.
3. Treten zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten auf, so ist, wenn der Arbeitnehmer das wünscht, der Betriebsrat einzuschalten.

⁵⁾ Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese notwendige Mehrarbeit, die bis zu 10 Stunden Gesamtarbeitszeit werktäglich ausgedehnt werden kann, betrieblich zu vereinbaren ist.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, durch gemeinsame Überwachung Missbräuche auszuschalten. Stellen sie in einem Betrieb einen Missbrauch fest und bleiben ihre Bemühungen ohne Erfolg, dann können die Tarifvertragsparteien für diesen Betrieb die Ermächtigung gemäß Absatz 1 dieser Anmerkung außer Kraft setzen.

**§ 4
Zuschläge und Schichtzulagen**

I.

Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Zuschläge betragen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | für Mehrarbeit | 25 % |
| 2. | für regelmäßige Nachtarbeit | 15 % |
| 3. | für nichtregelmäßige Nachtarbeit | 20 % |
| 4. | für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen | 60 % |
| 5. | für Arbeiten am 24. Dezember ab 13 Uhr | 100 % |
| 6. | für Arbeiten an den Wochenfeiertagen, an denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist; für Arbeiten am 1. Mai, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstag, auch dann, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag oder auf einen an sich arbeitsfreien Werktag fallen | 150 % |

II.

Berechnung der Zuschläge

1. Berechnungsgrundlage für die Zuschläge und jede nicht mit dem Monatsentgelt abgegoltene Arbeitsstunde ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil⁶⁾ des Monatsentgelts für den laufenden oder letzten Entgeltabrechnungszeitraum — ohne Zuschläge gemäß Abschnitt I.
2. Für die Berechnung von Mehrarbeits-, Nachtarbeits- und Sonntagsarbeitszuschlägen bleibt die Schichtzulage außer Betracht. Feiertagszuschläge werden hingegen auch von der Schichtzulage berechnet.
3. Treffen Zuschläge von 60% oder höhere Zuschläge mit anderen Zuschlägen zusammen, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Zuschläge für Nachtarbeit nach Abschnitt I Ziffern 2 und 3, die in jedem Falle zu zahlen sind.
4. Wird stundenweise Sonntags- oder Feiertagsarbeit angeordnet, so ist der sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende Betrag für mindestens drei Arbeitsstunden zu zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sonntags- und Feiertagsarbeit unmittelbar vor oder in unmittelbarem Anschluss an die Werktagsarbeit geleistet wird.

⁶⁾ Der Divisor zur Ermittlung des Stundenentgelts wird durch Multiplikation der jeweiligen regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,35 festgestellt.

III. Schichtzulage

1. Arbeitnehmer, die in vollkontinuierlicher oder teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit eingesetzt sind und die regelmäßig in ihrem Schichtenturnus Nachtschichten leisten, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Schichtzulage.

Als vollkontinuierlich im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Arbeitsplätze, die auch in der Zeit von Samstag 14 Uhr bis Montag 6 Uhr ganz oder zeitweise besetzt sind.

Als teilkontinuierlich gelten solche kontinuierlich besetzten Arbeitsplätze, die von Samstag 14 Uhr bis Montag 6 Uhr nicht, auch nicht zeitweise, besetzt sind. Sind die Arbeitsplätze an einzelnen Samstagen länger als bis 14 Uhr besetzt, wird aber diese Zeit innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen am Freitag oder am Samstag vor 14 Uhr ausgeglichen, so gilt die Teilkontinuität als gegeben.

Der in den Absätzen 2 und 3 genannte Zeitraum von Samstag 14 Uhr bis Montag 6 Uhr kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat aus Verkehrsgründen am Samstag und am Montag geringfügig verkürzt werden; die Teilkontinuität der Arbeitsplätze bleibt in diesem Fall erhalten.

2. Die Schichtzulage beträgt für Schichtarbeit

— in vollkontinuierlichen Betrieben	10%
— in teilkontinuierlichen Betrieben	6%

des Tarifentgelts.

Ist der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum nur zeitweise in Wechselschicht eingesetzt, ist für die Berechnung der Schichtzulage je Arbeitsstunde dieses Zeitraums ein Tarifstundenentgelt in Ansatz zu bringen.

Überschreitet die Schichtarbeit im Durchschnitt des Schichtenturnus die regelmäßige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit, so ist für die Berechnung der Schichtzulage je zusätzliche Stunde ein Tarifstundenentgelt mit in Ansatz zu bringen.

3. Die Schichtzulage ist neben den Zuschlägen nach Abschnitt I zu zahlen.

Die Schichtzulage erhalten auch diejenigen Arbeitnehmer, die nur zeitweise an kontinuierlichen Arbeitsplätzen volle Nachtschichten leisten, und zwar für die Dauer dieser Nachtschichten. Das Gleiche gilt für diejenigen Arbeitnehmer, die an kontinuierlichen Arbeitsplätzen ausschließlich Nachtschichten leisten.

Die Schichtzulage erhalten auch diejenigen Arbeitnehmer, die vertretungsweise mindestens für die Dauer eines normalen Wechsels zwischen den Tag- und Nachtschichten in kontinuierlicher Wechselschichtarbeit eingesetzt sind, und zwar für die Dauer dieses Einsatzes.

IV. Pauschalierung

1. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen können durch Pauschale abgegolten werden.
2. Bei der Pauschalierung muss erkennbar sein, welche Vergütungsarten mit der Pauschale abgegolten werden sollen. Soweit hierbei steuerfreie tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit pauschaliert werden, muss deren Anteil an der Pauschale gesondert festgesetzt oder feststellbar sein.
3. Die Pauschale muss mindestens den durchschnittlich im Zeitraum eines Jahres anfallenden Einzelleistungen entsprechen. Verändern sich die Grundlagen dieser Berechnung, so ist die Pauschale entsprechend anzupassen; geringe Abweichungen können jedoch unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Arbeitszeit der Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft

I.

1. Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft enthalten ist, kann die regelmäßige wöchentliche Gesamt-arbeitszeit auf 46,5 Stunden wöchentlich (10 Stunden täglich) ausgedehnt werden. Für LKW-Fahrer und Beifahrer darf die regelmäßige wöchentliche Gesamt-arbeitszeit 45 Stunden wöchentlich (10 Stunden täglich) nicht überschreiten⁷⁾.
2. Arbeitsbereitschaft liegt vor, wenn der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz im Betrieb oder an einer sonstigen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle ohne Entfaltung seiner vollen Arbeitstätigkeit anwesend und jederzeit in der Lage ist, sofort volle Arbeitstätigkeit zu entfalten⁷⁾⁾.
3. Für LKW-Fahrer und Beifahrer, die überwiegend im Güterfernverkehr eingesetzt sind, kann die regelmäßige Gesamtarbeitszeit in der Doppelwoche auf 120 Stunden, davon in einer der beiden Wochen auf 65 Stunden, ausgedehnt werden, wenn aus besonderen Gründen (z.B. ausgedehnte Routen, Transport von verderblichen und lebenswichtigen Gütern, Verkehrsferne des Betriebes usw.) die Arbeitszeit nach I. Ziff. 1 nicht ausreicht.

Wenn das Fahrzeug mit einem Fahrer besetzt ist, sind Arbeitsschichten bis zu 12 Stunden zulässig. Ist das Fahrzeug mit zwei Fahrern besetzt, sind Arbeitsschichten bis zu 18 Stunden zulässig.

Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten muss bei Besetzung des Fahrzeuges mit einem Fahrer mindestens 11 Stunden betragen. Bei

⁷⁾ Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob in der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft enthalten ist. Dies kann je nach den betrieblichen Verhältnissen bei Krafffahrern, Feuerwehrleuten, Sanitätspersonal, Wächtern, Pförtnern, Beschäftigten in Wasch- und Badeanstalten und bei vergleichbaren Tätigkeiten der Fall sein.

Besetzung des Fahrzeuges mit zwei Fahrern und Ausstattung des Fahrzeuges mit einer Schlafkabine oder einer gleichwertigen Einrichtung beträgt die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten mindestens 9 Stunden.

Hinsichtlich der täglichen und wöchentlichen reinen Arbeitszeit am Steuer und der Lenkungs- und Ruhezeiten bleiben die Bestimmungen des EU-Rechts sowie der StVZO unberührt.

II.

Für solche Arbeitnehmer, deren höchstens 24stündige Anwesenheitszeit im Betrieb sich unterteilt in Arbeit, Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsruhe, z.B. Angehörige der hauptberuflichen Betriebs- bzw. Werkfeuerwehr, Wach- und Feuerwehrmannschaften, Werkschutz, Kraftfahrer und Sanitätspersonal, gilt folgende Regelung:

1. Zu der regelmäßigen täglichen 8stündigen Arbeitszeit tritt eine regelmäßige tägliche Arbeitsbereitschaft bis zu 8 Stunden und eine regelmäßige tägliche Bereitschaftsruhezeit von mindestens 8 Stunden.

Auf die Anwesenheitszeit im Betrieb (Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeit) muss regelmäßig jeweils eine Freizeit gleicher Länge folgen. Außerdem sind jährlich 35 weitere 24stündige Freizeiten in möglichst gleichmäßiger Verteilung zu gewähren.

2. Während der nach Ziffer 1 zulässigen Arbeitsbereitschaftszeit darf der Arbeitnehmer zusätzlich zu der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nach Ziffer 1 bis zu 3 Stunden nur zu solchen Arbeitsleistungen herangezogen werden, die in den betrieblichen Aufgabenbereich der oben genannten Arbeitnehmergruppen fallen oder ihm durch schriftlichen Arbeitsvertrag übertragen wurden. Entstehen Zweifel über den betrieblichen Aufgabenbereich, so sollen Arbeitgeber und Betriebsrat ihn gemeinsam klären.
3. Beginnt die 24stündige Anwesenheitszeit im Betrieb mit der Frühschicht, so ist die Bereitschaftsruhe in der Regel im Anschluss an Arbeits- und Arbeitsbereitschaftszeiten zu gewähren; Arbeitgeber und Betriebsrat können etwas anderes vereinbaren.

Die Bereitschaftsruhe dient grundsätzlich der Erholung; sie setzt ausreichende Ruhemöglichkeiten voraus und ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren; während der Bereitschaftsruhe dürfen die Arbeitnehmer nur zu solchen Arbeiten eingesetzt werden, die innerhalb ihres Aufgabenbereiches unvorhergesehen erforderlich werden.

4. Die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit entfallen in den in Ziffer 1 genannten Grenzen der regelmäßigen Arbeits- und Arbeitsbereitschaftszeit. Die Zuschläge für Feiertage sind entsprechend der Regelung des § 4 I Ziffern 4 bis 6 auch für die obengenannten Arbeitnehmer zu gewähren. § 4 IV gilt entsprechend.
5. Die Arbeitszeitgestaltung des 24-Stunden-Dienstes nach § 5 II berücksichtigt die Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Absatz 2 a ArbZG.

6. Für die Durchführung der 24-Stunden-Dienste im Sinne des § 5 II ist die schriftliche Einwilligung der Arbeitnehmer erforderlich. Hierzu wird durch Betriebsvereinbarung das notwendige Verfahren festgelegt.

III.

Für Mehrarbeit, die über die in den Abschnitten I Ziffer 1 und II zulässige Arbeits- und Arbeitsbereitschaftszeit hinausgeht, beträgt der Zuschlag 25 Prozent.

Für LKW-Fahrer und Beifahrer im Güterfernverkehr, für die regelmäßig I Ziffer 3 in Anspruch genommen wird, gilt als zuschlagspflichtige Mehrarbeit die über 90 Stunden in der Doppelwoche hinausgehende Arbeitszeit.

§ 6 Waschzeit

Ist infolge besonders starker Verschmutzung oder aus gesundheitlichen Gründen eine sorgfältige Reinigung erforderlich, so wird täglich eine bezahlte Waschzeit gewährt. Welche Gruppen der Arbeitnehmer darauf Anspruch haben, wie die Dauer der Waschzeit zu bemessen und in welche Zeit sie zu legen ist, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 7 Kurzarbeit

I.

Im Bedarfsfalle kann Kurzarbeit für Betriebe oder Betriebsabteilungen unter Beachtung des gesetzlichen Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen eingeführt werden.

Arbeitgeber und Betriebsrat können eine kürzere Ankündigungsfrist betrieblich vereinbaren.

II.

Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, erhalten einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, der brutto zu gewähren ist. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem infolge des Arbeitsausfalls verminderten Nettoarbeitsentgelt zuzüglich dem Kurzarbeitergeld und 90 % des Nettoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit im Abrechnungszeitraum erzielt hätte. Dieser Zuschuss ist kein Arbeitsentgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Arbeitsentgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts werden die tariflichen Schichtzulagen und die tariflichen Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit mitberücksichtigt, nicht aber die Feiertagszuschläge.

III.

Ist einem Arbeitnehmer vor Einführung der Kurzarbeit gekündigt worden oder wird ihm während der Kurzarbeit gekündigt, so hat er für die Zeit seiner Kündigungsfrist Anspruch auf seine ungekürzten Bezüge. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Arbeitnehmer in dieser Zeit voll arbeitet.

§ 8 Freistellung von der Arbeit

I. Freistellungskatalog

Dem Arbeitnehmer ist ohne Anrechnung auf seinen Urlaub und ohne Verdienstminderung Freizeit wie folgt zu gewähren:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei seiner Eheschließung ^{7a)} | 2 Tage |
| 2. anlässlich der Geburt seines Kindes
bei nichtehelichen Kindern ist der Vaterschaftsnachweis durch eine Bescheinigung des Jugendamtes zu erbringen, andernfalls ist der gewährte Freistellungstag als Urlaubstag anzurechnen. Ist die Anrechnung auf den laufenden Jahresurlaub nicht möglich, erfolgt die Verrechnung im folgenden Urlaubsjahr | 1 Tag |
| 3. bei Teilnahme an der Hochzeit seiner Kinder, Stief- oder Pflegekinder sowie der goldenen oder diamantenen Hochzeit der Eltern oder Stiefeltern | 1 Tag |
| 4. bei seiner silbernen Hochzeit | 1 Tag |
| 5. bei schwerer Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist | bis zu 2 Tage |
| 6. bei Tod seines Ehegatten | 3 Tage |
| 7. bei Tod seiner Eltern oder Kinder; sowie bei Tod seiner Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefkinder oder Pflegekinder, falls sie mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebten | 2 Tage |
| 8. bei der Teilnahme an der Beisetzung von Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwistern, Stiefkindern, Schwiegerkindern oder Pflegekindern, die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebten | 1 Tag |

^{7a)} Im Rahmen des Freistellungskataloges sind eingetragene Lebensgemeinschaften der Ehe gleichgestellt.

9. bei Arbeitsjubiläen nach 25-, 40- und 50jähriger Betriebszugehörigkeit 1 Tag
10. bei seinem Umzug, wenn er einen eigenen Hausstand besitzt 1 Tag
11. bei ärztlicher Behandlung, die nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit notwendig ist, für die als hierfür erforderlich nachgewiesene Zeit
12. bei Arbeitsversäumnissen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Wahrnehmung behördlicher Termine als Beschuldigter oder als Partei im Zivilprozess für die tatsächlich zur Erfüllung der Angelegenheit benötigte Zeit, jedoch höchstens bis zur Dauer von 8 Stunden.

Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, in jedem Falle die öffentlich-rechtlich festgesetzte Vergütung in Anspruch zu nehmen; sofern diese Vergütung den Verdienst nicht erreicht, ist der Unterschiedsbetrag vom Arbeitgeber zu erstatten.

II. Höhere Gewalt

Außerdem erleidet der Arbeitnehmer bis zur Dauer eines Tages keinen Nachteil für das Versäumnis der Arbeitszeit, das dadurch eintritt, dass er wegen höherer Gewalt trotz zumutbarer eigener Bemühung seinen Arbeitsplatz nicht oder nicht rechtzeitig erreicht hat; entstehen hierbei Härten, so kann in besonderen Fällen eine weitergehende Einzelregelung getroffen werden.

III. Teilnahme an Tarifverhandlungen

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen oder Schlichtungsverhandlungen sind Arbeitnehmer, die Mitglieder einer gewerkschaftlichen Tarifkommission sind, für die Dauer der Verhandlungen freizustellen, soweit dem nicht ausnahmsweise betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Ein Anspruch auf Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit wird hierdurch nicht begründet.

IV. Auszubildende

1. Auszubildenden darf wegen der durch Schulbesuch, Teilnahme an einem im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber besuchten Ausbildungslehrgang oder der zur Ablegung der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen versäumten Arbeitsstunden ein Abzug an der ihnen zustehenden Vergütung nicht gemacht werden.
2. Berufsschulpflichtige Arbeitnehmer erhalten im entsprechenden Falle den Verdienstausfall vergütet.

§ 9 Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

I. Anzeige- und Nachweispflichten

Die Anzeige- und Nachweispflichten des Arbeitnehmers bei Krankheit und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von dem Antrag auf eine entsprechende Maßnahme zu unterrichten.

Arbeitgeber und Betriebsrat können vereinbaren, dass die Pflicht zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ein ärztliches Attest nur auf Verlangen des Arbeitgebers besteht und dass bei Kurzerkrankungen bis zu drei Tagen auf die Nachweispflicht ganz oder teilweise verzichtet wird.

Soweit dem Arbeitnehmer Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen und nachgewiesen werden, hat der Arbeitgeber diese Kosten zu tragen.

II. Grundsatz der Entgeltfortzahlung

Für die Fortzahlung des Entgelts bei unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bemisst sich unabhängig von der jeweiligen gesetzlichen Regelung nach dem Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden tariflichen regelmäßigen oder davon abweichend vereinbarten Arbeitszeit zusteht ohne Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge, auch soweit diese pauschaliert sind. Bei Kurzarbeit ist die verkürzte Arbeitszeit maßgebend. Für die Entgeltberechnung können die durchschnittlichen Verhältnisse eines Zeitraums zugrunde gelegt werden, der durch Betriebsvereinbarung festzulegen ist.

III. Zuschuss und Zuwendung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Dauert eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit oder eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation länger als sechs Wochen, erhält der Arbeitnehmer im Anschluss an die Entgeltfortzahlung einen Zuschuss bzw. eine Zuwendung, und zwar:

nach 2 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zum Ende des zweiten Monats der Arbeitsverhinderung,

nach 5 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zum Ende des dritten Monats der Arbeitsverhinderung,

nach 10 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zum Ende des vierten Monats der Arbeitsverhinderung,

nach 15 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zum Ende des fünften Monats der Arbeitsverhinderung,

nach 20 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zum Ende des sechsten Monats der Arbeitsverhinderung.

Bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erhält der Arbeitnehmer einen Zuschuss oder eine Zuwendung auch dann, wenn der Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder auf einen Zuschuss oder eine Zuwendung nach Satz 1 bereits durch eine vorausgegangene, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit erschöpft ist, und zwar:

nach einjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zur Dauer von vier Wochen,

nach fünfjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
bis zur Dauer von sechs Wochen.

Für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation kann ein Zuschuss bzw. eine Zuwendung innerhalb von drei Jahren nur einmal verlangt werden.

Die Betriebszugehörigkeit gilt als nicht unterbrochen, wenn eine von dem Arbeitnehmer nicht verursachte Unterbrechung von weniger als einem Jahr vorliegt.

2. Höhe des Zuschusses bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Arbeitnehmer, die Krankengeld oder Übergangsgeld aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beziehen, erhalten als Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Brutto-Krankengeld⁸⁾ oder -Übergangsgeld⁹⁾ und 100 % ihres Netto-Arbeitsentgelts¹⁰⁾ bzw. ihrer laufenden Netto-Monatsbezüge. Nicht zu berücksichtigen bei der Zuschussberechnung sind Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge, auch soweit diese pauschaliert sind. Der Zuschuss ist brutto zu gewähren.

⁸⁾ Vermindert sich das Krankengeld aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, ist das zum 1. Januar 1997 maßgebende Krankengeld zugrunde zu legen.

⁹⁾ Vermindert sich das Übergangsgeld aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, ist das am 1. Januar 1997 maßgebende ungekürzte Übergangsgeld der Berechnung zugrunde zu legen.

¹⁰⁾ Netto-Arbeitsentgelt in diesem Sinne ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht; für die Berechnung des Arbeitsentgelts gilt im übrigen § 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Durch Betriebsvereinbarung kann die Berechnung des Netto-Arbeitsentgelts abweichend geregelt werden.

3. Höhe des Zuschusses bzw. der Zuwendung bei nichtversicherungs- pflichtigen Arbeitnehmern

Für nichtversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die einen gesetzlichen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zu ihrer Krankenversicherung haben, gilt Ziffer 2 entsprechend.

Bei der Berechnung des Netto-Arbeitsentgelts wird der freiwillige Krankenversicherungsbeitrag in Höhe des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages wie dieser behandelt.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist das Krankengeld, das sie bei Krankenversicherungspflicht von dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten hätten.

Arbeitnehmer, die keinen gesetzlichen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss haben, und Arbeitnehmer, die kein Übergangsgeld aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beziehen, erhalten anstelle des Zuschusses eine Zuwendung in Höhe von 50 % ihrer laufenden Monatsbezüge. Diese Zuwendung vermindert sich, wenn sie im Zusammenhang mit anderen aus diesem Anlass gesetzlich gewährten Bezügen 100 % der laufenden monatlichen Nettobezüge übersteigt, um den überschüssigen Betrag. Nicht zu berücksichtigen bei der Berechnung sind Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge, auch soweit diese pauschaliert sind.

4. Begrenzung des Zuschusses bzw. der Zuwendung

Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche oder satzungsmäßige Barleistung, so entsteht in Höhe dieser Barleistung kein Anspruch auf die Zahlung des Zuschusses oder der Zuwendung. Der Anspruch auf Zuschuss oder Zuwendung entfällt ganz, wenn er den Wegfall, oder teilweise, soweit er eine Minderung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Barleistungen zur Folge hätte.

IV.

Zuschuss bzw. Zuwendung bei Betriebsunfällen

1. Bei Betriebsunfällen schwerer Art (Überschreitung des Entgeltfortzahlungszeitraums im Krankheitsfall) ist der Zuschuss oder die Zuwendung unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum Ende des sechsten Monats der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen.
2. Betriebsunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Betriebsgrundstück während der Arbeitszeit oder während der Pausen, beim Betreten oder Verlassen des Betriebsgrundstücks und bei Arbeiten ereignen, die im Auftrage des Arbeitgebers außerhalb des Betriebsgrundstückes ausgeführt werden. Betriebsunfälle sind auch Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte eintreten (Wegeunfälle).
3. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Unfall durch schuldhaft Verletzung der Unfallverhütungs- oder Verkehrsvorschriften allgemeiner oder besonderer Art herbeigeführt worden ist. Ob ein Verschulden vorliegt, wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beurteilt.

V.

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung des Entgelts, des Zuschusses oder der Zuwendung an den Arbeitgeber abzutreten, sofern sie nicht schon kraft Gesetzes auf diesen übergegangen sind. Der Arbeitnehmer darf insoweit über seine Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.
2. Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere unverzüglich die erforderlichen Angaben machen, Auskunft erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich machen.

§ 10

Entgeltfortzahlung im Todesfall

I.

Stirbt der Arbeitnehmer, so erhalten nahe Angehörige (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Eltern, Kinder) oder Personen, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene bis zu seinem Ableben überwiegend beigetragen hat oder die überwiegend die Bestattungskosten tragen, für den Sterbemonat die bisherigen laufenden Monatsbezüge; die über den Todestag hinaus erbrachten anteiligen Zahlungen an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen sind Versorgungsleistungen.

II.

Hat der Verstorbene zu dem Lebensunterhalt der in Abschnitt I genannten Personen bis zu seinem Ableben überwiegend beigetragen, so werden die bisherigen laufenden Monatsbezüge weitergewährt

nach einer mindestens einjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für einen Monat,

nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit oder wenn der Tod auf einen Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuches VII zurückzuführen ist für zwei Monate.

Die Betriebszugehörigkeit gilt als nicht unterbrochen, wenn eine von dem Arbeitnehmer nicht verursachte Unterbrechung von weniger als einem Jahr vorliegt.

III.

Einmalige und laufende Leistungen für die Zeit der Entgeltfortzahlung, die der Arbeitgeber auf seine Kosten aus Anlass des Todes des Arbeitnehmers gewährt, kön-

nen auf diese Zahlungen angerechnet werden. Das gleiche gilt für entsprechende Leistungen Dritter, die nur auf Beiträgen oder Zuwendungen des Arbeitgebers beruhen. Hierunter fallen auch Leistungen betrieblicher Sozialeinrichtungen, nicht aber Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

IV.

Kommen nach den Abschnitten I und II für die Zahlung mehrere Personen als Empfänger in Betracht, so wird die Verpflichtung des Arbeitgebers durch Leistungen an eine von ihnen erfüllt.

§ 11 Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

I. Einstellung

1. Der Arbeitnehmer wird unter Beachtung der gesetzlichen Rechte des Betriebsrates eingestellt.
2. Ist bei der Einstellung kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Beschäftigung schriftlich zu bestätigen.

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages bedarf der Schriftform.

3. Hat der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Arbeitnehmers dessen persönliche Vorstellung verlangt, so hat er die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Reise und den Aufenthalt zu ersetzen.

II. Probezeit und befristete Arbeitsverhältnisse

1. Die Vereinbarung einer Probezeit ist zulässig, soweit nicht ein befristetes Arbeitsverhältnis in gleicher Tätigkeit vorangegangen ist. Sie ist schriftlich zu vereinbaren. Ihre Dauer bemisst sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art der auszuübenden Tätigkeit und darf 6 Monate nicht überschreiten¹¹⁾.

Bei einer Probezeit von bis zu 3 Monaten kann das Arbeitsverhältnis beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen gelöst werden, bei einer längeren Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

2. Für Ausbildungsverhältnisse beträgt die Probezeit einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

¹¹⁾ Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass es tarifwidrig ist, wenn einheitlich eine sechsmonatige Probezeit für alle Arbeitsverhältnisse eines Betriebes vereinbart wird.

3. Befristete Einstellungen oder Einstellungen für einen bestimmten Zweck erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Rechte des Betriebsrates. Diese Arbeitsverhältnisse enden ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Frist oder nach Erreichung des Zweckes. Wird ein Arbeitnehmer, der befristet oder für einen bestimmten Zweck eingestellt ist, darüber hinaus unbefristet weiter beschäftigt, so kann das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen gelöst werden.

Befristete oder zweckbestimmte Arbeitsverhältnisse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig, wobei auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 3 TzBfG die zulässige Dauer von ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnissen auf bis zu 48 Monate ausgedehnt wird. Die Nutzung des erweiterten Rahmens nach dem TzBfG ist von dem Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder der Zustimmung des Betriebsrates im Einzelfall abhängig.

III.

Ende des Arbeitsverhältnisses

1. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform. Auf Verlangen sind die Kündigungsgründe schriftlich anzugeben; das gilt nicht für die Probezeit. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
2. Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten, soweit im Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gelten folgende Kündigungsfristen; dabei ist maßgebend die Summe aus Lebens- und Unternehmenszugehörigkeitsjahren (Messzahl):

Bis zu einer Unternehmenszugehörigkeit von
2 Jahren 2 Wochen,

bis Messzahl 25 und dabei einer
Unternehmenszugehörigkeit von mindestens
2 Jahren 2 Wochen zum Monatsende,

ab Messzahl 26 und dabei einer
Unternehmenszugehörigkeit von mindestens
2 Jahren 1 Monat zum Monatsende.

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erhöht sich die Kündigungsfrist

ab Messzahl 35 und dabei einer Unterneh-
menszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren
auf 6 Wochen zum Monatsende,

ab Messzahl 40 und dabei einer Unterneh-
menszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren
auf 2 Monate zum Monatsende,

- | | |
|--|----------------------------|
| ab Messzahl 45 und dabei einer Unternehmenszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren auf | 3 Monate zum Quartalsende, |
| ab Messzahl 60 auf | 4 Monate zum Quartalsende, |
| ab Messzahl 70 auf | 5 Monate zum Quartalsende, |
| ab Messzahl 75 auf | 6 Monate zum Quartalsende. |
4. Ergänzende betriebliche Bestimmungen und die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
 5. Die Kündigungsfrist kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlängert werden. Arbeitgeber und Betriebsrat können darüber beraten, für welchen Kreis von Arbeitnehmern derartige Verlängerungen zweckmäßig sein können.
 6. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, so ist die dem Arbeitnehmer zur Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz zustehende angemessene Freizeit ohne Entgeltminderung zu gewähren.

IV. Zeugnis

1. Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses. Das Zeugnis hat Auskunft zu geben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und die ausgeübte Tätigkeit. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist das Zeugnis auf die Leistungen und die Führung im Dienst auszudehnen.
2. Im begründeten Einzelfall ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen ein Zwischenzeugnis auszuhändigen.
3. Unbeschadet des Anspruchs auf ein endgültiges Zeugnis hat der Arbeitnehmer nach der Kündigung Anspruch auf die unverzügliche Aushändigung eines vorläufigen Zeugnisses.

§ 12 Urlaub

I. Urlaubsanspruch

Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine Erwerbsarbeit leisten.

1. Der Arbeitnehmer hat für jedes Kalenderjahr Anspruch auf einen bezahlten Urlaub.

2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Im Eintrittsjahr hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat im Unternehmen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Der Urlaub, der ihm für diese Beschäftigungsmonate bereits von einem anderen Unternehmen gewährt oder abgegolten worden ist, wird angerechnet. Der Anspruch auf ein Urlaubszwölftel setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis mindestens einen Monat bestanden hat. Der Arbeitnehmer kann den Urlaub für das Eintrittsjahr nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit, spätestens aber im Dezember, geltend machen.
4. Der Anspruch auf vollen Jahresurlaub entsteht erstmals für das auf das Eintrittsjahr folgende Urlaubsjahr, sobald das Arbeitsverhältnis 6 Monate bestanden hat. Die Regelung für das Austrittsjahr gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
5. Im Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat im Unternehmen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Scheidet der Arbeitnehmer wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen voller Erwerbsminderung¹²⁾ aus, so erhält er den vollen Jahresurlaub, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis im Eintrittsjahr endet. Der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden mindestens 12 Monate lang nicht gearbeitet hat.
6. Bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von weniger als sechs Monaten besteht abweichend von Ziffern 3 und 5 für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
7. Bruchteile von Urlaubstagen von 0,5 an aufwärts sind auf volle Urlaubstage aufzurunden, Bruchteile darunter entsprechend abzurunden.
8. Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, unterbricht den Urlaub. Der Arbeitnehmer muss mit dem Arbeitgeber vereinbaren, wann er den Resturlaub nehmen kann.
9. Der Urlaub ist grundsätzlich in längeren zusammenhängenden Abschnitten zu nehmen und zu gewähren. Bei der Aufstellung des Urlaubsplanes sind die betrieblichen Notwendigkeiten und die Wünsche des einzelnen Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, erfolgt eine Regelung im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.
10. Die Anrechnung von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation auf den Erholungsurlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; jedoch können für die ersten fünf Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge einer solchen Maßnahme an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, vom Arbeitgeber keine Urlaubstage angerechnet werden.

¹²⁾ Bei Renten, die sich nach der Rechtslage vor dem 1. Januar 2001 richten: wegen Erwerbsunfähigkeit

11. Der Urlaub ist spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis dahin geltend gemacht worden ist.

II. Urlaubsdauer

1. Der Urlaub beträgt 30 Urlaubstage.
2. Arbeitnehmer, die im Urlaubsjahr überwiegend in vollkontinuierlicher Wechselschichtarbeit eingesetzt sind und die deshalb regelmäßig nach ihrem Schichtplan Sonntagsarbeit leisten, erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Urlaubstagen; Arbeitnehmer, die nicht überwiegend, aber mindestens 3 Monate im Urlaubsjahr in vollkontinuierlicher Wechselschichtarbeit eingesetzt sind, erhalten einen Zusatzurlaub von einem Urlaubstag.

Arbeitnehmer, die nicht regelmäßig nach ihrem Schichtplan Sonntagsarbeit leisten, deren Arbeitsplatz aber gemäß § 4 III Ziffer 1 als vollkontinuierlich gilt, erhalten einen Zusatzurlaub von 2 Urlaubstagen.

3. Amtlich anerkannte Schwerbehinderte erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.
4. Für die Berechnung des sich aus den Ziffern 1, 2 und 3 ergebenden Urlaubs zählen als Urlaubstage grundsätzlich die Arbeitstage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

Für Arbeitnehmer, die regelmäßig in 5-Tage-Woche mit einem arbeitsfreien Werktag, insbesondere mit arbeitsfreiem Samstag, beschäftigt sind, zählen als Arbeitstage die Tage, an denen der Arbeitnehmer aufgrund der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit zu arbeiten hätte.

Arbeitnehmern, deren regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als 5 Werktage in der Woche verteilt ist, ist ein zeitlich gleichwertiger Urlaub zu gewährleisten; das gilt insbesondere für Arbeitnehmer in regelmäßiger Schichtarbeit, Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft und für Teilzeitbeschäftigte. Der Urlaub dieser Arbeitnehmer gilt dann als zeitlich gleichwertig, wenn er unter Einrechnung der in die Urlaubszeit fallenden arbeitsfreien Werktage ebenso viele Werktage umfasst, wie bei der Urlaubsberechnung nach Absatz 2; hierbei sind die jeweiligen Schichtpläne und die danach anfallenden arbeitsfreien Werktage zu berücksichtigen.

Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit muss sichergestellt werden, dass der Urlaub zeitlich und in bezug auf die ausfallende Arbeitszeit gleichwertig ist.

Näheres kann durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dabei müssen die tariflichen Urlaubsansprüche - einschließlich der Ansprüche auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld - für den Jahresurlaub insgesamt gewährleistet werden.

III. Urlaubsentgelt

1. Für den Urlaub ist ein Entgelt zu zahlen in Höhe des Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er gearbeitet hätte¹⁴⁾. Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit oder der davon abweichend vereinbarten Arbeitszeit ohne Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge, auch soweit diese pauschaliert sind. Bei der Ermittlung des Urlaubsentgelts bleiben Kurzarbeitszeiten bis zur Dauer von 6 Monaten sowie Zahlungen im Krankheitsfalle nach 6 Wochen, Gratifikationen, Jahresabschlusszuwendungen und dergleichen außer Ansatz.
2. Wird der Urlaub geteilt, so richtet sich die Bemessungsgrundlage einheitlich nach den Verhältnissen vor Antritt des ersten Teilurlaubs.
3. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist vor Antritt seines Urlaubs ein Vorschuss in ungefährer Höhe des Urlaubsentgelts zu leisten, wenn der Termin für die Entgeltzahlung in den Urlaub fällt.

IV. Urlaubsabgeltung

1. Der Urlaub kann grundsätzlich nicht abgegolten werden.
2. Soweit jedoch bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt ist, ist er abzugelten. Nicht erfüllbare Urlaubsansprüche sind nicht abzugelten.
3. Die Urlaubsabgeltung ist für das Urlaubsjahr zulässig, in dem der Arbeitnehmer wegen des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen voller Erwerbsminderung^{14a)} aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
4. Die Urlaubsabgeltung ist in Höhe des Urlaubsentgelts zuzüglich des Urlaubsgelds zu gewähren; das Urlaubsentgelt ist in diesem Falle nach dem Entgelt bzw. den Monatsbezügen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berechnen.
5. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist nicht übertragbar.

¹⁴⁾ Hiernach wirken sich während des Urlaubs eintretende Entgeltänderungen aus.

^{14a)} Bei Renten, die sich nach der Rechtslage vor dem 1. Januar 2001 richten: wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 13

Rationalisierungsschutz und Arbeitsplatzsicherung

I.

Rationalisierungsbegriff

1. Führen betriebliche Maßnahmen, die eine rationellere Arbeitsweise bezwecken, die jedoch nicht unmittelbar durch Absatzrückgang bedingt sind (Rationalisierungsmaßnahmen) unmittelbar oder infolge einer dadurch bedingten Umsetzung zu Entgeltminderungen, Umschulungsmaßnahmen oder Entlassungen, so gelten die folgenden Bestimmungen.

2. Rationalisierungsmaßnahmen sind unter den Voraussetzungen der Ziffer 1:

Der Einsatz von Maschinen, Anlagen oder Verfahren mit größerer technischer Leistungsfähigkeit;

höhere Mechanisierung oder Automatisierung der bisherigen Maschinen und Anlagen;

wesentliche Änderungen der fertigungstechnischen Arbeitsmethoden, wesentliche organisationstechnische Umgestaltungen des betrieblichen Arbeitsablaufs¹⁵⁾ und die Vergabe betrieblicher Dienstleistungsarbeiten an Spezialunternehmen, wenn diese Maßnahmen eine Gruppe oder mehrere Gruppen von Beschäftigten betreffen;

Stilllegungen von Produktionen oder Verwaltungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Verlegung innerhalb des Unternehmens an einen anderen Ort.

II.

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Sind im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen Auswirkungen gem. Abschn. I Ziff. 1 zu erwarten, so beraten Arbeitgeber und Betriebsrat in enger Zusammenarbeit die zu treffenden personellen Maßnahmen. Die Zusammenarbeit muss rechtzeitig einsetzen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei laufenden Veränderungen, deren personelle und soziale Auswirkungen im Verhältnis zur Betriebsgröße nur wenige Arbeitnehmer betreffen.

III.

Umsetzungen

Fallen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen Arbeitsplätze weg, sollen die betroffenen Arbeitnehmer nach Möglichkeit auf andere gleichwertige Arbeitsplätze umgesetzt werden.

¹⁵⁾ Der betriebliche Arbeitsablauf ist nicht auf Produktionsabläufe beschränkt.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, andere zumutbare Arbeiten zu leisten.

Sind keine gleichwertigen und zumutbaren Arbeiten vorhanden, sollen den betroffenen, im Betrieb tätigen Arbeitnehmern nach Möglichkeit später freiwerdende derartige, ihrem Leistungsvermögen entsprechende Arbeiten bevorzugt angeboten werden.

Bei rationalisierungsbedingten Umsetzungen, die mit Verdienstaugleich gemäß Abschn. VII verbunden sind, tritt anstelle einer sonst etwa erforderlichen Änderungskündigung eine Ankündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.

IV. Abfindungen

1. Arbeitnehmer, die aufgrund einer rationalisierungsbedingten Kündigung entlassen werden, erhalten als Abfindung

nach Vollendung des 40. Lebensjahres
und nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit¹⁶⁾
einen laufenden Monatsbezug,

nach Vollendung des 45. Lebensjahres
und nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit
zwei laufende Monatsbezüge,

nach Vollendung des 50. Lebensjahres
und nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit
drei laufende Monatsbezüge,

nach Vollendung des 55. Lebensjahres
und nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit
vier laufende Monatsbezüge,

nach Vollendung des 60. Lebensjahres
und nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit
sechs laufende Monatsbezüge;

außerdem nach Vollendung des 45. Lebensjahres und nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit¹⁶⁾ bei an das Ausscheiden aus dem Betrieb anschließender Arbeitslosigkeit eine weitere Abfindung, wenn und solange der Entlassene Arbeitslosengeld bezieht, längstens jedoch bis zur Dauer von 12 Monaten seit dem Ausscheiden.

Der monatliche Bruttoabfindungsbetrag errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen regelmäßigen monatlichen Arbeits-

¹⁶⁾ Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte im Betrieb verbrachte Beschäftigungszeit. Das gilt auch für die Beschäftigungszeit als Jugendlicher. Eine frühere Beschäftigungszeit wird nicht angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr zusammenhängend unterbrochen war.

War das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin zusammenhängend länger als ein Jahr, aber nicht länger als fünf Jahre wegen einer Niederkunft unterbrochen, so wird eine frühere Beschäftigungszeit angerechnet, wenn die Arbeitnehmerin während der Unterbrechungszeit das Kind aufgezogen hat und in dieser Zeit nicht anderweitig beschäftigt war.

losengeld¹⁷⁾ und 90% des bisherigen Nettomonatsverdienstes. Der Anspruch auf die Abfindung entsteht jeweils rückwirkend für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld im vorangegangenen Kalendermonat.

2. Für die Berechnung maßgebend sind die laufenden Monatsbezüge der letzten sechs Monate vor der Entlassung, § 12 III Ziffer 1 gilt entsprechend.
3. Keinen Anspruch auf Abfindung haben Arbeitnehmer, die
 - eine zugleich mit der Kündigung angebotene im Ganzen gleichwertige und zumutbare andere Tätigkeit auch in einem fremden Betrieb aufnehmen oder eine derartige Tätigkeit oder eine Umschulung gemäß Abschnitt V dafür abgelehnt haben,
 - nach der Entlassung Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können oder durch vom Betrieb bewirkte Leistungen mindestens gleichgestellt sind,
 - vor fristgemäßer Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Vertragsbruch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

V. Umschulung

Führt der Arbeitgeber für rationalisierungsbetroffene Arbeitnehmer eine Umschulung durch, so gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Während der Umschulung, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, erhält der Arbeitnehmer Verdienstaumgleich gemäß Abschn. VII, falls die Umschulung mit einer Verdienstminderung verbunden ist.
2. Der Arbeitgeber trägt die sachlichen Kosten der Umschulung einschließlich notwendiger Fahrtkosten bei Umschulungen außerhalb des Betriebes.
3. Soweit Umschulungen während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, ist der Arbeitnehmer dafür freizustellen. Umschulungen außerhalb des Betriebes berühren den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht.
4. Bricht der Arbeitnehmer die Umschulung ohne wichtigen Grund vorzeitig ab oder setzt er nach der Umschulung ohne wichtigen Grund das Arbeitsverhältnis nicht für einen Zeitraum weiter fort, der mindestens der Dauer der Umschulungszeit gleichkommt, kann der Arbeitgeber den Teil des Nettoverdienstaumgleichs zurückfordern, für den der Arbeitnehmer während der Umschulungszeit keine für den Arbeitgeber verwertbare Leistung erbracht hat. Dieser Rückforderungsanspruch entfällt, wenn die Umschulung aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zum Angebot eines der Umschulung entsprechenden Arbeitsplatzes führt.
5. Sind im Anschluss an die Umschulung noch die Voraussetzungen des Abschn. VII erfüllt, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den dort geregelten Ver-

¹⁷⁾ Kürzungen des Arbeitslosengeldes (z.B. infolge der Anrechnung von Einkommen des Arbeitslosen) bleiben hierbei unberücksichtigt.

dienstausgleich; die Dauer der Umschulung ist jedoch auf den in Abschn. VII genannten Zeitraum anzurechnen.

VI.

Wiedereinstellung und betriebsbedingte Umsetzungen

1. Aus betriebsbedingten Gründen entlassene Arbeitnehmer, die länger als 12 Monate dem Betrieb angehört haben und deren Entlassung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt, werden im Falle der Neubesetzung von für sie geeigneten Arbeitsplätzen bevorzugt wieder eingestellt.

Kommen mehr entlassene Arbeitnehmer in Betracht, als Arbeitsplätze wieder zur Verfügung stehen, hat der Arbeitgeber unter Beachtung des Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates gemäß § 99 BetrVG eine sachgerechte Auswahl zu treffen.

2. Fallen Arbeitsplätze aus betriebsbedingten Gründen, die nicht durch Abschnitt I erfasst werden, weg, sollen die betroffenen Arbeitnehmer nach Möglichkeit auf andere, gleichwertige Arbeitsplätze im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens umgesetzt werden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, andere zumutbare Arbeiten zu leisten.

Sind keine gleichwertigen und zumutbaren Arbeiten vorhanden, sollen den betroffenen, im Betrieb tätigen Arbeitnehmern nach Möglichkeit später freiwerdende derartige, ihrem Leistungsvermögen entsprechende Arbeiten bevorzugt angeboten werden.

VII.

Verdienstschutz

1. Fallen Arbeitsplätze aus Rationalisierungs- oder sonstigen betriebsbedingten Gründen weg und führt dies infolge einer dadurch bedingten Umsetzung zu einer Minderung des durchschnittlichen Stunden- bzw. Monatsverdienstes, so erhält der Arbeitnehmer, wenn er auf dem bisherigen Arbeitsplatz mindestens ein Jahr ununterbrochen¹⁸⁾ tätig war, nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit¹⁶⁾ und nach Vollendung des 50. Lebensjahres als Verdienstschutz für die Dauer von neun Monaten einen Verdienstaussgleich in der Weise, dass er im Durchschnitt des Verdienstabrechnungszeitraumes seinen bisherigen vor der Umsetzung erzielten durchschnittlichen Stunden- bzw. Monatsverdienst erreicht.

Das Gleiche gilt für Rationalisierungsmaßnahmen, die ohne Umsetzung unmittelbar zu einer Verdienstminderung führen.

2. Berechnungsgrundlage des Verdienstschutzes ist der durchschnittliche Stunden- bzw. Monatsverdienst eines durch Betriebsvereinbarung festzulegenden Zeitraumes, der mindestens die letzten drei Verdienstabrechnungszeiträume vor der Verdienstminderung umfassen muss.

¹⁸⁾ Kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung am Arbeitsplatz bis zu einer Woche bleiben hierbei unberücksichtigt.

Mehrarbeitszuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge im Sinne von § 4 I Ziff. 4, 5 und 6 sowie tarifliche Erschwerniszulagen bleiben für den Vergleich der Stunden- bzw. Monatsverdienste vor und nach der Verdienstminderung außer Betracht.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es innerhalb von drei Monaten vollenden werden, erwerben aus den vorstehenden Bestimmungen keine Ansprüche.
2. Leistungen, die auf anderer Rechtsgrundlage zu den gleichen Zwecken wie die in dieser Regelung aufgeführten Leistungen gewährt werden, können auf Ansprüche aus den vorstehenden Bestimmungen angerechnet werden. Darunter fallen auch gesetzliche oder durch Vergleich vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (§§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz, §§ 112, 113 BetrVG).

Diese Bestimmung gilt nicht für das Arbeitslosengeld. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden oder zugänglichen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die §§ 111 ff. BetrVG werden durch die vorstehenden Bestimmungen weder eingeschränkt noch erweitert.

§ 14 Verdienstsicherung im Alter

1. Für Arbeitnehmer, die nach mindestens 10jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit das 50. Lebensjahr vollendet haben und unverschuldet an einen anderen Arbeitsplatz mit geringeren Anforderungen umgesetzt werden, ist betrieblich im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Verdienstsicherung zu treffen.
2. Die betriebliche Regelung muss das jeweilige Tarifentgelt der zuletzt innegehabten Entgeltgruppe in der darin erreichten Stufe gewährleisten.

Tarifliche Zulagen und Zuschläge, die der Arbeitnehmer am neuen Arbeitsplatz verdient, werden auf die Verdienstsicherung nicht angerechnet und bleiben deshalb bei dem Vergleich zwischen dem durchschnittlich erzielten Stundenverdienst bzw. den laufenden Monatsbezügen des Arbeitnehmers am neuen Arbeitsplatz und dem jeweiligen Tarifentgelt der zuletzt innegehabten Entgeltgruppe außer Betracht.
3. Für die ersten neun Monate nach der Umsetzung muss die Verdienstsicherung darüber hinaus die Weiterzahlung der bisherigen laufenden Monatsbezüge sicherstellen.

Berechnungsgrundlage der Verdienstsicherung für die ersten neun Monate ist der durchschnittliche Verdienst eines durch Betriebsvereinbarung festzulegen-

den Zeitraumes, der mindestens die letzten drei Verdienstabrechnungszeiträume vor der Umsetzung erfassen muss.

Mehrarbeitszuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge im Sinne von § 4 I Ziff. 4, 5 und 6 sowie tarifliche Erschwerniszulagen bleiben für den Vergleich der Stunden- bzw. Monatsverdienste vor und nach der Verdienstminderung außer Betracht.

4. Der Arbeitnehmer darf eine seinem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit nicht ausschlagen.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Übereinstimmung, dass durch diese Regelung der gesetzliche Kündigungsschutz nicht erweitert wird.

§ 15 Arbeitsgestaltung

1. Arbeitgeber und Betriebsrat haben unter Beachtung des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften darauf zu achten, dass Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit so eingerichtet werden, dass soweit wie möglich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind. Arbeitsaufgaben sind hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Belastung so zu gestalten, dass insbesondere auch eine im Zusammenhang mit einer Leistungsvergütung zu erwartende gesteigerte Anstrengung der Arbeitnehmer nicht zu Unfall- und Gesundheitsgefahren führt.
2. Arbeitgeber und Betriebsrat wirken unter Beachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen bei der Arbeitsgestaltung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Art der Arbeit und die Anforderungen an die Arbeitnehmer zusammen. Insbesondere hat der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtzeitig über die Planung von technischen Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen nach Möglichkeit anhand von Unterlagen zu unterrichten und die vorgesehenen Maßnahmen mit ihm zu beraten.

§ 16 Leistungsvergütung

1. Arbeiten, die in ihrem Ergebnis nach Zeit, Menge, Güte, Ersparnis, Nutzung oder nach vergleichbaren Maßstäben messbar oder bestimmbar sind, können nach einem Leistungsvergütungssystem vergeben werden¹⁹⁾. Im Leistungsvergü-

¹⁹⁾ Einführung, Anwendung und Änderung von Arbeitsbewertungssystemen und Leistungsbeurteilungssystemen (Leistungsbeurteilungssysteme) zum Zwecke der Entgeltfindung im Sinne des § 87 Abs. 1 Ziffer 10 BetrVG sowie die Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen setzen auch dann die Zustimmung des Betriebsrates voraus, wenn sie nicht mit einem System der Leistungsvergütung verbunden sind. Die Anwendung von bestehenden Systemen bleibt hiervon unberührt.

tungssystem können auch mit Akkord- und Prämiensätzen vergleichbare leistungsbezogene Entgeltsätze festgesetzt werden²⁰⁾.

Die für die Feststellung der Arbeitsergebnisse und für Zwecke der Leistungsvergütung zu ermittelnden Daten können z.B. durch Messen, Zählen, Schätzen, Rechnen, Interpolieren und mit Hilfe von Tabellen, Statistiken, Katalogen und Datenerfassungsgeräten bestimmt werden.

2. Das System der Leistungsvergütung ist durch Betriebsvereinbarung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu vereinbaren. Dabei sind Grundsätze, Methoden oder Leitfäden, die zur Anwendung kommen, festzulegen und der unter das System fallende Personenkreis zu umschreiben. Haben Arbeitgeber und Betriebsrat eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, so ist die Arbeit in Leistungsvergütung auszuführen.
3. Die Bedingungen der Leistungsvergütung sind allen beteiligten Arbeitnehmern in umfassender, verständlicher und geeigneter Weise bekanntzugeben. Es ist sicherzustellen, dass alle zum Zwecke der Leistungsvergütung ermittelten Daten reproduzierbar sind.
4. Die sachlichen Bezugsgrößen sind im Rahmen des zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbarten Leistungsvergütungssystems so festzulegen, dass bei menschengerechter Gestaltung der Arbeitsbedingungen die für diese Arbeiten geeigneten Arbeitnehmer unabhängig vom Geschlecht und Lebensalter bei normaler Arbeitsleistung auf Dauer und ohne gesteigerte Anstrengung das Tarifentgelt erreichen können.

Als sachliche Bezugsgrößen kommen sowohl einzeln als auch kombiniert Zeit, Menge, Güte, Ersparnis, Nutzung und vergleichbare Maßstäbe in Betracht.

5. Werden sachliche Bezugsgrößen aus Zeitenkatalogen, Tabellen, Richt- und Erfahrungswerten oder ähnlichen Zusammenstellungen entnommen, so muss sichergestellt sein, dass bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat im Einzelfall diese Werte durch ausreichende, im Betrieb durchgeführte oder im Bedarfsfalle noch durchzuführende Untersuchungen belegbar sind. Das gilt auch für die Anwendung von Methoden vorbestimmter Zeiten.
6. Beruht die Leistungsvergütung auf Vorgabezeiten, so müssen diese so bemessen sein, dass sie von einem ausreichend geeigneten Arbeitnehmer nach vollzogener Einarbeitung und voller Übung auf die Dauer erreicht und erwartet werden können, wenn der Arbeitnehmer persönliche Verteil- und Erholungszeiten einhält.

Lassen sich aufgrund technologischer oder ablaufbedingter Voraussetzungen höhere Anforderungsbelastungen nicht vermeiden, so ist das durch Festlegung von Erholungszeiten in dem nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen erforderlichen Umfang zu berücksichtigen, soweit dies nicht bereits in der Verteilzeit besonders oder in Unterbrechungszeiten, die tatsächlich erholungswirksam sind, hinreichend berücksichtigt wurde.

²⁰⁾ Provisionen, Tantiemen und vergleichbare Vergütungen sind nicht als Leistungsvergütungen im Sinne dieser Tarifregelung anzusehen.

Erholungszeiten können in Arbeitsunterbrechungen zusammengefasst und mit gesetzlich oder tariflich zu gewährenden Pausen verbunden und im Falle der Bezahlung der Pausen auch mit diesen zusammengelegt werden; die Erholungswirksamkeit darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7. Ist das Leistungsvergütungssystem ein Akkordentgeltsystem, sind die Akkordsätze einschließlich des Geldfaktors so festzulegen, dass bei normalen Arbeitsbedingungen und sachgerechter Arbeitsausführung sich für die normale betriebliche Akkordleistung ein Verdienst ergibt, der 115 % des Tarifentgelts nicht unterschreiten darf.

Als normale betriebliche Akkordleistung gilt die von den Akkordarbeitnehmern mit ausreichender Eignung nach vollzogener Einarbeitung und voller Übung bei gleichartigen oder vergleichbaren Akkordarbeiten während eines ausreichenden Abrechnungszeitraums erbrachte Leistung.

Der einzelne Akkordarbeitnehmer kann je nach seinen Leistungen einen höheren oder geringeren Verdienst erzielen. Der Anspruch auf das Tarifentgelt wird hierdurch nicht berührt.

Die Akkordverrechnung erfolgt proportional, soweit nichts anderes vereinbart ist²¹⁾.

8. Ist das Leistungsvergütungssystem ein Mengenleistungsprämienystem und wird das Mengenergebnis überwiegend von der Leistung der Arbeitnehmer beeinflusst, sind einfache Mengenleistungsprämien oder mit anderen Prämienfaktoren kombinierte Mengenleistungsprämien betrieblich so festzulegen, dass bei normalem betrieblichen Arbeitsergebnis im Durchschnitt der beteiligten Arbeitnehmer im Prämienabrechnungszeitraum ein Arbeitsverdienst erreicht wird, der insgesamt 108 % des Tarifentgelts nicht unterschreiten darf. Entsprechendes gilt für Zeitersparnis- und Termineinhaltungsprämien, sofern sie einer Mengenleistungsprämie gleichzustellen sind und das Mengenergebnis überwiegend von der Leistung der Arbeitnehmer beeinflusst wird.

Hierbei ist als normal das Arbeitsergebnis zugrunde zu legen, das bei normalen betrieblichen Arbeitsbedingungen, sachgerechter Arbeitsausführung und normalen Betriebsverhältnissen auf die Dauer zu erwarten ist.

Diese Verdienstbestimmung gilt nicht für Arbeiten, die während des Prämienabrechnungszeitraums im Zeitentgelt anfallen.

9. Die Leistungsvergütung kann für Arbeitnehmer einzeln oder auch für Gruppen vereinbart werden.
10. Arbeitnehmer, die ständig in Leistungsvergütung beschäftigt werden, erhalten für vorübergehende Beschäftigung mit Nicht-Leistungsvergütungsarbeiten bis zur Dauer von zwei Wochen ihren während des letzten abgeschlossenen Entgeltabrechnungszeitraums in Leistungsvergütung erzielten Durchschnittsverdienst weiter vergütet.

²¹⁾ Soweit bisher betriebliche Akkordsysteme ohne proportionale Verrechnung angewandt werden, werden diese Systeme durch das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht berührt.

Arbeitnehmer, die infolge der Eigenart ihrer Beschäftigung oder der Betriebsverhältnisse abwechselnd in Leistungsvergütung und nicht in Leistungsvergütung arbeiten, erhalten für Arbeiten, die nicht in Leistungsvergütung erfolgen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und entsprechend der Art der Arbeit und der Leistung des einzelnen Arbeitnehmers einen angemessenen Zuschlag zum Tarifentgelt. Die Festlegung des Zuschlages unterliegt der betrieblichen Regelung.

Im Arbeitsablauf auftretende Fehler und Störungen sind vom Arbeitnehmer unverzüglich zu melden. Ist die Dauer solcher Unterbrechungszeiten vom Arbeitnehmer beeinflussbar, so wird die Vergütung dieser Zeiten im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geregelt.

11. Arbeitnehmer in Leistungsvergütung, die aus betrieblichen Gründen auf einem anderen Arbeitsplatz mit Leistungsvergütung beschäftigt werden, erhalten für die Dauer der erforderlichen Einarbeitungszeit ihr durchschnittliches Leistungsentgelt des letzten abgeschlossenen Entgeltabrechnungszeitraumes, sofern eine dem Einarbeitungsstand angemessene Leistung erbracht wird.
12. In die Betriebsvereinbarung über das System der Leistungsvergütung sind auch Bestimmungen über die Bedingungen für die Änderung von festgesetzten Leistungsvergütungsvorgaben aufzunehmen.

Sind solche Bestimmungen insbesondere bei schon länger bestehenden Leistungsvergütungsregelungen nicht vereinbart, so kann eine Änderung festgesetzter Leistungsvergütungsvorgaben zuungunsten des Arbeitnehmers außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit der zugrunde gelegten Bezugsgrößen (insbesondere Rechenfehler), deren sofortige Richtigstellung geboten ist, nur nach vorhergehender Ankündigung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn sie

- a) durch Änderung des Arbeitsablaufs, des Musters oder des Materials,
- b) durch Einführung technischer Verbesserungen oder
- c) durch eine wesentliche Änderung der in Auftrag gegebenen Stückzahlen sachlich gerechtfertigt ist.

Sind nach Ablauf der Ankündigungsfrist die neuen Leistungsvergütungsvorgaben noch nicht festgesetzt, so ist bis zur Neufestsetzung der vorher erzielte Durchschnittsverdienst zu zahlen.

13. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung von Leistungsvergütungssystemen im Einzelfall ergeben, kann eine paritätisch besetzte Leistungsvergütungskommission angerufen werden, die betrieblich im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat gebildet wird. Die Kommission kann fachlich erfahrene, mit den Betriebsverhältnissen vertraute Arbeitnehmer der jeweiligen Abteilung oder Gruppe des Betriebes hinzuziehen. Der Kommission sind alle für die Klärung des jeweiligen Streitfalles notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kommt die Kommission ausnahmsweise zu keiner Entscheidung, so haben Arbeitgeber und Betriebsrat die Angelegenheit zu regeln. Gelingt eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht, so steht der Rechtsweg offen.

Leistungsvergütungsarbeit darf wegen Meinungsverschiedenheiten nicht verweigert werden.

§ 17 Ausschlussfristen

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die richtige und vollständige Abrechnung von Vergütungen für Schicht-, Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie bei Barzahlungen die Übereinstimmung des in der Abrechnung genannten Betrages mit der tatsächlichen Auszahlung unverzüglich zu überprüfen.
2. Die Ansprüche beider Seiten aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Berufung auf die Ausschlussfrist wegen des Vorliegens besonderer Umstände eine unzulässige Rechtsausübung ist.
3. Im Falle des Ausscheidens müssen die Ansprüche beider Seiten spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.
4. Wird ein Anspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, muss er spätestens einen Monat nach Fälligkeit geltend gemacht werden.
5. Die genannten Ausschlussfristen gelten nicht für beiderseitige Schadensersatzansprüche sowie für beiderseitige nachwirkende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Manteltarifvertrag vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 16. Juni 2005 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
2. Durch das Inkrafttreten des Manteltarifvertrages werden bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht berührt.
3. Der Manteltarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden.

Protokollnotizen

I.

Die Tarifvertragsparteien verstehen im Manteltarifvertrag:

1. unter "Tarifentgelt" die gemäß § 8 BETV in den bezirklichen Entgelttarifverträgen als Stunden- bzw. Monatssätze ausgewiesenen Tarifentgelte;
2. unter "Monatsentgelt" das monatliche Tarifentgelt, die tariflichen und die übertariflichen Zulagen, soweit diese regelmäßig monatlich gezahlt werden und nicht von der Arbeitszeit abhängig sind;
3. unter "laufende Monatsbezüge" das Monatsentgelt und alle anderen monatlich regelmäßig gezahlten Beträge einschließlich Pauschalen für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit;
4. unter "Arbeitsverdienst" die laufenden Monatsbezüge.
5. Bei der Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung können Entgeltbestandteile, die monatlich regelmäßig, aber nicht in gleicher Höhe anfallen, nach den durchschnittlichen Verhältnissen der letzten 12 abgerechneten Kalendermonate oder eines anderen durch Betriebsvereinbarung festzulegenden Zeitraums berechnet werden; weist der Arbeitnehmer eine geringere Betriebszugehörigkeit auf, ist Bemessungsgrundlage dieser kürzere Zeitraum.
6. Richtet sich die Bezahlung nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, sind zur Ermittlung des Monatsentgelts und der laufenden Monatsbezüge die entsprechenden Stundenentgelte mit dem sich aus Anmerkung 6) ergebenden Divisor zu multiplizieren.

II.

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass folgende Tarifregelung einschließlich der dazu getroffenen Detailvereinbarung weiter gilt:

Einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat bei der Arbeitszeitverkürzung von 40 auf 39 Wochenstunden nicht über die Verteilung, fällt jeweils im Turnus von acht Wochen eine unbezahlte Freizeit von acht Stunden abwechselnd für die einzelnen Arbeitnehmer der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppen an. Fällt die Arbeit z.B. wegen Urlaub, Krankheit, Kuren aus, entsteht kein Anspruch auf Freizeitausgleich. Kann eine Freizeit wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder ähnlichen Gründen nicht gewährt werden, ist sie spätestens innerhalb von drei Monaten nachzugewähren, andernfalls verfällt sie.

Einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat bei der Arbeitszeitverkürzung von 39 auf 37,5 Wochenstunden nicht über die Verteilung, fallen je Arbeitswoche 1,5 Stunden unbezahlte Freizeit an, die im wöchentlichen Turnus für die einzelnen Arbeitnehmer der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Betriebsnutzungs- und Ansprechzeiten abwechselnd an den verschiedenen Wochenarbeitstagen, bei Fünf-Tage-Woche abwechselnd von Montag bis Freitag, zu

gewähren ist. Fällt die Arbeit z.B. wegen Urlaub, Krankheit, Feiertag oder Freistellung von der Arbeit aus, verringert sich der Zeitausgleich je Fehltag um 18 Minuten.

Kann der Zeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder ähnlichen Gründen an dem turnusmäßigen Wochentag nicht gewährt werden, ist er spätestens innerhalb des nächsten Entgeltabrechnungszeitraums nachzugewähren; hält die Abwesenheit länger an, verfällt er.

Diese Auffangregelung gilt nicht für Auszubildende und hauptberufliche Ausbilder sowie Arbeitsverhältnisse, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Für diesen Bereich ist betrieblich eine gesonderte Regelung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Berufsschulferien, zu treffen.

III.

Wettbewerbsverbote, die bis zum 30.6.1979 gemäß § 13a in der bis dahin geltenden Fassung des Manteltarifvertrages vereinbart worden sind, werden in ihrem rechtlichen Bestand von der Streichung dieser Bestimmung nicht berührt. Für diese Wettbewerbsverbote findet die genannte tarifliche Regelung unverändert weiter Anwendung.

IV.

Betriebliche Regelungen über die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder des Urlaubsentgelts sind, soweit erforderlich, so umzugestalten, dass die Nichtberücksichtigung von Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlägen - auch soweit diese pauschaliert sind - wirksam wird. Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die regionalen Tarifvertragsparteien eingeschaltet.

Bundesentgelttarifvertrag

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

vom 18. Juli 1987

in der Fassung vom 30. September 2004

I. Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher, persönlicher und fachlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie, jedoch nicht für Auszubildende.¹⁾

II. Entgeltrahmenbestimmungen

§ 2

Öffnungsklausel

Arbeitgeber und Betriebsrat können unter Berücksichtigung der tariflichen Mindestbestimmungen ergänzend zu diesem Tarifvertrag Betriebsvereinbarungen unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG abschließen. Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossene andere tarifliche Bestimmungen ergänzende Betriebsvereinbarungen gelten unabhängig von dieser Öffnungsklausel weiter und können unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG geändert werden.

§ 3

Allgemeine Entgeltbestimmungen

1. Der Bundesentgelttarifvertrag ist in Verbindung mit dem jeweils geltenden bezirklichen Entgelttarifvertrag Grundlage der Entgeltfestsetzung.
2. Die Arbeitnehmer werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Entgeltgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Oberbegriffe; hierzu sind als Erläuterung die bei den Entgeltgruppen aufgeführten Richtbeispiele heranzuziehen. Passen die Oberbegriffe nicht auf eine ausgeübte Tätigkeit, so ist ein Arbeitnehmer in diejenige Entgeltgruppe einzugruppierten, die seiner Tätigkeit am nächsten kommt.
3. Ein- und Umgruppierungen erfolgen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Übt ein Arbeitnehmer innerhalb seines Arbeitsbereiches ständig wiederkehrend mehrere Tätigkeiten aus, auf die verschiedene Entgeltgruppen zutreffen, so ist er in die Entgeltgruppe einzugruppierten, deren Anforderungen den Charakter seines Arbeitsbereiches im wesentlichen bestimmen. Für solche Tätigkeiten, die bezüglich ihrer Anforderungen zu höheren Entgeltgruppen gehören und durch

¹⁾ Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Sammelbezeichnungen wie Arbeitnehmer, Berufsanfänger, Meister und Vorarbeiter sowie Berufsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

die Eingruppierung gemäß Satz 1 noch nicht abgegolten werden konnten, ist eine angemessene Vergütung als Ausgleich zu gewähren.

5. Übt ein in die Entgeltgruppen E 1 bis E 6 eingruppierter Arbeitnehmer auf Anordnung des Vorgesetzten vorübergehend (mindestens eine volle Schicht) vollwertig eine Tätigkeit aus, die nicht zu seinem persönlichen Arbeitsbereich gehört und die der Voraussetzung einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist ihm für diese Zeit das Tarifentgelt der höheren Entgeltgruppe zu zahlen.

Übt ein in den Entgeltgruppen E 7 bis E 12 eingruppierter Arbeitnehmer auf Anordnung des Vorgesetzten vorübergehend vollwertig eine Tätigkeit aus, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, so hat er unter Anrechnung einer etwaigen Ausgleichszulage rückwirkend einen tariflichen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen seinem Tarifentgelt und dem Tarifentgelt der höheren Entgeltgruppe, wenn diese Tätigkeit zusammenhängend länger als vier Wochen dauert. Dabei ist das Gruppenjahr der höheren Entgeltgruppe zugrunde zu legen, dessen Entgeltsatz am nächsten über seinem bisherigen tariflichen Entgeltsatz liegt.

Der Anspruch entsteht nicht, wenn der Einsatz zu Trainingszwecken oder zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung erfolgt.

6. Einem Arbeitnehmer, der auch Provision bezieht, muss im Jahresdurchschnitt als Einkommen das Tarifentgelt seiner Entgeltgruppe garantiert sein.

In Abrechnungsmonaten, in denen das Tarifentgelt nicht erreicht wird, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass ihm der Differenzbetrag zum Tarifentgelt gezahlt wird, der mit künftigen höheren Monatseinkommen zu verrechnen ist.

7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die erfolgte Ein- und Umgruppierung innerhalb eines Monats schriftlich (auch z. B. über Datenverarbeitung) zu unterrichten.

Der Betriebsrat ist hiervon in geeigneter Weise, in der Regel schriftlich, zu unterrichten.

8. Zuschläge und Zulagen sowie sonstige variable Entgeltbestandteile können, jeder für sich oder insgesamt, pauschaliert werden.

§ 4 Entgeltberechnung

1. Das Entgelt wird in der Regel monatlich an einem mit dem Betriebsrat zu vereinbarenden Arbeitstag gezahlt.

Bei Barzahlung darf der Arbeitnehmer am rechtzeitigen Verlassen der Arbeitsstätte nicht gehindert werden. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so ist das Entgelt an dem vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

2. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können
 - a) ein kürzerer Abrechnungszeitraum,
 - b) Abschlagszahlungen,
 - c) bargeldlose Entgeltzahlung,

- d) Monatslohn für alle Arbeitnehmer oder Gruppen von ihnen eingeführt werden.
3. Die Ermittlung des Stundenentgelts erfolgt, indem das tarifliche Monatsentgelt durch den sich aus der Anmerkung 6 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie ergebenden Divisor geteilt wird.
 4. Dem Arbeitnehmer ist eine Abrechnung auszuhändigen, aus der für den Abrechnungszeitraum die Errechnung des Gesamtverdienstes, die Abzüge und der Nettobetrag zu ersehen sind.
 5. Der Arbeitnehmer ist zur Nachprüfung der Entgeltabrechnung bzw. der Endabrechnung verpflichtet. Ergeben sich Unstimmigkeiten, sind diese der für den Arbeitgeber abrechnenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
 6. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Entgelt im Verhältnis ihrer vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.
 7. Bei Ereignissen, die eine Erhöhung des Entgelts auslösen, tritt die Erhöhung rückwirkend ab 1. desjenigen Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt.
 8. Zu dem Tarifentgelt können Leistungszulagen und/oder andere Zulagen gezahlt werden.
 9. Eine dem Arbeitnehmer auferlegte Schweigepflicht darf sich nicht auf seine tariflichen Ansprüche beziehen.
 10. Ein Entgeltanspruch entsteht nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung auch dann, wenn die Ausbildungszeit des Berufsausbildungsverhältnisses noch nicht beendet ist.

Wird die Prüfung aus Gründen, die nicht in der Person des Auszubildenden liegen, erst nach dem Ablauf des vertraglichen Ausbildungsverhältnisses bestanden, so entsteht der Entgeltanspruch rückwirkend ab Ende des Ausbildungsvertrages.

§ 5 Vorarbeiter

Vorarbeiter und Arbeitnehmer in gleicher Funktion sind Arbeitnehmer, denen unmittelbar unter der Meisterebene (nicht nur Meisterstellvertreter) die Aufsicht über eine Arbeitsgruppe übertragen worden ist und die in ihrer Funktion vom Arbeitgeber schriftlich bestellt bzw. bestätigt worden sind.

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % des Tarifentgelts ihrer Entgeltgruppe, in die sie entsprechend ihrer Tätigkeit gemäß § 3 des Tarifvertrages einzugruppiert sind. Auf die Vorarbeiterzulage sind einschlägige betriebliche Zulagen anrechenbar. Bei Vorarbeitern, die wegen dieser Stellung im Betrieb in eine höhere Entgeltgruppe als nach § 3 eingruppiert sind, wird die Differenz zwischen den Entgeltgruppen auf die Vorarbeiterzulage angerechnet.

§ 6 Erschwerniszulagen

1. Bei Schmutzarbeiten und anderen lästigen Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer nachhaltigen Einwirkungen, z. B. von Rauch, Ruß, heißer Asche, Staub, Nässe, hohen Temperaturen, besonders belastendem Lärm oder besonders grellem künstlichen Licht ausgesetzt sind, oder bei Arbeiten in abgedunkelten Räumen ohne Belichtung oder mit lästigem farbigem Licht und bei Arbeiten mit Pressluft-hämmern erhalten Arbeitnehmer eine Erschwerniszulage.

Die Höhe dieser Zulage bestimmt sich nach dem Grad der Lästigkeit, darf jedoch nicht unter 3 % des arithmetischen Durchschnitts der Tarifentgeltstundensätze der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 (Anfangssätze bei E 5 bis E 8) betragen.

2. Wenn bei der Arbeit zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen regelmäßig lästige persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Sandstrahlhelme, Gehörschutzhelme, Staub-, Gasmasken und Frischluftgeräte oder andere Atemschutzmittel verwendet werden müssen, so beträgt der Zuschlag nicht unter 5 % des in Ziffer 1 genannten Durchschnittsbetrages.
3. Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt ist, ist von Fall zu Fall für die Dauer der besonderen Gefährdung eine betriebliche Regelung über die Höhe der Sonderzulagen zu treffen. Das gilt insbesondere für Betriebe der Sprengstoffindustrie.
4. Welche Arbeitnehmer Anspruch auf die Zulagen nach Ziffer 1 bis Ziffer 3 haben, für welche Zeit und in welcher Höhe sie zu gewähren sind, wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt.
5. In gleicher Weise ist betrieblich festzulegen, für welche Arbeiten auf Kosten des Betriebes Schutzkleidung zu stellen ist. Instandsetzung und Reinigung gehen in diesen Fällen grundsätzlich zu Lasten des Betriebes.

III. Entgeltgruppen

§ 7 Entgeltgruppenkatalog

E 1

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die eine kurze Einweisung erfordern und jederzeit durch andere Arbeitnehmer verrichtet werden können.

Arbeitnehmer während der Einarbeitungszeit in Tätigkeiten der Gruppe E 2.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Arbeiten gleichwertiger Art insbesondere in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe, Versand, Verwaltung oder in Wirtschaftsbetrieben

E 2

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine angemessene Berufspraxis von in der Regel bis zu 13 Wochen erworben werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Arbeiten gleichwertiger Art insbesondere in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe, Versand, Verwaltung oder in Wirtschaftsbetrieben

Transportarbeiten auch mit Flurförderzeugen

E 3

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufspraxis von in der Regel 6 bis 12 Monaten erworben werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Arbeiten gleichwertiger Art insbesondere in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe, Versand, Verwaltung oder in Wirtschaftsbetrieben

E 4

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind und in der Regel nach eingehenden Anweisungen ausgeführt werden. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung in dieser Gruppe wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. zum Chemiebetriebswerker, Chemielaborwerker, Elektroanlageninstallateur, Teilezeichner oder Handelsfachpacker.

Arbeitnehmer ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund einer längeren Berufspraxis auf einem Arbeitsplatz der Entgeltgruppe 3 eine entsprechende Tätigkeit wie nach Absatz 1 ausüben.

Hilfshandwerker und Arbeitnehmer, die gleichzubewertende Tätigkeiten verrichten.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Bedienen von Betriebs- oder Produktionseinrichtungen mit den entsprechenden Fachkenntnissen des oben genannten Personenkreises

Arbeiten mit den entsprechenden Fachkenntnissen des oben genannten Personenkreises bei Aufbau, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung von Maschinen und Apparaturen sowie an Betriebs- oder Produktionseinrichtungen

gleichwertige Arbeiten in Transport oder Verwaltung

Anwendung von Standardsoftware z. B. für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation

Annehmen, Kommissionieren, Versenden von Waren und Abwickeln von Lieferbeanstandungen

Anfertigen einfacher technischer Zeichnungen mit den dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlagen

Vorbereiten und Durchführen von einfachen Routineanalysen nach festliegenden Methoden

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von einfachen Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten nach festliegenden Methoden

E 5

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 4 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Anwendung von Standardsoftware z. B. für Textverarbeitung und Tabellenkalkulation

Anfertigen einfacher technischer Zeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen

Vorbereiten und Durchführen von Routineanalysen nach festliegenden Methoden

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten nach festliegenden Methoden

E 6

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss, z. B. einer Handwerker Ausbildung sowie einer Ausbildung zum Kaufmann, Chemikanten, Pharmakanten, Technischen Zeichner oder zur Fachkraft für Lagerwirtschaft.

Arbeitnehmer ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Prozessleitelektroniker in den ersten zwei Berufsjahren, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Fahren (Überwachen und/oder Steuern) von Anlagen oder Teilanlagen, auch mit Prozessleittechnik, in Produktions- oder Energiebetrieben mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Maschinen oder Anlagen, auch mit Funktionsprüfung und Inbetriebnahme mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Fertigen, Zusammenbauen oder Installieren von Geräten, Maschinen oder Anlagenteilen mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten

Kaufmännische Sachbearbeitung

Anforderungsgerechte Lagerhaltung und Lagerplanung

Anfertigen technischer Zeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen

Anfertigen von Stromlaufplänen und Schaltplänen

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Routineanalysen nach festliegenden Methoden

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten nach festliegenden Methoden

E 7

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 6 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 6 hinausgehen und für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind und einen größeren Abstraktionsgrad der Lerninhalte aufweisen. Diese Merkmale werden erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum Chemielaboranten, einem vergleichbaren Laboranten, zum IT-System-Elektroniker, IT-System-Kaufmann oder zum Prozessleitelektroniker.

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 6 hinaus nachgewiesene gute Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache erforderlich sind.

Meister mit einem einfachen Arbeitsgebiet und Meister, die in ihrem Aufsichtsbereich eine Teilverantwortung tragen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Fahren (Überwachen und/oder Steuern) von komplexen Produktions- oder Energieanlagen, auch mit Prozessleittechnik, nach allgemeinen Anweisungen mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Komplizierte Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Maschinen oder Anlagen, auch mit Funktionsprüfung und Inbetriebnahme, mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Kompliziertes Fertigen, Zusammenbauen oder Installieren von Geräten, Maschinen oder Anlageteilen mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten gehobenen Schwierigkeitsgrades

Kaufmännische Sachbearbeitung gehobenen Schwierigkeitsgrades

Einführen und Verwalten von Informations- und Kommunikationssystemen

Erstellen und Implementieren von Anwendungslösungen unter Beachtung fachlicher und wirtschaftlicher Aspekte

Anfertigen technischer Zeichnungen mittleren Schwierigkeitsgrades mit den dazugehörigen Berechnungen

Anfertigen von Stromlaufplänen und Schaltplänen mittleren Schwierigkeitsgrades

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Routineanalysen nach betriebsüblichen Methoden auf unterschiedlichen Gebieten

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten nach betriebsüblichen Methoden auf unterschiedlichen Gebieten

E 8

Arbeitnehmer, die regelmäßig schwierige Spezialtätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 7 hinaus qualifizierte, durch eine zusätzliche planmäßige betriebliche Spezialausbildung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und selbständig ausgeübt werden.

Arbeitnehmer mit kaufmännischen oder technischen Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 7 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und nur allgemeiner Aufsicht bedürfen.

Meister mit einem einfachen Arbeitsgebiet, für das Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, die durch eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung oder

durch entsprechende längere Berufserfahrungen erworben worden sind und die für einen einfachen Aufsichtsbereich Verantwortung tragen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Fahren (Überwachen und/oder Steuern) von komplexen Produktions- oder Energieanlagen hohen Schwierigkeitsgrades, auch mit Prozessleittechnik, mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Instandhaltungsarbeiten hohen Schwierigkeitsgrades an Geräten, Maschinen oder Anlagen, auch mit Funktionsprüfung und Inbetriebnahme, mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Fertigen, Zusammenbauen oder Installieren hohen Schwierigkeitsgrades von Geräten, Maschinen oder Anlageteilen mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des obengenannten Personenkreises

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten hohen Schwierigkeitsgrades

Kaufmännische Sachbearbeitung hohen Schwierigkeitsgrades

Anfertigen schwierigerer technischer Zeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen

Anfertigen von schwierigeren Stromlaufplänen und Schaltplänen

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Analysen auf unterschiedlichen Gebieten

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten auf unterschiedlichen Gebieten

E 9

Arbeitnehmer, die nach Anweisung höherwertige kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die eine abgeschlossene funktionsbezogene zusätzliche Aus- oder Weiterbildung oder zusätzliche Fachkenntnisse erforderlich sind, für die in der Regel eine mehrjährige Berufserfahrung in E 8 vorausgesetzt wird.

Ausgebildete Berufsanfänger der Gruppe E 10 Absatz 1 bei einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit, solange sie noch keine dreijährige betriebspraktische Erfahrung in einer Tätigkeit auf dem Niveau mindestens der Gruppe E 6 erreicht haben.

Meister mit einem nicht einfachen Arbeitsgebiet, die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen, wenn in diesem nicht vorwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind und es sich nicht um einen vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich handelt.

Meister, die in ihrem Aufsichtsbereich eine Teilverantwortung tragen, wenn in diesem vorwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Erledigen von Teilaufgaben in großen Lagern oder Speditionen

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten mit zusätzlicher qualifizierter Sachbearbeitung

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten, die wesentlich durch die Verwendung einer Fremdsprache geprägt sind

Kaufmännische Sachbearbeitung komplexer Vorgänge

Kaufmännische Sachbearbeitung, die wesentlich durch die Verwendung einer Fremdsprache geprägt ist

Weiterentwickeln und Berechnen von Maschinenteilen nach vorhandenen Unterlagen

Anfertigen schwieriger technischer Zeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen und/oder Ausarbeiten von werkstattreifen Fertigungszeichnungen nach Konstruktionszeichnungen mit Hauptmaßen oder gleichwertigen Stromlauf- und Schaltplänen

Durchführen und Auswerten von Vermessungsarbeiten

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von schwierigen Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten

Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von schwierigen Analysen

E 10

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen auf Teilgebieten oder in begrenztem Umfang selbständig hochwertige kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die eine planmäßige Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Das Merkmal der planmäßigen Berufsausbildung in dieser Gruppe wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Zusatzausbildung zum Chemotechniker, vergleichbaren Techniker oder einer mit dem staatlich anerkannten Techniker vergleichbaren kaufmännischen Zusatzausbildung. Die Berufsausbildung kann durch entsprechende durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

Meister mit einem nicht einfachen Arbeitsgebiet, für das erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, die durch eine abgeschlossene anerkannte Meisterfortbildung oder durch umfangreiche Erfahrungen in einem Aufsichtsbereich der Gruppe E 9 erworben worden sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Erledigen von Aufgaben in großen Lagern oder Speditionen

Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten, die wesentlich durch die Verwendung zweier Fremdsprachen geprägt sind

Schwierige kaufmännische Sachbearbeitung komplexer Vorgänge

Kaufmännische Sachbearbeitung, die wesentlich durch die Verwendung zweier Fremdsprachen geprägt ist

Konstruieren und Berechnen von Maschinen- und Apparateeinzelteilen

Durchführen von technischen Kalkulationen zur Ermittlung des Maschinenbedarfs und des Arbeitsganges

Ausarbeiten von Fertigungsplänen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fertigungsmethoden nach Anweisung

Überwachen von Arbeitsabläufen im Technikum mit besonderem Analyse- oder Synthesewissen

Fachliche Mitarbeit bei der Entwicklung oder Optimierung neuer Prüfverfahren oder Methoden

Auswerten, Darstellen und Präsentieren von Versuchsergebnissen

E 11

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die eine Ausbildung an einer Fachhochschule zum Betriebswirt, zum Ingenieur oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt werden. Die Berufsausbildung kann durch aufgrund einer entsprechenden Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz der Gruppe E 10 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

Meister mit einem nicht einfachen Arbeitsgebiet, die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen, wenn in ihm überwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind,

oder die umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigen, die in der Regel eine abgeschlossene anerkannte Meisterfortbildung voraussetzen, oder wenn es sich um einen nach Umfang und Verantwortung vielseitigen Aufsichtsbereich handelt. Ein vielseitiger Aufsichtsbereich liegt insbesondere vor, wenn er verschiedene Verfahren oder Techniken umfasst.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten mit Personal- und/oder übertragener Budgetverantwortung

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse z. B. auf den Gebieten der Logistik, des Finanz- und Rechnungswesens oder in Fremdsprachen voraussetzen

Entwickeln von IT-Konzepten

Konstruktives und kalkulatorisches Durcharbeiten von Apparaturen, von Anlagenteilen und Anlagen

Bearbeitung von naturwissenschaftlichen oder technischen Aufgabenstellungen auch unter Einsatz komplizierter Technik wie beispielsweise:

- Durchführung von Entwicklungsarbeiten
- Entwicklung neuer Untersuchungsmethoden
- Durchführen, Überwachen und Auswerten von experimentellen Aufgaben
- Planen von komplizierten Apparaturen

Bearbeiten und Beantworten anwendungstechnischer Kundenanfragen

Hauptberufliche Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, die selbständig Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, mit entsprechender Berufserfahrung als Ausbilder

E 12

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die Spezialwissen mindestens auf Teilgebieten und umfangreiche auf einem Arbeitsplatz der Gruppe E 11 erworbene Berufserfahrungen vorausgesetzt werden.

Meister mit einem schwierigen Arbeitsgebiet, die in einem vielseitigen und schwierigen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere vor, wenn darin stark voneinander abweichende chemische oder technische Verfahrensweisen oder Herstellungstechniken vorkommen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten mit Personal- und/oder übertragener Budgetverantwortung

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse z. B. auf den Gebieten der Logistik, des Finanz- und Rechnungswesens oder in Fremdsprachen voraussetzen

Erstellen von Anlageplänen und Netzplänen

Entwicklungstätigkeiten betriebstechnischer Art, selbständiges Erstellen von Produktionsschemen mittleren Umfangs

Ausarbeiten schwieriger Schaltpläne oder Schaltbilder

Durchführen komplizierter Untersuchungen und experimenteller Aufgaben und deren Auswertung

Durchführen spezieller apparativer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf physikalischem, mess- und regeltechnischem oder anwendungstechnischem Gebiet

Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Bearbeiten und Beantworten schwierigerer anwendungstechnischer Kundenanfragen und gelegentliche Beratung im Außendienst

E 13

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialwissen vorausgesetzt wird und bei denen entweder begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind oder Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist.

Meister, die einen besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihm Meister der Gruppen E 11 oder E 12 zugeordnet sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele gelten:

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten mit Personal- und/oder übertragener Budgetverantwortung

Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse z. B. auf den Gebieten der Logistik, des Finanz- und Rechnungswesens oder in Fremdsprachen voraussetzen

Durchführen schwieriger Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Anwendungstechnisches Beraten von Kunden im Außendienst

Die bei den einzelnen Entgeltgruppen aufgeführten Richtbeispiele sind nicht erschöpfend. Arbeitnehmer, die Tätigkeiten beispielsweise im Außendienst, in der hauptberuflichen Betriebs- bzw. Werkfeuerwehr, im Werkschutz und im hauptberuflichen Sicherheitswesen ausüben, sind nach der Art ihrer Tätigkeit in die Entgeltgruppen einzugruppieren. Dabei sind die Oberbegriffe der Entgeltgruppen mit ihren Anforderungsmerkmalen maßgebend und die Richtbeispiele vergleichend heranzuziehen.

IV. Entgeltaufbau

§ 8

Aufbau der Entgeltsätze

1. Für Arbeitnehmer der Gruppen E 1 bis E 3 vor Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt das Tarifentgelt 85 % des in den regionalen Entgelttarifverträgen festgelegten Tarifentgelts.
2. Für die Entgeltgruppen E 5 bis E 12 gilt folgender Entgeltaufbau:
 - a) Entgeltgruppe E 5:
Anfangssatz
Tarifsatz nach drei Tätigkeitsjahren in dieser Gruppe

Tarifsatz nach sechs Tätigkeitsjahren in dieser Gruppe

b) Entgeltgruppen E 6 bis E 12:

Anfangssatz

Tarifsatz nach zwei Tätigkeitsjahren in dieser Gruppe

Tarifsatz nach vier Tätigkeitsjahren in dieser Gruppe

Tarifsatz nach sechs Tätigkeitsjahren in dieser Gruppe

3. Die Relationen zwischen dem Anfangs- und Endsatz betragen:

	E 5	E 6	E 7	E 8
Anfangssatz	100 %	100 %	100 %	100 %
nach 2 Tätigkeitsjahren		106 %	106 %	106 %
nach 3 Tätigkeitsjahren	102,5 %			
nach 4 Tätigkeitsjahren		111 %	112 %	113 %
nach 6 Tätigkeitsjahren	105 %	116 %	118 %	120 %

	E 9	E 10	E 11	E 12
Anfangssatz	74 %	76 %	78 %	78 %
nach 2 Tätigkeitsjahren	81 %	83 %	85 %	85 %
nach 4 Tätigkeitsjahren	89 %	91 %	91 %	92 %
nach 6 Tätigkeitsjahren	100 %	100 %	100 %	100 %

4. Die Relationen zwischen den Tarifsätzen in den einzelnen Bezirken sind Bestandteil dieses Vertrages.
5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 3 ergebenden Relationen zwischen den einzelnen Tarifentgeltsätzen gelten für die Laufzeit dieses Tarifvertrages. Für Änderungen der Entgeltstruktur sind die Parteien des Bundesentgelttarifvertrages zuständig.
6. Die Tarifentgelte werden in den bezirklichen Entgelttarifverträgen als Monatssätze, für die Gruppen E 1 bis E 8 als Monats- und Stundensätze ausgewiesen. Der Divisor zur Ermittlung des Stundenentgelts wird durch Multiplikation der jeweiligen regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,35 festgestellt.

§ 9

Entgeltregelung bei Höhergruppierung

Liegt bei einer Höhergruppierung in die Gruppen E 5 bis E 8 das bisherige Tarifentgelt über dem Tarifentgelt der neuen Gruppe, so erhält der höhergruppierte Arbeitnehmer so lange mindestens den bisherigen Tarifsatz in der durch die Tarifentwicklung jeweils erreichten Höhe, bis ihm infolge Zeitablaufs in der neuen Entgeltgruppe ein höherer Anspruch zusteht. Bei einer solchen Höhergruppierung werden die zurückgelegten Tätigkeitsjahre in den Gruppen E 6 und E 7 bis zu drei Jahren als Tätigkeitsjahre in der neuen Entgeltgruppe angerechnet.

Bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppen E 9 bis E 13 erhält der höhergruppierte Arbeitnehmer so lange den Tarifsatz der höheren Entgeltgruppe, der am nächsten über seinem bisherigen Tarifsatz liegt, bis ihm aufgrund seiner Tätigkeitsjahre in der neuen Entgeltgruppe ein höherer Tarifsatz zusteht. Die für diese Entgeltstufe geforderte zeitliche Zugehörigkeit gilt zur Hälfte als erfüllt.

V. Entgeltkorridor

§ 10 Tariföffnungsklausel

Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland, insbesondere auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, können Arbeitgeber und Betriebsrat mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien für Unternehmen und Betriebe durch befristete Betriebsvereinbarung bis zu 10 % von den bezirklichen Tarifentgeltsätzen abweichende niedrigere Entgeltsätze unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG vereinbaren. Diese mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien betrieblich abweichend festgelegten Entgeltsätze gelten als Tarifentgeltsätze. Sie verändern sich - soweit die Betriebsvereinbarung nichts anderes regelt - bei einer Veränderung der in den bezirklichen Entgelttarifverträgen geregelten Tarifentgelte um den gleichen Prozentsatz wie diese.

Durch diese Regelung wird der Entgeltaufbau nicht verändert. Für Schichtarbeitnehmer in vollkontinuierlicher oder teilkontinuierlicher Wechselschicht können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Beschäftigungssichernd und wettbewerbsverbessernd sind unter anderem beschäftigungserhaltende und beschäftigungsfördernde Investitionen am Standort, die Vermeidung von Entlassungen, die Vermeidung der Verlagerung von Produktion, sonstiger Aktivitäten oder Investitionen ins Ausland oder die Vermeidung von Ausgliederungen. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit umfasst auch ihre Wiederherstellung oder Erhaltung sowie sonstige existenzsichernde Maßnahmen für das Unternehmen oder den Betrieb.

Vorrang vor der Anwendung dieser Tariföffnungsklausel sollte, soweit dies rechtlich möglich ist, grundsätzlich der Abbau von übertariflichen Leistungen und die Einbeziehung aller Beschäftigten haben.

Die Anwendung dieser Tariföffnungsklausel schließt eine Kombination mit anderen tariflichen Öffnungsklauseln nicht aus.

§ 11 Tarifergänzungsklausel

Die Tarifvertragsparteien erwarten von Arbeitgebern, deren wirtschaftliche Situation dies erlaubt, dass sie die Beschäftigten am Unternehmenserfolg beteiligen. Die Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens kann insbesondere durch eine Einmalzahlung geschehen. Nähere Einzelheiten können unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG geregelt werden. Die Betriebsparteien sind gehalten, hinsichtlich der Einführung Beratungen aufzunehmen, wenn eine Seite dies fordert.

VI. Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Zuordnungs- und Überführungsregelung

[entfällt]

§ 13

Überführungsregelung

1. Die Neugestaltung des Entgeltaufbaus durch den Tarifabschluss vom 18. April 2002 dient ausschließlich der kostenneutralen Überführung der bisherigen Entgeltgarantieregulierung in Tarifsätze. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch die Umwandlung der Entgeltgarantie - mit Ausnahme der höheren Berechnungsbasis für tarifliche Zulagen und Zuschläge - keine zusätzlichen Kostenbelastungen entstehen.
2. Der durch die Umwandlung der Entgeltgarantie entstehende zusätzliche Anspruch ist insoweit erfüllt, als in diesem Umfang bereits betriebliche oder arbeitsvertragliche Leistungen erfolgen, die nach § 9 in der Fassung vom 3. Juni 1997 zur Erfüllung der Entgeltgarantie herangezogen werden konnten. Die mit der Umwandlung der Entgeltgarantie verbundenen Tarifänderungen sind soweit wie möglich mit betrieblichen oder arbeitsvertraglichen Leistungen einschließlich leistungsbezogener Zahlungen zu verrechnen, insbesondere soweit diese Leistungen bisher der Erfüllung der Entgeltgarantie dienen.
3. Im Hinblick auf den in Ziffer 1 geschilderten Zweck sind betriebliche oder arbeitsvertragliche Regelungen, die andernfalls einer kostenneutralen Umwandlung der Entgeltgarantie entgegenstehen würden, entsprechend umzugestalten. Treten Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die Tarifvertragsparteien eingeschaltet.
4. Soweit in betrieblichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen, die bis zum Inkrafttreten nach § 15 Ziff. 1 abgeschlossen worden sind, auf das Tarifentgelt der Entgeltgruppen E 5 bis E 8 Bezug genommen wird, sind die Leistungen weiterhin nach dem Tarifentgelt des Anfangssatzes zu bemessen.

§ 14

Besitzstandswahrung

1. An Arbeitnehmer, deren neues Tarifentgelt unter dem Tarifentgelt der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe liegt, in der sie vor dem Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages eingruppiert waren, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Tarifentgelt zuzüglich einer etwaigen Entgeltgarantie und ihrem bisher erreichten Tarifentgelt als Ausgleichszulage weitergezahlt. Bei diesem Tarifentgeltvergleich ist das bisherige Tarifentgelt um 2,5 % (allgemeiner Tarifierhöhungssatz bei Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages) zu erhöhen. Tarifliche Zulagen und Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.
2. Die tarifliche Ausgleichszulage wird bei Tarifierhöhungen jeweils um den gleichen Prozentsatz erhöht wie das Tarifentgelt. Bei Höhergruppierungen oder beim Er-

reichen einer höheren Stufe der Jahre in der Gruppe vermindert sich die Ausgleichszulage um die sich daraus ergebende Erhöhung des Tarifentgelts.

3. Die tarifliche Ausgleichszulage vermindert sich bei etwaigen Änderungen der Entgeltstruktur um sich daraus ergebende Erhöhungen des Tarifentgelts.
4. Die Ausgleichszulage ist in ihrer jeweiligen Höhe bei Vorliegen der sonstigen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Berechnung der tariflichen Jahresleistung mitzubersücksichtigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Bundesentgelttarifvertrag vom 18. Juli 1987 in der Fassung vom 18. April 2002 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.
2. Soweit zur Sicherstellung der Kostenneutralität im Sinne des § 13 eine Anpassung betrieblicher Regelungen erforderlich ist, kommen bis zu deren Wirksamkeit, längstens bis zum 31. Dezember 2002, anstelle der Neufassung der §§ 8 und 9 die §§ 8 und 9 in der Fassung vom 3. Juni 1997 zur Anwendung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Auswirkungen auf tarifliche Zulagen und Zuschläge sowie der Berücksichtigung von Tätigkeitsjahren.
3. Der Bundesentgelttarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2005 gekündigt werden.

Protokollnotizen

1. § 3 Ziffer 5 und § 4 Ziffer 10 stellen eine lex specialis im Verhältnis zu § 4 Ziffer 7 der Entgeltrahmenbestimmungen dar, so dass in den dort genannten Fällen keine Rückwirkung auf den 1. des Monats nach der letztgenannten Vorschrift eintritt.
2. Die Einfügung der Worte "in der Regel" in der Entgeltgruppe E 3 bedeutet keine grundsätzliche Veränderung der Einstufungsvoraussetzungen gegenüber den bisherigen vergleichbaren Lohngruppen. Es soll damit lediglich zum Ausdruck kommen, dass im Einzelfall für Arbeitnehmer, z. B. wegen besonderer Geschicklichkeit, auch die Einstufung in diese Gruppe bei einer kürzeren Einarbeitungszeit in Betracht kommt, dass andererseits bei mangelnder Geschicklichkeit eine längere Einarbeitungszeit in Betracht kommt. Generelle betriebliche Veränderungen der Einarbeitungszeit sind damit nicht gemeint.
3. Für die in der Entgeltgruppe E 9 Absatz 3 und Absatz 4 genannten Meister wird keine abgeschlossene anerkannte Meisterfortbildung vorausgesetzt.
4. Bei den vergleichbaren Technikern in der Entgeltgruppe E 10 Absatz 1 handelt es sich um solche Techniker, die einen dem Chemotechniker entsprechenden Abschluss an einer Technikerfachschule haben. Hierzu gehören insbesondere auch die Maschinenbautechniker und die Mess- und Regeltechniker.
5. Die Tarifvertragsparteien weisen darauf hin, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Diplom-Abschluss einer Berufsakademie dem Diplom-Abschluss einer Fachhochschule vergleichbar ist.
6. Hintergrund für die Einführung der Tariföffnungsklausel war der Vorschlag der Arbeitgeber zur Schaffung einer tariflichen Spartenlösung für die Chemiefaser-, kunststoffverarbeitende und kautschukverarbeitende Industrie. Die Tarifvertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass deshalb insbesondere in den Unternehmen dieser Sparten die Anwendung des § 10 geprüft wird. Die Tarifvertragsparteien werden in den vorgenannten Fällen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsparteien vermittelnd einwirken.

Die Anwendung der Tariföffnungsklausel darf nicht in bestehende Alters-
teilzeitarbeitsverhältnisse eingreifen.
7. Bei der Höhergruppierung von Prozessleitelektronikern aus der Entgeltgruppe E 6 in die Entgeltgruppe E 7 werden die bereits absolvierten Tätigkeitszeiten in der Entgeltgruppe E 6 als Tätigkeitszeiten in der Entgeltgruppe E 7 berücksichtigt.

Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 18. September 2001
in der Fassung vom 15. August 2005**

(gültig ab 1. Januar 2006)

Präambel

Mit dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge wollen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge fördern und hierzu Anreize für jeden Arbeitnehmer schaffen. Deshalb wird der bisher schon erfolgreich eingeschlagene Weg der tariflichen Altersvorsorge in der chemischen Industrie durch die Schaffung eines Entgeltumwandlungsgrundbetrages weiterentwickelt. Dabei nutzen die Tarifvertragsparteien die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten auch der Übergangsfristen bis 2008/2009 im Sinne einer möglichst hohen Attraktivität des tariflichen Angebotes. Mit dem Ausbau der tariflichen Altersvorsorge als zusätzliches Standbein mit attraktiven Bedingungen wird insgesamt das Ziel verfolgt, zur Absicherung des Lebensstandards der Arbeitnehmer auch im Alter beizutragen.

Zwischen dem
Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.,
Abraham-Lincoln-Straße 24, 65189 Wiesbaden,
und der
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. **r ä u m l i c h :**

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West)¹⁾;

2. **p e r s ö n l i c h :**

für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer, nicht aber für Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im

¹⁾ Berlin (West) erfasst den räumlichen Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 angewendet wurde.

ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß §§ 99 ff. BetrVG herausgenommen worden sind. Der Tarifvertrag gilt auch für die Auszubildenden, soweit sich nicht aus dem Wesen des Ausbildungsverhältnisses etwas anderes ergibt.

3. f a c h l i c h:

für den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie.

§ 2 Öffnungsklausel

Arbeitgeber und Betriebsrat können bei tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien auf Betriebs- oder Unternehmensebene Ausnahmelösungen vereinbaren, die jeweils für ein Kalenderjahr die Höhe oder den Auszahlungszeitpunkt der Ansprüche nach den folgenden Abschnitten II bis IV betreffen. Die Summe dieser Leistungen darf je Kalenderjahr insgesamt höchstens um den Betrag der tariflichen Jahresleistung vermindert werden.

Beabsichtigen Arbeitgeber und Betriebsrat, hiervon Gebrauch zu machen, sind sie gehalten, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- Die wirtschaftliche Begründung für eine Veränderung einer oder mehrerer dieser Leistungen ist ausreichend klarzustellen.
- Rechtlich mögliche Kürzungen im übertariflichen Bereich sollen grundsätzlich Vorrang haben.
- Auswirkungen auf die Beschäftigung im Sinne einer Beschäftigungsförderung sind in die Beratungen einzubeziehen.
- Ausscheidende Beschäftigte erhalten sämtliche Leistungen grundsätzlich in ungekürzter Höhe.

II. Jahresleistung

§ 3

Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) erhalten eine Jahresleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 4

Der Anspruch auf Jahresleistung setzt voraus, dass sich der Anspruchsberechtigte am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in ungekündigter Stellung befindet; vom Arbeitgeber ausgesprochene betriebsbedingte Kündigungen oder vertragliche Befristungen aus betriebsbedingten Gründen berühren den Anspruch nicht, soweit das Arbeitsverhältnis bis zum 31.12. besteht.

Arbeitnehmer, die nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind oder vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 Ziffer 5 dieses Tarifvertrages vor Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, haben keinen Anspruch.

§ 5

Die volle Jahresleistung beträgt 95 % eines tariflichen Monatsentgelts (monatlicher Entgeltsatz gemäß dem jeweiligen bezirklichen Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie) und für Auszubildende 95 % einer tariflichen Ausbildungsvergütung.

1. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Jahresleistung, die dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht.
2. Im Eintrittsjahr erhält der Berechtigte für jeden vollen Kalendermonat, in dem er für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung hat, ein Zwölftel der Jahresleistung, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Oktober begonnen hat.
3. In den nachfolgenden Kalenderjahren besteht ein Anspruch in Höhe von einem Zwölftel der Jahresleistung für jeden Kalendermonat, in dem der Berechtigte für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung hat.

Durch längere Arbeitsunfähigkeit wird der Anspruch auf die Jahresleistung nicht gemindert, wenn der Berechtigte im laufenden Kalenderjahr mindestens einen Monat zusammenhängend gearbeitet hat.

Im Kalenderjahr des Beginns oder der Rückkehr aus der Elternzeit besteht Anspruch auf die volle Jahresleistung, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr mindestens drei Monate zusammenhängend gearbeitet hat. Arbeitnehmern, die sich in Elternzeit befinden, soll zur Erhaltung oder Weiterentwicklung ihrer Qualifikation möglichst eine nicht volle Erwerbstätigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz angeboten werden – beispielsweise Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen. In diesem Falle ist für jeden Kalendermonat, in dem für mehr als zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt besteht, ein Zwölftel der Jahresleistung zu zahlen, sofern kein Anspruch nach Satz 1 besteht.

4. Berechtigte, die mit oder nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, wegen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten die ungekürzte Jahresleistung, wenn sie im Austrittsjahr dem Betrieb länger als drei Monate angehört haben.

Bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes oder der flexiblen Altersgrenze besteht Anspruch auf die ungekürzte Jahresleistung, wenn der Berechtigte dem Betrieb beim Ausscheiden acht Jahre und im laufenden Kalenderjahr länger als drei Monate angehört hat.

5. Endet das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis durch Tod, haben der Ehegatte, die Kinder oder die Eltern des Berechtigten, soweit sie dessen Erben sind, oder Personen, zu deren Lebensunterhalt der Berechtigte bis zu seinem Ableben überwiegend beigetragen hat oder die überwiegend die Bestattungskosten tra

gen, Anspruch auf die ungekürzte Jahresleistung, wenn das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Todesjahr mindestens drei Monate bestanden hat.

Kommen als Empfänger mehrere Personen in Betracht, wird die Verpflichtung des Arbeitgebers durch Leistung an eine von ihnen erfüllt.

6. Kommt ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis infolge Einberufung des Berechtigten zum Grundwehr- oder Zivildienst zum Ruhen, erhält der Berechtigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel der Jahresleistung.
7. Für die Höhe des tariflichen Monatsentgelts und der tariflichen Ausbildungsvergütung sind die am 1. Oktober des Kalenderjahres geltenden Tarifsätze ohne Zuschläge und Zulagen maßgebend.

Stichtag für die Rechtsstellung des Berechtigten als Arbeitnehmer oder Auszubildender ist der 1. Oktober des Kalenderjahres.

8. Sind die Voraussetzungen des § 4 nach der Auszahlung fortgefallen oder scheidet der Berechtigte vor dem 1. April des folgenden Kalenderjahres durch Vertragsbruch oder aus einem von ihm verschuldeten Grunde, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, aus dem Betrieb aus, ist die Jahresleistung zurückzuzahlen.

Der bereits gezahlte Betrag der Jahresleistung gilt als Vorschuss, der mit Ansprüchen des Berechtigten gegen den Arbeitgeber verrechnet wird oder zurückzuzahlen ist.

§ 5 a Tarifliches Optionsmodell

Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung eine vom Grundmodell abweichende tarifliche Jahresleistung vereinbaren, die den Unternehmenserfolg berücksichtigt (tarifliches Optionsmodell). Im tariflichen Optionsmodell richtet sich die Höhe des individuellen tariflichen Anspruchs nach der betrieblichen Regelung.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die tarifliche Jahresleistung kann erfolgsabhängig gestaltet werden. Dabei ist ein Prozentsatz festzulegen, um den sich die Jahresleistung abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes oder des Unternehmens erhöhen oder verringern kann.

Als Bandbreite für die Abweichung kann die tarifliche Jahresleistung gemäß § 5 zwischen 80 % und 125 % eines tariflichen Monatsentgelts bzw. einer tariflichen Ausbildungsvergütung betragen.

2. Die wirtschaftliche Situation ist anhand in der Betriebsvereinbarung festzulegender, betriebswirtschaftlich anerkannter Kennziffern zu bewerten.

Die Bewertungskennziffern müssen nachprüfbar sein und nachvollziehbar ausgestaltet werden.

Bei der erstmaligen Festlegung der Bewertungskennziffern sollen in der Regel für die Ermittlung der Basis des tariflichen Optionsmodells die wirtschaftlichen

Verhältnisse der letzten drei Jahre sowie die Zielvorgaben des Folgejahres berücksichtigt werden.

Die Betriebsvereinbarung muss bei erstmaligem Abschluss eine Mindestlaufzeit von vier Jahren haben.

Die Bewertungsgrößen für den Erfolg und die Zuordnung zu der Höhe der Jahresleistung müssen rechtzeitig vor Beginn des Jahres, für das die Jahresleistung nach der betrieblichen Regelung erstmals zu zahlen ist, festliegen.

3. Der Auszahlungszeitpunkt kann abweichend von § 6 innerhalb des Kalenderjahres festgelegt werden. Dabei können auch Vorauszahlungen bzw. Verrechnungsmöglichkeiten geregelt werden.
4. Soweit § 5 a bzw. die hiernach abgeschlossene betriebliche Regelung keine Sondervorschriften enthalten, gelten die Regelungen dieses Tarifvertrages.
5. Treten während der Laufzeit gravierende Veränderungen ein, wie z.B. Änderungen der Rechtsform, sonstige gesellschaftsrechtliche Veränderungen oder Fusionen, nehmen die Betriebsparteien unverzüglich Verhandlungen über die weitere Anwendung bzw. Anpassung der Betriebsvereinbarung auf. Führen diese zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, besteht für jede Seite ein Kündigungsrecht von zwei Wochen zum Monatsende.
6. Soweit und solange das tarifliche Optionsmodell betrieblich gilt, entfallen die Möglichkeiten der Anwendung des § 2 dieses Tarifvertrages.
7. Die betriebliche Regelung wird erst mit Hinterlegung (Eingang) bei den Tarifvertragsparteien wirksam.
8. Zur Wahrung seiner Mitbestimmungs- und Informationsrechte ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.
9. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben von der Einführung des tariflichen Optionsmodells unberührt.

§ 6

1. Die Jahresleistung wird bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt.
2. Die Jahresleistung dient der tariflichen Absicherung bereits bestehender betrieblicher Leistungen. Deshalb können betriebliche Leistungen wie Gratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien und Ergebnisbeteiligungen auf die Jahresleistung angerechnet werden.
3. Anderweitige Festlegungen des Auszahlungstages nach Ziffer 1 sowie besondere Regelungen des Verrechnungszeitraumes nach Ziffer 2 können betrieblich vereinbart werden.

§ 7

Soweit Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, wird die Jahresleistung nicht mitgerechnet.

§ 8

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass in den Fällen des § 183 SGB III ein Zwölftel der vollen Jahresleistung für jeden der letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate dem Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers hinzuzurechnen ist.

§ 9

Zur Senkung von Fehlzeiten können Arbeitgeber und Betriebsrat durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung²⁾ Anwesenheitsprämien festlegen. Hierfür kann ein Betrag in Höhe des betrieblichen Volumens der Erhöhung der tariflichen Jahresleistung aus dem Tarifabschluss für 1997 eingesetzt werden. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, wird die tarifliche Erhöhung der Jahresleistung 1997 für den einzelnen Arbeitnehmer nicht wirksam. Um diesen Betrag reduziert sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Jahresleistung auch in den Folgejahren, solange eine entsprechende Betriebsvereinbarung besteht.

III. Zusätzliches Urlaubsgeld

§ 10

Vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird ein Urlaubsgeld von 20,45 Euro für jeden tariflichen Urlaubstag gemäß § 12 Abschnitt II Ziffern 1 und 2 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie neben dem Urlaubsentgelt gewährt.

Jugendliche und Auszubildende erhalten für die gesamte Urlaubsdauer ein einheitliches Urlaubsgeld von 449,94 Euro. Im Eintrittsjahr oder Austrittsjahr wird ein anteiliges Urlaubsgeld gezahlt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit.

§ 11

Die Auszahlung des Urlaubsgeldes ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu regeln. Dabei sind der Urlaubszweck und die Zweckbestimmung des Urlaubsgeldes zu berücksichtigen. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes muss in zeitlichem Zusammenhang mit tatsächlich gewährtem Urlaub stehen.

²⁾ Soweit in der Betriebsvereinbarung zur Senkung von Fehlzeiten auf den Krankenstand Bezug genommen wird, sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfällen einschließlich Wegeunfällen, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen der Schwangerschaft sowie Zeiten des Mutterschutzes und Arbeitsunfähigkeitszeiten ohne Entgeltfortzahlung bei der Berechnung des Krankenstandes nicht mit zu berücksichtigen.

§ 12

Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird das Urlaubsgeld nicht mitgerechnet.

§ 13

Hat der Arbeitnehmer im Austrittsjahr entsprechend der Zwölfteilung gemäß § 12 Abschnitt I Ziffer 5 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie mehr Urlaubsgeld erhalten als ihm zustehen würde, so gilt der Mehrbetrag als Vorschuss, der beim Ausscheiden mit Restansprüchen verrechnet wird oder zurückzuzahlen ist. Das gilt nicht, wenn zwischen Gewährung des Urlaubsgeldes und dem Ausscheiden mindestens ein Vierteljahr liegt.

§ 14

Wenn der Arbeitnehmer durch eigenes schwerwiegendes Verschulden aus einem Grund entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unberechtigt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist löst, entfällt der Anspruch auf Urlaubsgeld.

IV. Tarifliche Altersvorsorge

§ 15 Entgeltumwandlungsgrundbetrag

1. Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) haben Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung in Höhe von 478,57 Euro (Entgeltumwandlungsgrundbetrag), sofern diese zum Zwecke der Entgeltumwandlung gemäß § 16 verwendet wird.

Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch, der dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht.

2. Der Anspruch auf anteilige Einmalzahlung entsteht erstmals nach Ablauf des sechsten Kalendermonats ununterbrochener Betriebszugehörigkeit. Mit Beginn des siebten Kalendermonats erhält der Berechtigte für jeden vollen Kalendermonat, in dem er für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung hat, ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung. War der Berechtigte unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen tarifgebundenen Arbeitgeber der chemischen Industrie beschäftigt, entsteht der Anspruch erstmals bereits mit Beginn des vierten Kalendermonats ununterbrochener Betriebszugehörigkeit.
3. Der Anspruch mindert sich für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung, in dem der Berechtigte nicht für mindestens zwölf Arbeitstage Anspruch auf Entgelt, Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung hat.

Hat der Berechtigte mehr erhalten, als ihm nach Absatz 1 zustehen würde, gilt der Mehrbetrag als Vorschuss, der mit sonstigen Ansprüchen des Berechtigten verrechnet wird oder von ihm zurückzuzahlen ist.

4. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit er für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber bereits erfüllt worden ist.

Soweit Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird der Anspruch auf Einmalzahlung nicht mitgerechnet.

§ 16 Anspruch auf Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) können vom Arbeitgeber verlangen, dass zukünftige Ansprüche nach diesem Tarifvertrag unter Beachtung des tariflichen Grundbetrages nach § 15 im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Voraussetzung ist, dass die Entgeltumwandlung jeweils kalenderjährlich bis zum 31. Dezember 2008 beitragsfrei in der Sozialversicherung erfolgt. Der Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemietarifförderung nach § 19 darf kalenderjährlich die Obergrenze von 4 von Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschreiten.

Von den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden³⁾. Außerdem können durch freiwillige Betriebsvereinbarung sonstige Entgeltbestandteile zur Entgeltumwandlung verwandt werden.

Fällige tarifliche Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Die Höhe der Entgeltumwandlung richtet sich nach dem der jeweiligen Umwandlung zugrunde liegenden Anspruch. Wird die Höhe der Entgeltumwandlung aufgrund der tariflichen Voraussetzungen des zugrunde liegenden Anspruches reduziert, kann der Berechtigte, soweit möglich, den ausfallenden Betrag über einen anderen Leistungsanspruch nach diesem Tarifvertrag bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe ausgleichen.

Auszubildende, befristet Beschäftigte sowie Arbeitnehmer in der Probezeit können aus dem Kreis der zur Entgeltumwandlung Berechtigten durch freiwillige Betriebsvereinbarung ausgenommen werden.

³⁾ Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann in Abweichung von Satz 3 zusätzlich von den Möglichkeiten des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Gebrauch gemacht werden.

§ 17

Durchführungswege der Entgeltumwandlung

Zur Erfüllung des Umwandlungsanspruches trifft der Arbeitgeber die Entscheidung, welchen Durchführungsweg er gemäß § 1 in Verbindung mit § 1 b des Betriebsrentengesetzes anbietet.

Bietet der Arbeitgeber keinen Durchführungsweg an, erfolgt die Durchführung über den Pensionsfonds der chemischen Industrie, es sei denn, der Arbeitgeber bietet eine Umsetzung über eine Direktversicherung nach dem Chemie-Konsortialvertrag an.

§ 18

Verfahren

1. Das Angebot des Arbeitgebers im Sinne des § 17 Abs. 1 ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Arbeitnehmer bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruches maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebotes hat.
2. Die erstmalige Entgeltumwandlung ist bis zum 30. September des Kalenderjahres für die folgenden Kalenderjahre geltend zu machen. Dabei hat der Arbeitnehmer den umzuwandelnden Leistungsanspruch und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben. Über die Entgeltumwandlung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist an seine Entscheidung zur Umwandlung des tariflichen Entgeltumwandlungsgrundbetrages bis zum 31. Dezember 2008 gebunden. Änderungen des darüber hinausgehenden Entgeltumwandlungsbetrages sind bis zum 30. September eines Kalenderjahres für die folgenden Kalenderjahre geltend zu machen.
3. Sofern betrieblich kein anderer Fälligkeitstermin festgelegt wird, gilt für die umgewandelten Entgelte abweichend von den Fälligkeitsterminen der Einmalzahlungen der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als einheitlicher Fälligkeitstermin. Es ist sicherzustellen, dass die Einbringung in den jeweiligen Durchführungsweg, z. B. die Überweisung an den Versorgungsträger, spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vollzogen wird.
4. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können das Verfahren und die Fristen näher – auch abweichend – geregelt werden.

§ 19

Chemietarifförderung

1. Macht der Berechtigte von seinem tariflichen Umwandlungsrecht Gebrauch, so erhöht sich die kalenderjährliche Einmalzahlung zur Entgeltumwandlung nach diesem Tarifvertrag um eine Chemietarifförderung. Die Höhe dieser Chemietarifförderung richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Entgeltumwandlung. Wandelt der Berechtigte 478,57 Euro um, beträgt sie 134,98 Euro; Teilzeitbeschäftigte und andere Arbeitnehmer (zum Beispiel Langzeitkranke, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer in Elternzeit), die mindestens den tariflichen Entgeltumwandlungsgrundbetrag, aber weniger als 478,57 Euro umwandeln, haben einen anteiligen Anspruch.

2. Wandelt der Berechtigte über Ziffer 1 hinaus Entgelt um, so erhöht sich die Chemietarifförderung für jede weiteren vollen 100,00 Euro um 13,00 Euro.
3. Die Chemietarifförderung ist Bestandteil der Entgeltumwandlung.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 16. Juni 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum 31. Dezember 2008 tritt § 19 Ziffer 2 außer Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Hiervon abweichend können die Bestimmungen in II und III mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen) und wird die Fortführung des Tarifvertrages dadurch unzumutbar, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Vor Abschluss dieses Tarifvertrages abgeschlossene individuelle Umwandlungsvereinbarungen sind zugelassen.
3. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Bestimmung im Sinne des § 17 Absatz 3 BetrAVG; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Protokollnotiz

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Chemietarifförderung gemäß § 19 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages nur solange gewährt wird, solange eine Entgeltumwandlung beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung rechtlich möglich ist. Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt im Kalenderjahr oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, wird die zusätzliche Chemietarifförderung gemäß § 19 Ziffer 2 nur gewährt, falls und soweit der Entgeltumwandlungsbetrag unterhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.

Die Chemietarifförderung gemäß § 19 Ziffer 1 bleibt hingegen bestehen.

2. Die Tarifvertragsparteien werden rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass die tarifliche Altersvorsorge der chemischen Industrie auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch über den 31. Dezember 2008 hinaus weiterentwickelt wird.
3. Die Ansprüche der Arbeitnehmer richten sich weiter nach Abschnitt IV des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der Fassung vom 14. Mai 2004, wenn bereits zum 31. Dezember 2005 eine Anlagevereinbarung über tarifliche vermögenswirksame Leistungen bestand und spätestens im ersten Quartal 2006 eine Zahlung tariflicher vermögenswirksamer Leistungen auf diesen Vertrag erfolgt. Dies gilt längstens bis zum 31. Dezember 2011, sofern die Anlagevereinbarung nicht vor diesem Zeitpunkt endet. Machen die betroffenen Arbeitnehmer zusätzlich von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch, so besteht für sie kein Anspruch auf den tariflichen Entgeltumwandlungsgrundbetrag.

Endet die Anlagevereinbarung über tarifliche vermögenswirksame Leistungen im laufenden Kalenderjahr, so können die anteiligen Ansprüche auf den tariflichen Grundbetrag unter Beachtung der Anspruchsvoraussetzungen für die Entgeltumwandlung verwendet werden; die Gewährung der anteiligen Ansprüche setzt voraus, dass diese binnen einer durch freiwillige Betriebsvereinbarung festzulegenden Ausschlussfrist, z.B. bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, vom Arbeitnehmer geltendgemacht werden. Treten bei der Fristbestimmung Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die Tarifvertragsparteien eingeschaltet.

4. Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2006 über den Gesamtanspruch auf künftige vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen wurden, gelten als Umwandlung des tariflichen Grundbetrages nach § 15 dieses Tarifvertrages.
5. Besteht betrieblich keine von § 18 Ziffer 2 Satz 1 abweichende Fristbestimmung, so dass die erstmalige Entgeltumwandlung bis zum 30. September des Kalenderjahres für die folgenden Kalenderjahre geltend zu machen ist, so sind die betreffenden Arbeitnehmer rechtzeitig, erstmals im Jahr 2006, in geeigneter Form auf diese Frist und darauf hinzuweisen, dass die Gewährung des Entgeltumwandlungsgrundbetrages die Fristwahrung voraussetzt. Derselbe Hinweis erfolgt in den Fällen des § 18 Ziffer 4, in denen aufgrund betrieblicher Regelung die erstmalige Entgeltumwandlung für das Kalenderjahr bereits im Vorjahr geltend zu machen ist.
6. Berechtigten, die nach § 16 Absatz 5 von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind, steht ein Geldleistungsanspruch in Höhe des Entgeltumwandlungsgrundbe-

trages nach § 15 und der Chemietarifförderung nach § 19 Ziffer 1 zu, soweit sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

7. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können die Einmalzahlungen in den Abschnitten II und III bei Altersteilzeitarbeitnehmern gezwölfelt und in jedem Kalendermonat als Teil des Regelarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs.1 AtG zu einem Zwölftel ausgezahlt werden. Dies gilt nicht, sofern der Durchführungsweg der Entgeltumwandlung eine Einmalzahlung voraussetzt.
8. Der Entgeltumwandlungsgrundbetrag gemäß § 15 wird nach Maßgabe der näheren Festlegung durch die Tarifvertragsparteien auch bei Fortfall der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem 31. Dezember 2008 gewährt.

Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 17. Juli 1996
in der Fassung vom 14. Mai 2004**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. *räumlich*:
für die Bundesrepublik Deutschland,
2. *persönlich*:
für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer, nicht aber für Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß §§ 99 ff. BetrVG herausgenommen worden sind.
3. *fachlich*:
für den jeweiligen manteltarifvertraglichen Geltungsbereich.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, können vom Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeitarbeitsverhältnis) von bis zu 6 Jahren Dauer verlangen. Kein Anspruch auf Altersteilzeit besteht, wenn nach Halbierung der Arbeitszeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des SGB III vorliegt.

Der Arbeitgeber kann ein Teilzeitverlangen des Arbeitnehmers auf das Altersteilzeitarbeitsmodell I aus betriebsbedingten Gründen ablehnen, wenn er ihm stattdessen eine Beschäftigung nach dem Altersteilzeitarbeitsmodell II anbietet.

§ 3 Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist ausgeschlossen, wenn und solange 5 % der Arbeitnehmer des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages überschritten würde.

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages für die Altersjahrgänge der 55-Jährigen bis 58-Jährigen ist ferner ausgeschlossen, wenn

mehr als 30 % des Jahrgangs der 55-Jährigen,
mehr als 40 % des Jahrgangs der 56-Jährigen,
mehr als 50 % des Jahrgangs der 57-Jährigen oder
mehr als 60 % des Jahrgangs der 58-Jährigen

ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben.

Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeit des Arbeitnehmers maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Soweit die 5%-Grenze oder die Grenzen des Absatzes 2 erreicht oder überschritten werden würden, haben die Arbeitnehmer Vorrang, die einem früheren Geburtsjahrgang angehören, bei gleichem Geburtsjahrgang die Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit, bei gleichem Geburtsjahrgang und gleicher Betriebszugehörigkeit die älteren Arbeitnehmer. Andere Auswahlkriterien finden keine Anwendung.

§ 4 Antrag

1. Der Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist beim Arbeitgeber schriftlich zu stellen. Er kann frühestens drei Monate, muss jedoch spätestens zwei Monate vor dem vom Arbeitnehmer angestrebten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gestellt werden.
2. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eingang des Antrages hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen, ob er dem Antrag entspricht oder einer der Ausschlussgründe des § 3 vorliegt.
3. Durch Betriebsvereinbarung können das Antragsverfahren und die Antragsfrist abweichend geregelt werden.

§ 5 Dauer und Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis darf die Dauer von 24 Kalendermonaten nicht unterschreiten. Die Mindestdauer kann jedoch unterschritten werden, wenn der Arbeitnehmer vorher Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente hat.

Aufgrund einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder mit Zustimmung des Betriebsrates einzelvertraglich können Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mit mehr als 6 Jahren Dauer vereinbart werden. Dabei darf im Durchschnitt eines Zeitraumes von 6 Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegen muss, die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers die Hälfte seiner bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

2. Es endet mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Arbeitnehmer maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Es endet ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet, spätestens jedoch, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ein abweichender Zeitpunkt für die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann unter Berücksichtigung der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten vereinbart werden, jedoch zu keinem späteren Zeitpunkt als nach Absatz 1.

Durch diese Regelung wird der gesetzliche Kündigungsschutz nicht erweitert. Beim Altersteilzeitarbeitsmodell II (§ 6 Ziffer 4) darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, nicht kündigen.

Bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem der nach Absatz 1 oder Absatz 2 zulässigen Zeitpunkte zu treffen, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat.

3. Endet ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem Altersteilzeitarbeitsmodell II vorzeitig, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bleiben hierbei außer Betracht.

Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 6 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers in Altersteilzeitarbeit beträgt die Hälfte seiner bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Soweit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit die Arbeitszeit nach § 2 I Ziffer 3 MTV geregelt war, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit sich nach § 5 I MTV richtet, ist die regelmäßige wöchentliche Gesamtarbeitszeit so festzulegen, dass sie der Hälfte der Gesamtarbeitszeit vergleichbarer Arbeitnehmer in Vollzeitarbeit entspricht.

Für Arbeitnehmer, deren höchstens 24-stündige Anwesenheitszeiten im Betrieb sich unterteilen in Arbeit, Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsruhe, halbiert sich die Zahl der jährlich nach § 5 II Ziffer 1 Abs. 2 MTV vorgesehenen Anwesenheitszeiten.

2. Die manteltarifvertraglichen Vorschriften über Altersfreizeiten finden keine Anwendung.
3. Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich können alle Formen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbart werden, die den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechen (Altersteilzeitarbeitsmodell I).
4. Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit so verteilt wird, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend entsprechend der von ihm erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit freigestellt wird (Altersteilzeitarbeitsmodell II).
5. In den Fällen der Ziffern 3 und 4 gilt für § 7 d Absatz 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches IV ein Zeitraum von 36 Monaten.
6. Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 01.07.2004 beginnen, setzen eine Regelung zur Insolvenzsicherung voraus, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

§ 7

Tätigkeit und Eingruppierung

Beim Übergang in ein Teilzeitarbeitsverhältnis soll die Art der Tätigkeit auf dem Teilzeitarbeitsplatz so wenig wie möglich verändert werden. Bei einer notwendig werdenden Umsetzung hat der Arbeitgeber vorher den Arbeitnehmer über den Arbeitsplatz und über die Art der Tätigkeit zu unterrichten. Der neue Arbeitsplatz soll den Kenntnissen und Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Die bisherige tarifliche Eingruppierung bleibt gewährleistet.

§ 8

Vergütung

Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Teilzeitarbeitsverhältnisses das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie die Aufstockungszahlung nach § 9.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher und teilkontinuierlicher Wechselschichtarbeit berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Sie sind, soweit sie steuerfrei sind, nicht in die Aufstockungszahlung einzubeziehen.

Für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschicht¹⁾ sind beim Altersteilzeitarbeitsmodell II steuerpflichtige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in

¹⁾ Vollkontinuierlich in diesem Sinne sind Arbeitsplätze, die kontinuierlich auch an Sonn- und Feiertagen besetzt sind.

der Arbeitsphase zur Hälfte Teil des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit und insoweit in die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungszahlung einzubeziehen. In der Freistellungsphase wird zur pauschalen Abgeltung der steuerpflichtigen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um 5 % erhöht.

Beim Altersteilzeitarbeitsmodell II wirken sich Entgeltänderungen auch während der Freistellungsphase auf das Arbeitsentgelt aus.

§ 9 Aufstockungszahlung

1. Für den durch den Übergang auf die Altersteilzeitbeschäftigung ausfallenden Teil seiner bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmer bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis bis zu 6 Jahren Dauer eine Aufstockungszahlung in Höhe von 40 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit ist dabei auf mindestens 85 %, höchstens jedoch auf 100 %²⁾ des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts³⁾, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erzielt hätte, aufzustocken⁴⁾.

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis von bis zu sechs Jahren Dauer kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder nach Beratung durch den Betriebsrat einzelvertraglich abweichend von Absatz 1 geregelt werden, dass die Aufstockungszahlungen für Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Wechselschichtarbeit im Altersteilzeitarbeitsmodell II anderweitig verteilt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die laufenden Aufstockungszahlungen 20 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nicht unterschreiten und bezogen auf die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses 40 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit erreichen.

2. Liegen die Voraussetzungen des § 9 III oder IV Manteltarifvertrag vor, erhält der Arbeitnehmer eine Aufstockungszahlung in Höhe des tariflichen Zuschusses bzw. der tariflichen Zuwendung.
3. Bezieht ein Arbeitnehmer Kranken- oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Dauer des Kranken- oder Krankentagegeldbezuges eine Aufstockungsleistung in Höhe von 30 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit. Insoweit tritt der

²⁾ Diese Begrenzung gilt nicht für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung des Tarifvertrages abgeschlossen worden sind.

³⁾ Bei einem Arbeitnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und deshalb im Inland nicht lohnsteuerpflichtig ist, ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen, das sich bei einem vergleichbaren, im Inland lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer ergeben würde.

⁴⁾ Berührt die Einbeziehung der Jahresleistung, der vermögenswirksamen Leistungen und des zusätzlichen Urlaubsgeldes in die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistung betriebliche Regelungen, sind diese so umzugestalten, dass die Änderung des Tarifvertrages wirksam wird. Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die Tarifvertragsparteien eingeschaltet.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf noch nicht erbrachte Leistungen der vorgenannten Art.

Arbeitgeber für die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 10 Absatz 2 Altersteilzeitgesetz in Vorlage. Etwaige Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die Bundesanstalt für Arbeit gehen damit auf den Arbeitgeber über.

§ 10

Beiträge zur Rentenversicherung

Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis entrichtet der Arbeitgeber bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis bis zu 6 Jahre für den Arbeitnehmer gemäß § 3 Ziffer 1b des Altersteilzeitgesetzes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 % des Entgelts, das der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn seine Arbeitszeit nicht durch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vermindert worden wäre, und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

§ 11

Abfindungsregelung

Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Arbeitnehmers, erhält dieser für den Verlust seines Arbeitsplatzes eine Abfindung. Die Abfindung errechnet sich aus einem Betrag, der mit der Zahl der vollen Kalendermonate – höchstens jedoch mit 48 Kalendermonaten – multipliziert wird, die zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer Anspruch auf ungeminderte Altersrente gehabt hätte, liegen. Der Betrag beläuft sich bei Arbeitnehmern in vollkontinuierlicher Wechselschicht gemäß § 4 III Ziffer 1 MTV auf 383,47 €, bei Arbeitnehmern in teilkontinuierlicher Wechselschicht und Arbeitnehmern in Zwei-Schicht-Arbeit, wenn sie regelmäßig auch Spätschichten leisten, sowie Arbeitnehmern mit bis zu 24stündigen Anwesenheitszeiten gemäß § 5 II MTV auf 281,21 €, bei anderen Arbeitnehmern auf 230,08 €. Maßgebend für den Status des Arbeitnehmers ist dessen Tätigkeit im Kalendermonat vor Beginn der Altersteilzeit. Die Abfindung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Altersteilzeitbeschäftigte, die vor dem Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in Teilzeit beschäftigt waren, haben einen Anspruch auf anteilige Abfindung im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit als Teilzeitbeschäftigte zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

Arbeitgeber und Betriebsrat können zum Ausgleich von Rentenabschlägen anstelle der Abfindungsregelung nach Absatz 1 abweichende betriebliche Regelungen treffen.

Soweit bestehende betriebliche Regelungen einen Ausgleich für gesetzliche Rentenabschläge für Altersteilzeitbeschäftigte vorsehen, die von der Regelung des Absatz 1 erfasst werden, ist der Abfindungsanspruch insoweit erfüllt.

Die Abfindungsregelung des Absatz 1 gilt für Arbeitnehmer, die ab Inkrafttreten der Neufassung dieses Tarifvertrages eine Altersteilzeitvereinbarung abschließen.

§ 12
Mehrarbeitsverbot

Wird für den Teilzeitbeschäftigten über den in § 6 festgelegten Umfang der Teilzeitarbeit hinaus notwendige zusätzliche Arbeit angeordnet, ist diese innerhalb einer Frist von drei Monaten durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Kann der Zeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub oder aus ähnlichen Gründen nicht erfolgen, ist er in den darauffolgenden drei Monaten vorzunehmen.

§ 13
Beschäftigungsverbot

Der Arbeitnehmer darf neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des vierten Buches des Sozialgesetzbuches überschreiten oder für die er aufgrund einer solchen Beschäftigung eine Lohnersatzleistung erhält. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze entfällt der Anspruch auf die Aufstockungszahlung nach § 9. Unberücksichtigt bleiben Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Teilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

§ 14
Urlaub

Für die Arbeitnehmer, die im Altersteilzeitarbeitsmodell II beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 15
Sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages gelten für Altersteilzeitbeschäftigte, soweit sich nicht aus dem Wesen und der Gestaltung der Altersteilzeitarbeit etwas anderes ergibt. Soweit bei tariflichen Ansprüchen nicht bereits die jeweilige vertragliche Arbeitszeit maßgebend ist, ist das Verhältnis der vertraglichen zur tarifvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

§ 16
Beteiligung des Betriebsrates

Die Rechte des Betriebsrates bei im Zusammenhang mit Altersteilzeitarbeit stehenden personellen Maßnahmen des Arbeitgebers richten sich nach den Bestimmungen des BetrVG.

§ 17

Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

1. Der Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die seinen Vergütungsanspruch oder den Anspruch auf Aufstockungszahlung berühren können, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, frühestmöglich den Antrag auf eine Rente wegen Alters oder vergleichbare Leistungen, die zum Erlöschen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach § 5 Ziffer 2 Abs. 1 führen, zu stellen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer den frühesten Zeitpunkt glaubhaft zu machen, ab dem er eine solche Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beanspruchen kann. Der Arbeitgeber kann von dem Arbeitnehmer im Altersteilzeitarbeitsmodell II die Vorlage eines öffentlich beglaubigten Lebensnachweises verlangen. Die Kosten für die Beglaubigung hat der Arbeitgeber zu erstatten.
3. Erfüllt der Arbeitnehmer seine Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nicht oder gibt er unrichtige oder unvollständige Angaben oder Auskünfte, die seinen Vergütungsanspruch oder seinen Anspruch auf Aufstockungszahlung berühren können, hat der Arbeitgeber ein Zurückbehaltungsrecht; zu Unrecht empfangene Leistungen hat der Arbeitnehmer zurückzuerstatten.

§ 18

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Neufassung des Tarifvertrages tritt zugleich mit dem zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit in Kraft.

Der Tarifvertrag tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Für Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeitarbeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.

Protokollnotizen

I.

(gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie Berlin (West))

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern in vollkontinuierlicher Wechselschicht im Altersteilzeitarbeitsmodell II, die vor dem 1. Juni 1998 begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung:

Für gleich viel Kalendermonate der Arbeitsphase, für die dem Arbeitnehmer nach der bis zum 30. Mai 1998 geltenden Fassung des Tarifvertrages die steuerpflichtigen SFN-Zuschläge in voller Höhe zustanden, steht ihm in der Freistellungsphase nicht die pauschale Abgeltung von 5 % zu. Vielmehr erhält der Arbeitnehmer für gleich viel Kalendermonate der Arbeitsphase, in denen die Neufassung des Tarifvertrages gilt, die pauschale Abgeltung von 5 % in der Freistellungsphase. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, deren Arbeitsphase vor dem 1. Juni 1998 geendet hat, die Neuregelung nicht zur Anwendung kommt. Für alle anderen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1998 begonnen haben und bei denen sich die Arbeitnehmer noch in der Arbeitsphase befinden, gilt die Neuregelung in der Freistellungsphase zeitanteilig.

II.

(gilt für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Berlin (Ost)).

1. Der § 6 Ziffer 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Sofern jedoch von der Arbeitszeitregelung der Protokollnotiz II zum Manteltarifvertrag für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) vom 17. März 1994 Gebrauch gemacht wird, sind als regelmäßige tarifliche Arbeitszeit auch die im Rahmen dieses Manteltarifvertrages durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgelegten wöchentlichen Arbeitszeiten zwischen 35 und 40 Stunden anzusehen. In diesem Falle beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit.
2. § 6 Ziffer 3 und 4 des Tarifvertrages kann auch auf Arbeitnehmer angewendet werden, die nach § 1 Ziffer 2 Satz 1 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) nicht vom persönlichen Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst werden. Im übrigen gilt für diesen Personenkreis das Altersteilzeitgesetz. Näheres kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich geregelt werden.
3. Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern in vollkontinuierlicher Wechselschicht im Altersteilzeitarbeitsmodell II, die vor dem 1. Januar 1999 begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung:

Für gleich viel Kalendermonate der Arbeitsphase, für die dem Arbeitnehmer nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Tarifvertrages die

steuerpflichtigen SFN-Zuschläge in voller Höhe zustanden, steht ihm in der Freistellungsphase nicht die pauschale Abgeltung von 5 % zu. Vielmehr erhält der Arbeitnehmer für gleich viel Kalendermonate der Arbeitsphase, in denen die Neufassung des Tarifvertrages gilt, die pauschale Abgeltung von 5 % in der Freistellungsphase. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, deren Arbeitsphase vor dem 1. Januar 1999 geendet hat, die Neuregelung nicht zur Anwendung kommt. Für alle anderen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1999 begonnen haben und bei denen sich die Arbeitnehmer noch in der Arbeitsphase befinden, gilt die Neuregelung in der Freistellungsphase zeitanteilig.

4. (gilt für das Land Sachsen-Anhalt)

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die durch eine zusätzliche Aufstockung der Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. Januar 1998 in der Fassung vom 1. Januar 2000 aus dem Sonderfonds „Ältere Arbeitnehmer“ gefördert werden, gilt folgende Regelung:

Soweit der sich aus dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, dem tariflichen Aufstockungsbetrag und dem zusätzlichen monatlichen Aufstockungsbetrag aus dem Fonds „Ältere Arbeitnehmer“ ergebende Nettobetrag 100 % des Nettoentgelts gemäß § 9 Ziffer 1 Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit übersteigt, reduziert sich der Anspruch auf tarifliche Aufstockungszahlung um den Differenzbetrag.

III.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können gemäß Protokollnotiz Nr. 6 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge die Einmalzahlungen in den Abschnitten II bis IV bei Altersteilzeitarbeitnehmern gezwölfelt und in jedem Kalendermonat als Teil des Regelarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs.1 AtG zu einem Zwölftel ausgezahlt werden. Dies gilt nicht, sofern der Durchführungsweg der Entgeltumwandlung eine Einmalzahlung voraussetzt.

Tarifvertrag über Teilzeitarbeit

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 13. April 1987
in der Fassung vom 26. Januar 1994**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie, jedoch nicht für Auszubildende^{*)}.

§ 2 Definition der Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitszeit kürzer ist als die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit. Die Unterschreitung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann auch im Durchschnitt eines Verteilzeitraumes von bis zu zwölf Monaten erreicht werden.

§ 3 Beteiligung des Betriebsrates

Die Rechte des Betriebsrates bei im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit stehenden personellen Maßnahmen des Arbeitgebers richten sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4 Sonderregelung für Berufsanfänger

Berufsanfänger können nach Beendigung ihrer Berufsausbildung und nach Anhörung des Betriebsrates in Teilzeitarbeit beschäftigt werden, wenn die Zahl der verfügbaren Vollzeitarbeitsplätze im erlernten Beruf für eine Übernahme der Berufsanfänger auf solche Plätze nicht ausreicht. Stehen im Betrieb geeignete Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung, sollen diese solchen Berufsanfängern vorrangig angeboten werden, die nach Qualifikation und Leistung geeignet sind und die andernfalls nach Beendigung ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Spätestens nach jeweils einem Jahr soll der Arbeitgeber prüfen, ob ein geeigneter Vollzeitarbeitsplatz für den teilzeitbeschäftigten Berufsanfänger zur Verfügung steht. Ist der Berufsanfänger nach Qualifikation und Leistung für einen solchen Vollzeitarbeitsplatz geeignet, soll ihm dieser Arbeitsplatz bevorzugt angeboten werden.

Kann der teilzeitbeschäftigte Berufsanfänger eine Vollzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber erhalten, kann er das Arbeitsverhältnis mit einer verkürzten Frist von einer Woche kündigen.

^{*)} Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Sammelbezeichnungen Arbeitnehmer und Berufsanfänger gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 5

Tägliche Mindestarbeitszeit

Die arbeitstägliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers beträgt nicht weniger als vier Stunden. Dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte sowie für Fälle anderer ausdrücklich getroffener Vereinbarungen.

§ 6

Sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages gelten für Teilzeitbeschäftigte, soweit sich nicht aus dem Wesen und der Gestaltung der Teilzeitarbeit etwas anderes ergibt. Soweit bei manteltarifvertraglichen Ansprüchen nicht bereits die jeweilige vertragliche Arbeitszeit maßgebend ist, ist das Verhältnis der vertraglichen zur tarifvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

§ 7

Unterrichtung über freie Stellen

Wünscht ein Vollzeit Arbeitnehmer einen Teilzeitarbeitsplatz oder ein Teilzeitarbeitnehmer einen Vollzeit arbeitsplatz, hat der Arbeitgeber, dem dieser Wunsch rechtzeitig vorher mitgeteilt worden ist, den betreffenden Arbeitnehmer bei oder vor der Ausschreibung einer geeigneten freien Stelle hierüber zu unterrichten und bei vergleichbarer Qualifikation die Möglichkeit seiner Übernahme vorrangig zu prüfen.

§ 8

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Unterschreitet die vereinbarte Teilzeitarbeit die gesetzlichen Grenzen des § 8 Sozialgesetzbuch IV, ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer auf mögliche sozialversicherungspflichtige Folgen (keine Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht) ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie gekündigt werden.

„Zukunft durch Ausbildung“

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

vom 8. Mai 2003

in der Fassung vom 16. Juni 2005

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihre langfristige Ausbildungsinitiative fort. Mit kontinuierlichen Anstrengungen wurde ein hohes Ausbildungsplatzniveau erreicht. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Deutschland sehen sich BAVC und IG BCE in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demographischen Herausforderung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen. Sie verfolgen deshalb das Ziel, innerhalb von vier Jahren bis Ende 2007 eine Steigerung des Ausbildungsplatzangebots um insgesamt 7 % zu erreichen.

§ 1 Ausbildungsplatzangebot*

[Fassung bis 31.12.2005]

(1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.

(2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2005 beträgt 2 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003¹⁾.

(3) Über die Frage künftiger Steigerungen bis 2007 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit den Entgelttarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

[Fassung ab 01.01.2006]

(1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.

(2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2006 beträgt 1,6 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003¹⁾.

(3) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2007 beträgt damit 1,7 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003²⁾.

§ 2 Unterstützende Maßnahmen

(1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung

* Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 18. April 2002 mit Ausnahme von Berlin (West)

¹⁾ Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2006 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2007, 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

²⁾ Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2007 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2007, 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

der regionalen runden Tische für Arbeitsmarktfragen unterstützt und auf Bundesebene koordiniert. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben. Sie stimmen überein, dass zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von noch nicht ausbildenden Betrieben zusätzliche gezielte Maßnahmen auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Um diese zu koordinieren und zu unterstützen, werden die Bundestarifvertragsparteien über den BAVC von den regionalen Chemie-Arbeitgeberverbänden informiert.

(2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungverbänden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

(1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

- für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
- zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder eines Chemie-Arbeitgeberverbandes.

(2) Die Ausgangszahl nach § 1 wird für das Ausbildungsjahr 2003 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für das Ausbildungsjahr 2003 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober 2003 zu melden. Die Arbeitgeberverbände übermitteln die Ergebnisse nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbezirk den Bundestarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember 2003 die verbindliche Datenbasis fest.

(3) Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

§ 4 Auffangregelung

[Fassung bis 31.12.2005]

Beträgt die Steigerung für das Ausbildungsjahr 2005 weniger als 1,5 % nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

[Fassung ab 01.01.2006]

Beträgt die Steigerung für das Ausbildungsjahr 2006 weniger als 1,1 % bzw. für das Ausbildungsjahr 2007 weniger als 1,2 %, nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

§ 5 Schlussbestimmungen

[Fassung bis 31.12.2005]

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt mit Ausnahme der §§ 1 und 4 bis zum 31. Dezember 2007. Die Regelungen der §§ 1 und 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005.

[Fassung ab 01.01.2006]

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur der Verbände oder ihrer Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.

Protokollnotiz

Dieser Tarifvertrag ist dem Berufsausbildungssicherungsgesetz gleichwertig und geht diesem Gesetz vor. Diesen Vorrang beantragen die Parteien entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Ist der Vorrang dieses Tarifvertrages gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz oder im Rahmen eines Ausbildungspakts nicht gewährleistet oder ernsthaft in Frage gestellt, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Tarifvertrag zur Qualifizierung

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

vom 8. Mai 2003

§ 1 Grundsätze*

Ein hohes Qualifikationsniveau liegt im gemeinsamen Interesse von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Qualifizierung dient der Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer.

Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, das von den Betriebsparteien durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. Weiter gehende Mitbestimmungsrechte nach BetrVG werden dadurch nicht berührt.

§ 2 Tarifliche Qualifizierung

(1) Als Qualifizierung im Sinne dieses Tarifvertrages gelten alle betriebsbezogenen und individuellen beruflichen Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, mit Ausnahme arbeitsplatzbezogener Einweisungen oder Schulungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Arbeitnehmer mit besonderer Funktion.

(2) Tarifliche Qualifizierung ist unabhängig vom Lernort oder der Lernmethode (z. B. auch Lernen im Prozess der Arbeit).

§ 3 Qualifizierungsplanung und Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Zur betrieblichen Qualifizierungsplanung gehören die Feststellung der bestehenden Qualifikationen und des künftigen Qualifizierungsbedarfs im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der jeweiligen Tätigkeiten. Auf dieser Grundlage können Qualifizierungsziele und geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt werden.

(2) Die Qualifizierungsplanung erfolgt anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Anforderungen an die Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen der Arbeitnehmer.

Bei der Qualifizierungsplanung und den auf dieser Grundlage entwickelten Qualifizierungszielen und Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Belange der Beschäftigten einschließlich der Belange besonderer Arbeitnehmergruppen wie z. B. älterer Arbeitnehmer, Arbeitnehmer in Wechselschicht oder Beschäftigten nach und während Elternzeit berücksichtigt werden.

* Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 18. April 2002 sowie des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) vom 17. März 1994 in der Fassung vom 30. April 2002, jedoch nicht für zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen.

(3) Betrieblich soll ein geeignetes Vorgehen für die Qualifizierungsplanung vorgesehen werden, das auch Mitarbeiter- bzw. Gruppengespräche miteinbeziehen kann.

(4) Die im Betrieb angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen können vom Arbeitnehmer gemäß der betrieblichen und individuellen Bedürfnisse, den Qualifizierungszielen und den Teilnahmekriterien der Maßnahme wahrgenommen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen dazu eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung.

(5) In der Qualifizierungsvereinbarung werden die Kostentragung des Arbeitgebers und der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers angemessen festgelegt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln.

(6) Der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers wird in der Regel in Zeit erbracht. Der Arbeitnehmer kann den Zeitanteil durch Zeitguthaben, auch über ein Langzeitkonto gemäß den manteltariflichen Bestimmungen sowie durch Reduzierung der vereinbarten individuellen regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme erbringen.

(7) Kommt im Einzelfall eine Vereinbarung über eine tarifliche Qualifizierungsmaßnahme nicht zustande, so kann der Arbeitnehmer allein Freistellung für eine außerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahme verlangen, wenn er dafür Zeit aus einem betrieblich für Qualifizierungszwecke nutzbaren Zeitwertkonto oder Zeitguthaben verwendet. Die Festlegung des Freistellungszeitraums erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange.

§ 4

Qualifizierungsberatung

Zu Fragen der tariflichen Qualifizierung werden die Tarifvertragsparteien unter Einbeziehung der Weiterbildungs-Stiftung (WBS) ein Beratungsangebot aufbauen. Sie sorgen für regionale Kontakte zu einem Netzwerk aus bewährten Bildungsanbietern (z. B. Bildungseinrichtungen der IG BCE, der Chemie-Arbeitgeberverbände und Mitgliedsunternehmen).

§ 5

Bestehende Vorschriften

(1) Bestehende betriebliche und einzelarbeitsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die betriebliche Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

§ 6

Schlussvorschriften

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden.

Tarifvertrag über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 18. April 1975
in der Fassung vom 16. Juni 2005**

§ 1 Unterstützungsverein

1. Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wird im Bereich der chemischen Industrie ein Unterstützungsverein für arbeitslos gewordene Chemie-Arbeitnehmer errichtet, der von den Arbeitgeberverbänden gegründet und von den Arbeitgebern finanziert wird, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie sind¹⁾.
2. Der Unterstützungsverein erhält einen nach Maßgabe der Satzung paritätisch von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzten Verwaltungsrat.
3. Der Unterstützungsverein hat die Rechtsform eines Vereins gemäß § 22 BGB und gibt sich eine Satzung.

§ 2 Zweck des Unterstützungsvereins

1. Der Unterstützungsverein verfolgt den Zweck,
 - a) arbeitslos gewordene Arbeitnehmer der chemischen Industrie zu unterstützen, wenn sie aus betriebsbedingten oder unverschuldeten personenbedingten Gründen entlassen worden sind,
 - b) gering entlohnte Betriebsangehörige eines tarifgebundenen Arbeitgebers der chemischen Industrie, die an einem Ausbildungsförderungsprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben eingegliedert zu werden, durch Hilfen zum Lebensunterhalt zu unterstützen.
2. Die Mittel des Unterstützungsvereins dürfen nur für den in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, an den Unterstützungsverein bis zu 6‰ der der Berufsgenossenschaft gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme des Jahres 1974 zu zahlen. Dem Unterstützungsverein ist die Höhe dieser Bemessungsgrundlage zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

¹⁾ Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie vom 24. Juni 1992.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) vom 17. März 1994 gelten die Regelungen dieses Tarifvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass Leistungen nach § 4 nur für Arbeitslose erbracht werden, die vor ihrer Arbeitslosigkeit zuletzt in Altersteilzeitarbeit beschäftigt waren; die Zahlungsverpflichtung wird für den Bereich der neuen Bundesländern und Berlin (Ost) abweichend von § 3 durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage der Satzung bestimmt.

Diese Tarifregelung erstreckt sich nicht auf fachliche Bereiche, für die aufgrund bezirklicher Tarifregelungen die Chemie-Tarifverträge nicht gelten.

Der in Abs. 1 genannte Betrag ist in Raten zu zahlen. Die erste Rate beträgt 1‰ der in Abs. 1 genannten Bemessungsgrundlage und wird am 1.10.1975 fällig. Weitere Raten werden fällig, sobald sich die Mittel des Unterstützungsvereins zu erschöpfen drohen. Die Fälligkeitstermine und die Höhe der Raten bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins. Eine Leistungs- oder Nachschusspflicht über den sich aus Abs. 1 ergebenden Gesamtbetrag sowie nach Ablauf dieses Tarifvertrages besteht nicht.

Ist die vom Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft gemeldete Lohn- und Gehaltssumme im Kalenderjahr vor der Fälligkeit einer weiteren Rate niedriger als im Jahr 1974, so wird der Berechnung dieser Rate auf Antrag diese niedrigere Lohn- und Gehaltssumme zugrunde gelegt.

2. Der Unterstützungsverein hat einen unmittelbaren Anspruch auf den Beitrag gegenüber den Arbeitgebern.
3. Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsführung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes auf Antrag eines Arbeitgebers diesem aus wirtschaftlichen Gründen eine Stundung fälliger Beitragsraten bis zur Dauer von einem Jahr gewähren.
4. Falls sich nach Einzug des Gesamtbetrages nach Ziff. 1 die Mittel des Unterstützungsvereins während der Laufzeit dieses Tarifvertrages zu erschöpfen drohen, werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen aufnehmen.
5. Rückzahlungen von Beiträgen sind ausgeschlossen.
6. Auch Arbeitgeber, die nach Abschluss dieses Tarifvertrages einem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie beitreten oder beigetreten sind und die noch keine Beitragszahlungen auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme von 1974 geleistet haben, haben fällig werdende Beitragsraten mitzuentrichten. Bemessungsgrundlage für die von ihnen zu zahlenden Beitragsraten ist die der Berufsgenossenschaft gemeldete Lohn- und Gehaltssumme des Kalenderjahres vor dem Beitritt vermindert um den Anteil, um den die Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten in der chemischen Industrie des Jahres 1974 unter der des Kalenderjahres vor dem Eintritt liegt. Ist im Kalenderjahr vor dem Beitritt noch keine Lohn- und Gehaltssumme angefallen, ist Bemessungsgrundlage für die 6. Beitragsrate die nach Satz 2 auf das Jahr 1974 zurückzurechnende Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 1991.

§ 4

Leistungen des Unterstützungsvereins

1. Der Unterstützungsverein gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Satzung arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern der chemischen Industrie Zuschüsse zum Arbeitslosengeld, wenn sie aus betriebsbedingten oder unverschuldeten personenbedingten Gründen entlassen worden sind, oder wenn das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aus betriebsbedingten oder unverschuldeten personenbedingten Gründen aufgehoben worden ist und dem Arbeitnehmer sonst gekündigt worden wäre.

2. Der Zuschuss zum Arbeitslosengeld beträgt monatlich EUR 180,-. Zuschussberechtigte Arbeitslose, die geeignete und von den Tarifvertragsparteien anerkannte, beschäftigungsfördernde Weiterbildungsmaßnahmen aufgenommen haben, erhalten zusätzlich eine einmalige Sonderzahlung von EUR 200,-.
Für Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit Altersteilzeitarbeit geleistet haben und deren Arbeitslosengeld sich nach dem Altersteilzeitarbeitsentgelt bemisst, beträgt der Zuschuss EUR 360,-, soweit keine Insolvenzversicherung besteht.^{1a)}
3. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitslosengeld ist, dass der Arbeitslose sechs Jahre ununterbrochen²⁾ in Betrieben beschäftigt war, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind.
4. Der Zuschuss ist abhängig von der Gewährung von Arbeitslosengeld.
Die Höchstbezugsdauer mindert sich um Sperrzeiten nach dem Sozialgesetzbuch III.
Unterbrechungen durch zwischenzeitliche Arbeitsaufnahme von bis zu 6 Monaten Dauer bleiben unberücksichtigt. Vor der Unterbrechung beanspruchte Zuschusszahlungen werden auf die maximale Bezugsdauer angerechnet.
5. Der Zuschuss wird gewährt, sobald die Arbeitslosigkeit einen Monat überschreitet. Dauert die Arbeitslosigkeit länger als zwei Monate, wird der Zuschuss rückwirkend auch für den ersten Monat der Arbeitslosigkeit gezahlt. Entfällt nachträglich der Anspruch auf Arbeitslosengeld, besteht ein Anspruch des Unterstützungsvereins auf Rückzahlung.
6. Zuschusszahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer aus Anlass seines Ausscheidens aus dem Betrieb eine Abfindung oder entsprechende laufende Zahlungen erhalten oder zu beanspruchen hat, die die Höhe eines laufenden Monatsbezuges überschreiten.
7. Zuschusszahlungen sind ferner ausgeschlossen, soweit sie zu einer Überschreitung von 90 % des in den letzten drei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit durchschnittlich gezahlten Nettoarbeitsentgelts führen. Für Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit Altersteilzeitarbeit geleistet haben und deren Arbeitslosengeld sich nach dem Altersteilzeitarbeitsentgelt bemisst, ist das Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Nettoarbeitsentgelt in diesem Sinne ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Für die Berechnung des Arbeitsentgelts gilt im übrigen § 4 Absatz 1a des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

^{1a)} § 4 Ziff. 2 Abs. 2 gilt nur für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben.

²⁾ Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr bleiben unberücksichtigt, verkürzen jedoch nicht den Sechs-Jahreszeitraum.

War das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers zusammenhängend länger als ein Jahr, aber nicht länger als fünf Jahre wegen Inanspruchnahme von Elternzeit unterbrochen, so wird eine frühere Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der Arbeitnehmer während der Unterbrechungszeit das Kind aufgezogen hat und in dieser Zeit nicht anderweitig beschäftigt war.

8. Zuschüsse zum Arbeitslosengeld sind weiterhin ausgeschlossen, soweit sie einen Zeitraum betreffen, der mehr als sechs Monate vor der Antragstellung liegt.
9. Falls ein Kündigungsschutzverfahren anhängig ist, wird der Zuschuss mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 5

Unterstützungen im Fall der Not

1. Der Unterstützungsverein kann gering entlohnten Betriebsangehörigen eines tarifgebundenen Arbeitgebers, die an einem Ausbildungsförderungsprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben eingegliedert zu werden, Hilfen zum Lebensunterhalt gewähren.
Gefördert werden können Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die an einem entsprechenden Programm von mindestens sechs Monaten bis maximal zwölf Monaten Dauer teilnehmen.
2. Die Höhe der Hilfen zum Lebensunterhalt kann monatlich bis zu EUR 205,- brutto [EUR 180,- brutto neue Bundesländer und Berlin Ost] betragen. Sie ist so bemessen, dass sie unter Einbeziehung der von dem Arbeitgeber gezahlten Eingliederungsvergütung lediglich eine Unterstützung für den Fall der Not darstellt und dem sozialen Charakter des Unterstützungsvereins entspricht.
Die Unterstützungszahlungen an den Jugendlichen erfolgen über den Betrieb.
3. Unterstützungszahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Betroffene während des Förderungsprogramms Anspruch auf Sozialhilfe oder sonstige öffentliche Förderungsmittel hat.
4. Unterstützungsleistungen für die Betroffenen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist auf einem dafür vorgesehenen Formular über den Arbeitgeber, der im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes die Eingliederungsmaßnahme durchführt, zu stellen. Über den Antrag auf Förderung entscheidet der Unterstützungsverein der chemischen Industrie. Näheres kann durch den Verwaltungsrat oder in der Satzung geregelt werden.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

1. Die Zuschüsse zum Arbeitslosengeld werden auf Antrag des Arbeitslosen von dem Unterstützungsverein gezahlt. Der Verwaltungsrat kann Auszahlungsrichtlinien festlegen.
2. Anträge können vom Arbeitslosen unmittelbar sowie über den Arbeitgeber, seine Gewerkschaft oder den Betriebsrat an den Unterstützungsverein gestellt werden. Der Verwaltungsrat kann in Antragsrichtlinien Näheres regeln.

§ 7

Beratung bei Zahlungsunfähigkeit

Die Tarifvertragsparteien oder deren Vertreter sollen im Fall einer sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens auf Wunsch von Arbeitgeber oder Betriebsrat vor Ort über die Leistungen dieses Tarifvertrages informieren.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Unterstützungsvereins auf Beitragszahlungen ist der Sitz des Unterstützungsvereins.

§ 9

Durchführung des Tarifvertrages

Die Arbeitgeberverbände sind verpflichtet, dem Unterstützungsverein Hilfestellung hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Unterstützungsverein und den Arbeitgebern zu leisten.

§ 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die Neufassung dieses Tarifvertrages tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Für Arbeitslose, die vor dem 1. Juli 2005 arbeitslos geworden sind, gilt die bisherige Fassung.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch mit Ablauf des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie gekündigt werden.
3. Nach Ablauf der Laufzeit dieses Tarifvertrages setzt der Unterstützungsverein seine Leistungen, soweit Mittel vorhanden sind, unverändert fort, solange die Tarifvertragsparteien nicht eine neue Regelung getroffen haben.

Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen

**mit der IG Bergbau, Chemie, Energie
vom 28. März 1989
in der Fassung vom 16. Juni 2005**

§ 1

Der Tarifvertrag gilt

1. r ä u m l i c h :

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West);

2. p e r s ö n l i c h :

für Schulabgänger, die bei Beginn der Eingliederungsmaßnahme nach diesem Tarifvertrag das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die Eignung zur Aufnahme eines Auszubildungsverhältnisses fehlt, soweit sie nicht an Grundausbildungs- oder Förderungslehrgängen oder anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen;

3. f a c h l i c h :

für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie im Sinne des jeweiligen Manteltarifvertrages für die chemische Industrie.

§ 2

Zweck dieses Tarifvertrages ist es, Jugendlichen, die keinen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossen haben, Berufsfertigkeiten und -fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses befähigen oder sonst ihre Eingliederung in das Berufsleben erleichtern. Bei Jugendlichen mit Defiziten in der deutschen Sprache (zum Beispiel auch jugendlichen Aussiedlern) geht es hierbei insbesondere um den Abbau sprachlicher oder schulischer Defizite und die Förderung der sozialen Eingliederung. Die Jugendlichen können im Rahmen des Vertragszwecks mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 3

Die Einstellung der Jugendlichen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jugendlichen erhalten einen schriftlichen Vertrag.

Die Vertragsdauer ist im Einzelfall festzulegen; sie soll in der Regel ein Jahr nicht übersteigen und kann, wenn das dem Zweck des Eingliederungsvertrages dient, bis zu einem zweiten Jahr verlängert werden.

§ 4

Die Eingliederung erfolgt anhand eines betrieblich unter Beachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu erstellenden Eingliederungsplanes¹⁾. Mit der Durchführung des Eingliederungsplanes und damit verbundenen Betreuungsmaß-

¹⁾ Die Tarifvertragsparteien haben gesondert Hinweise für die Erstellung und Anwendung von Eingliederungsplänen und dazugehörige Beispiele für Eingliederungspläne erstellt.

nahmen sollen z. B. hauptberufliche Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte, Meister oder auch andere geeignete Personen beauftragt werden.

§ 5

Die Eingliederungsvergütung beträgt in den alten Bundesländern und Berlin (West) 430,00 Euro monatlich.

Die Auszahlung erfolgt in der betriebsüblichen Art und Weise.

Hat der Jugendliche Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel, so entsteht in Höhe der öffentlichen Förderungsmittel kein Anspruch auf die Zahlung der Eingliederungsvergütung. Das Gleiche gilt, soweit der Jugendliche Unterstützungsleistungen des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie erhält.

§ 6

Ist im Anschluss an die festgelegte Vertragsdauer die Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in ein normales Arbeitsverhältnis vorgesehen, werden der Jugendliche und der Erziehungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer hiervon unterrichtet.

Wird der Jugendliche nach Vertragsende beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 7

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits aus begründetem Anlass mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Im Übrigen sind die in den jeweils geltenden Tarifverträgen für die chemische Industrie vereinbarten Bestimmungen für Auszubildende sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Tarifvertrages für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss in der chemischen Industrie vom 28. März 1989 in der Fassung vom 15. Mai 2000, der gleichzeitig außer Kraft tritt. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Schlichtungsregelung

mit der IG Bergbau, Chemie, Energie

**vom 28. Oktober 1981
in der Fassung vom 16. Juni 2005**

§ 1 Grundsatz

- I. Um bei Abschluss von Tarifverträgen, einschließlich der Neuregelung gekündigter Tarifvereinbarungen, Hilfe zu leisten und um Unklarheiten in bestehenden tarifvertraglichen Regelungen für den Geltungsbereich des Tarifvertrages verbindlich zu beseitigen, wird diese Schlichtungsregelung vereinbart.
- II. Das Schlichtungsverfahren findet auf Antrag statt. Das Verfahren kann erst beantragt werden, wenn vorherige Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien gescheitert sind; dies ist der Fall, wenn einer der Verhandlungspartner dies ausdrücklich erklärt oder es ablehnt, weiter zu verhandeln.

Wird die Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Neuregelung eines abgelaufenen Tarifvertrages oder über einen Tarifvertrag mit einer neuartigen Tarifmaterie verlangt, soll innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Einigung über einen Verhandlungstermin erfolgen; diese Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden. Kommt innerhalb dieser Frist eine Terminvereinbarung nicht zustande, kann ein Schlichtungsverfahren beantragt werden.

- III. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf die Verhandlungen und das Schlichtungsverfahren einzulassen.
- IV. Die Schlichtungsregelung gilt im Geltungsbereich der Manteltarifverträge für die chemische Industrie, nicht jedoch im persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie.

§ 2 Schlichtungsstellen

- I. Je eine regionale Schlichtungsstelle wird errichtet für

Baden-Württemberg	in Baden-Baden
Bayern	in München
Hamburg	in Hamburg
Hessen	in Wiesbaden
Niedersachsen und Bremen	in Hannover
Nordrhein-Westfalen	in Düsseldorf
Rheinland-Pfalz und das Saarland	in Ludwigshafen
Schleswig-Holstein	in Rendsburg
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	in Berlin

Sie führen die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der chemischen Industrie“. Die Geschäftsstellen der Schlichtungsstellen befinden sich bei den regional zuständigen Mitgliedsverbänden des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie e.V.

- II. Für das Bundesgebiet wird eine Bundesschlichtungsstelle mit Sitz und Geschäftsstelle beim Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. errichtet.

§ 3 Zuständigkeit

- I. Die regionalen Schlichtungsstellen sind zuständig für alle Streitigkeiten, die ausschließlich ihren regionalen Bereich betreffen.
- II. Die Bundesschlichtungsstelle ist für alle übrigen Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

§ 4 Zusammensetzung der Schlichtungsstellen

- I. Die Schlichtungsstellen setzen sich aus je drei Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen.
- II. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von den beiden Schlichtungsparteien der Geschäftsstelle der zuständigen Schlichtungsstelle für jedes Verfahren rechtzeitig benannt.

Bei Verfahren vor den regionalen Schlichtungsstellen kann auf beiden Seiten jeweils ein Mitglied aus dem von der Streitigkeit betroffenen Tarifbezirk benannt werden.

Ist ein Mitglied der Schlichtungsstelle an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so entsendet die Schlichtungspartei an seiner Stelle einen anderen Vertreter.

- III. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar abwechselnd von Verfahren zu Verfahren aus den Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.

§ 5 Zusammentreten der Schlichtungsstelle

- I. Das Schlichtungsverfahren ist unter Angabe des Streitgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Schlichtungsstelle zu beantragen. Wird das Schlichtungsverfahren von einem Arbeitgeberverband beantragt, so ist der zuständigen Tarifvertragspartei auf Gewerkschaftsseite zeitgleich eine Kopie des Schlichtungsantrags zuzuleiten.
- II. Die Geschäftsstelle der zuständigen Schlichtungsstelle übermittelt Abschriften des Antrags unverzüglich der Gegenpartei und den beiden Schlichtungsparteien. Sie stimmt sodann mit den Schlichtungsparteien den Termin der Schlichtungsverhandlung ab.

Die Schlichtungsverfahren finden abwechselnd in Wiesbaden und Hannover statt, sofern die Schlichtungsparteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.

Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags hat die regionale Schlichtungsstelle, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags die Bundesschlichtungsstelle die Schlichtungsverhandlungen aufzunehmen; eine Überschreitung dieser Fristen ist im Einvernehmen mit den Schlich-

tungsparteien zulässig. Die Schlichtungsstelle ist zu diesem Zweck von der Geschäftsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einzuberufen.

Der Geschäftsstelle obliegt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen.

- III. Die Einladungen zur Schlichtungsverhandlung müssen den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Tarifvertragsparteien spätestens 48 Stunden, in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung zugehen.
- IV. Kommt es an dem festgesetzten Schlichtungstermin durch Fehlen einer Schlichtergruppe zu keiner Schlichtungsverhandlung, so hat die Geschäftsstelle zu einer neuen Schlichtungsverhandlung zu laden, die innerhalb einer Frist von sieben Tagen stattfinden muss. Die Schlichtungsstelle entscheidet in der dann gegebenen Besetzung durch Mehrheitspruch verbindlich. Die Geschäftsstelle hat in ihrer Ladung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- I. Die Zahl der Parteivertreter bei den Schlichtungsverhandlungen soll drei auf jeder Seite nicht überschreiten. Die Parteien können sich über alle erheblichen Tatsachen eingehend aussprechen, Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und Anträge stellen. Jede Partei hat das Recht, Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Verhandlungen einzuladen. Erscheint eine Partei trotz rechtzeitiger Einladung ohne hinreichenden Grund nicht zu den Verhandlungen, so kann auf Beschluss der Schlichtungsstelle in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
- II. Im Übrigen bestimmt die Schlichtungsstelle den Gang des Verfahrens einschließlich Beweiserhebung, Einholung von Auskünften und weiterer Klärung des Sachverhalts. Die Schlichtungsstelle kann Fragen an die Parteivertreter, Sachverständigen und Auskunftspersonen richten. Sie kann durch Beschluss die Schlichtungsverhandlungen auf einen neuen Termin vertagen.

Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

- III. Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- IV. Jede Organisation trägt die Kosten für die von ihr gestellten Vertreter vor der Schlichtungsstelle und für die von ihr benannten oder gestellten Auskunftspersonen und Sachverständigen. Jede Organisation trägt die Kosten für die von ihr gestellten Mitglieder der Schlichtungsstelle. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens zwischen den beteiligten Organisationen geteilt.
- V. Die Tarifvertragsparteien können gemeinsam die Schlichtungsstelle ersuchen, das Schlichtungsverfahren auszusetzen, um eine Einigung untereinander herbeizuführen. Erklärt eine Tarifvertragspartei gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle schriftlich, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist das Schlichtungsverfahren spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Erklärung fortzusetzen.

§ 7
Schlichtungssprüche

- I. Vor Abgabe eines Schlichtungsspruchs soll eine Einigung der Tarifvertragsparteien versucht werden.
- II. Einstimmige oder mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande gekommene Schlichtungssprüche der Schlichtungsstelle sind endgültig und für beide Tarifvertragsparteien bindend. Kommt ein Schlichtungsspruch nicht zustande, so ist das Verfahren erfolglos abgeschlossen.
- III. Beratung und Abstimmung über den Schlichtungsspruch sind geheim. Über den Gang der Verhandlungen ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Schlichtungsspruchs und den Tag seiner Abgabe enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie einem Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu unterschreiben. Der Schlichtungsspruch ist sodann den Parteivertretern bekannt zu geben.

§ 8
Friedenspflicht

- I. Urabstimmungen, Streiks oder Aussperrungen dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn das Verfahren der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen ist.
- II. Abschnitt I betrifft nicht rein interne vorsorgliche organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitung einer Urabstimmung, eines Streiks oder einer Aussperrung.
- III. Nehmen die Tarifparteien nach dem erfolglosen Abschluss des Schlichtungsverfahrens neue Tarifverhandlungen auf, lebt dadurch die Friedenspflicht nicht wieder auf.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

- I. Die Schlichtungsregelung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schlichtungsregelung vom 29. Januar 1976 außer Kraft.
- II. Die Schlichtungsregelung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

Manteltarifvertrag

**für akademisch gebildete Angestellte
in der chemischen Industrie**

**vom 5. März 1976
in der Fassung vom 2. Mai 2000**

Hinweis

des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie e. V.

Dieser Tarifvertrag wurde zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und dem Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e.V., der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, dem Marburger Bund – Verband der Angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e.V. sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (Bund Angestellter Akademiker und Angestellter in Leitungsfunktion) am 5. März 1976 abgeschlossen und zuletzt geändert am 2. Mai 2000.

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

1. persönlich:

- a) für Angestellte mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher oder technischer Hochschulbildung, sofern sie überwiegend eine Tätigkeit ausüben, für welche diese Hochschulbildung Voraussetzung ist. Naturwissenschaftliche oder technische Hochschulbildung ist insbesondere eine solche der Fachrichtungen Chemie, Physik, Ingenieurwissenschaften, Pharmazie, Medizin, Agrarwissenschaften, Architektur, Mathematik und Biologie; die Hochschulbildung ist als abgeschlossen anzusehen, wenn die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Abschlussprüfung, z. B. Diplom-Prüfung, Staatsexamen, bestanden und die entsprechende Urkunde ausgehändigt ist. Abgeschlossene Hochschulbildung in diesem Sinne setzt ein Abschlussexamen einer Fakultät oder eines Fachbereiches mit eigenem Promotionsrecht voraus, das seiner Art nach zur Promotion berechtigt und für das nach der Studien- und Prüfungsordnung eine mindestens achtsemestrige Studiendauer ohne Einrechnung etwaiger Praxissemester erforderlich ist; dem steht, sofern ein solches Abschlussexamen im Studiengang nicht vorgesehen ist, die Promotion gleich¹⁾.
- b) für kaufmännische, technische und andere Angestellte, die aufgrund entsprechender Tätigkeit und Leistung durch Einzelvertrag diesem Tarifvertrag unterstellt sind²⁾.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Angestellte. Leitende Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes als leitende Angestellte anzusehen sind und deren einzelvertraglich vereinbarte Bedingungen der Mitarbeit den in diesem Tarifvertrag festgelegten in allen Teilen mindestens entsprechen.

¹⁾ Sofern an wissenschaftlichen Hochschulen in bestimmten Studiengängen oder Studienrichtungen nach der Studien- und Prüfungsordnung Abschlussklausuren vorgesehen sind, die auch nach weniger als acht Semestern Studiendauer ihrer Art nach unmittelbar zur Promotion berechtigen, sind diese gleichgestellt, wenn diese Studiengänge an den betreffenden wissenschaftlichen Hochschulen schon vor 1972 bestanden haben.

²⁾ § 6 dieses Tarifvertrages gilt nicht für die Anstellungsverhältnisse dieser Angestellten; für sie sind vielmehr die Wettbewerbsbestimmungen des HGB maßgebend.

2. räumlich:

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West)^{2a)}.

3. fachlich:

für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie und verwandter Industrien einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen, für Chemie- und Mineralöl-Handelsunternehmen, für Unternehmen des Chemie-Anlagenbaus, für Büros und Unternehmen zur chemisch-technischen Beratung und zur Konstruktion und Instandhaltung chemischer Anlagen sowie für chemische Laboratorien und Untersuchungsanstalten.

Zur chemischen Industrie gehören insbesondere folgende Produktionsgebiete:

1. Grundchemikalien,
2. Stickstoff und Stickstoffverbindungen,
3. Stickstoff- und Phosphordüngemittel und deren Weiterverarbeitung,
4. Verdichten, Verflüssigen und Abfüllen von technischen Gasen, Trockeneis,
5. Natürliche und synthetische Farbstoffe und deren Weiterverarbeitung,
6. Buntstifte und Pastellkreiden,
7. Lösungsmittel und Weichmacher,
8. Lacke, Firnisse, Polituren,
9. Spreng- und Zündstoffe, Munition, Feuerwerk und sonstige Zündwaren, Kolloidumwolle,
10. Arzneimittel einschließlich medizinischem Verbands-, Prothesen- und Nahtmaterial,
11. Biochemische und gentechnische Erzeugnisse,
12. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel,
13. Ätherische Öle und Riechstoffe, chemische Backhilfs- und Konservierungsmittel, Aromastoffe,
14. Fotochemikalien, Fotopapiere, Herstellung und Verwendung von lichtempfindlichem Material wie z. B. Polymerfilm und vorbeschichtete Druckplatten,
15. Filme und deren technische Bearbeitung, fotografische, elektrochemische und magnetische Materialien einschließlich Geräte zur Aufzeichnung, Speicherung, Auswertung und Wiedergabe von Informationen, die im Verbund mit den vorgenannten Produkten vertrieben werden, Kopieren,
16. Chemische Umwandlung von Kohle, Erdgas, Erdöl sowie Erdölprodukten einschließlich Destillation, Raffination, Crackung, Hydrierung, Oxidierung, Vergasung sowie Weiterverarbeitung der Umwandlungsprodukte, Transport, Umschlag und Lagerung von Erdöl und Umwandlungsprodukten,

^{2a)} Berlin (West) erfasst den räumlichen Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 angewendet wurde.

17. Ruß,
18. Holzverkohlungen,
19. Seifen, Waschmittel, Kosmetika,
20. Leime, Kitte, Klebstoffe, Klebebänder, Gelatine,
21. Wachse und Kerzen, Stearin und Olein,
22. Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel, Putzmittel,
23. Technische Öle und Fette,
24. Chemische Hilfsmittel aller Art wie z. B. Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel, Gerbstoffauszüge, Gerbereichemikalien und chemische Hilfsmittel für andere Industrien,
25. Kunststoffe einschließlich Schaumstoffe, Pressmassen und Datenträger sowie deren Weiterverarbeitung,
26. Chemiefaser und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
27. Chemiefolien einschließlich künstliche Därme, transparentes Material und Magnetbänder sowie deren Bearbeitung,
28. Chemisch-technische Artikel wie Glühstrümpfe, chemische Papiere, Gießereihilfsmittel, Elektroden, elektrische und galvanische Kohle, Asbestwaren sowie chemisch-technischer Laborbedarf einschließlich Hilfsmittel zur Analyse und Diagnose, Halbleiterfertigung unter Verwendung chemischer Verfahren und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
29. Elektrochemische Erzeugnisse und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
30. Synthetische anorganische Rohstoffe und deren Weiterverarbeitung,
31. Chemische Baustoffe, Faserzement, chemische Bautenschutz-, Holzschutz- und Feuerschutzmittel, Dämm- und Isolierstoffe sowie deren Weiterverarbeitung,
32. Imprägnieren, soweit es sich nicht um Nebenarbeiten der Holzindustrie handelt,
33. Natürlicher und synthetischer Kautschuk, Latex, Nachfolgeprodukte sowie deren Weiterverarbeitung,
34. Wiedergewinnung von Kautschuk und Vulkanisieren,
35. Linoleum, Kunstleder, Guttapercha- und Balatawaren und ähnliche Stoffe,
36. Nichteisen- und Edelmetalle und deren Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb,
37. Ferrolegierungen und Siliziumverbindungen mit Metallen, Schleifmittel, synthetische Edelsteine,
38. Gasschutz- und Atemschutzgeräte,
39. Dach- und Dichtungsbahnen und deren Weiterverarbeitung,
40. Chemische Büroartikel wie Farbbänder, Kohlepapier, Dauerschablonen, Tinten und Tuschen,
41. Naturharzverarbeitung,
42. Holzverzuckerung,
43. Tierkörperverwertung,
44. Kernchemie, einschließlich Herstellung, Aufarbeitung und Entsorgung von Brennelementen und Brennstoffen,
45. Urkonzentrate,

46. Anwendung von Umwelttechnologien einschließlich Entsorgung von Abfällen durch biologische, chemische, physikalische und thermische Behandlung, Entsorgungsanlagen für Sonderabfälle, Wiederverwertung von Reststoffen wie z. B. Pyrolyse,
47. Chemische Synthese jeder Art.

§ 2

Einstellung, Kündigung, Probezeit

1. Die Anstellung ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Angestellten schriftlich unter Hinweis auf diesen Tarifvertrag zu vereinbaren.
- 2.a) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits mindestens drei Monate zum Monatsende. Sie verlängert sich beiderseits bei einer Unternehmenszugehörigkeit von 5 Jahren auf 6 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
von 10 Jahren auf 9 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
von 15 Jahren auf 12 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Vor einer ordentlichen Kündigung soll dem Angestellten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

- b) Nach 15jähriger Betriebszugehörigkeit ist dem Angestellten bei betriebsbedingter Kündigung zwischen dem 50. und 64. Lebensjahr innerhalb der 12monatigen Kündigungsfrist vom 7. bis zum 11. Monat eine Freistellung von je 3 Arbeitstagen und im 12. Monat eine volle Freistellung unter Fortzahlung seiner Bezüge zu gewähren³⁾.
- 3.a) Für ein unbefristet abgeschlossenes Anstellungsverhältnis kann eine Probezeit bis zu 6 Monaten vereinbart werden.
- b) Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Probeanstellungsverhältnis kann höchstens für 12 Monate vereinbart werden. Soll das Anstellungsverhältnis nach Ablauf nicht fortgesetzt werden, so ist dies dem Vertragspartner bei einem Probeanstellungsverhältnis von weniger als 12 Monaten spätestens 6 Wochen und bei 12 Monaten spätestens 8 Wochen vor Ablauf schriftlich anzukündigen.
- c) Während der Probezeit nach Ziffer 3a) beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen zum Monatsende. Wird ein für eine bestimmte Zeit abgeschlossenes Anstellungsverhältnis über den Ablauftermin - im Falle der Ziffer 3b) über den Ankündigungstermin - hinaus fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert; für seine Kündigung gilt Ziffer 2.

³⁾ In den ersten sechs Monaten nach der Kündigung bleibt § 629 BGB unberührt.

§ 3 Zeugnis

1. Unbeschadet des Anspruchs auf ein endgültiges Zeugnis hat der Angestellte vom Zeitpunkt der Kündigung ab Anspruch auf unverzügliche Aushändigung eines vorläufigen Zeugnisses.
2. In begründetem Einzelfall, insbesondere bei Wechsel des Vorgesetzten, ist dem Angestellten auf Verlangen ein Zwischenzeugnis auszuhändigen.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für ehrenamtliche Tätigkeit in Bundes-, Landes-, Kommunalverbands- und Kommunalvertretungen und in Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und ihren Verbänden sowie als Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist die dafür benötigte Zeit ohne Gehaltskürzung und ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gewähren, wenn der Angestellte in seiner betrieblichen Tätigkeit durch die Ausübung des Ehrenamtes nicht erheblich behindert ist. Hierfür sind die Art seiner Tätigkeit, die Art und Größe des Betriebes und die Zahl der Angestellten in diesem Betrieb zu berücksichtigen.
2. Ziffer 1 gilt sinngemäß für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) bei Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, die vorwiegend der Vertretung von Gesamtinteressen der von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages umfassten Angestellten dienen,
 - b) im Schlichtungsverfahren nach § 11,
 - c) in fachwissenschaftlichen Vereinigungen gemäß § 10 Ziffer 2.
3. Von der beabsichtigten Annahme des Ehrenamtes nach Ziffer 1 ist der Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.
4. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 5 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit richtet sich nach den allgemeinen betrieblichen Regelungen, nach der speziellen betrieblichen Regelung für Betriebsteile, nach den von dem Angestellten wahrzunehmenden Aufgaben und nach den Erfordernissen des Betriebes. Näheres kann sowohl durch betriebliche Vereinbarungen^{3a)} als auch einzelvertraglich vereinbart werden.

^{3a)} Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass betriebliche Vereinbarungen über die Dauer der Arbeitszeit nur im gegenseitigen Einvernehmen und unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG erfolgen können.

2. Notwendige vorübergehende und geringfügige Mehrarbeit ist nicht besonders zu vergüten. Ebenso wenig berechtigt eine vorübergehende und geringfügige Minderung der regelmäßigen Arbeitszeit zur Minderung des Gehalts.
3. Machen besondere Verhältnisse über längere Zeit sich erstreckende oder sich wiederholende Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonntags- oder Feiertagsarbeit notwendig, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts hierfür eine angemessene Entschädigung zu zahlen oder ein anderer Ausgleich zu vereinbaren.

Wird infolge von Kurzarbeit eine längere Zeit andauernde Minderung der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich, ist ein angemessener Pauschalabzug vom Gehalt zulässig. Dieser Abzug darf nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat frühestens zwei Monate nach Beginn der Kurzarbeit vorgenommen werden.

4. Angestellte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, können unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse bezahlte Altersfreizeiten in Anspruch nehmen. Bei der Gewährung sind vom Arbeitgeber die allgemeinen Regelungen im Betrieb sinngemäß unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Angestellten anzuwenden.
5. Wird mit Angestellten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein Altersteilzeitverhältnis von bis zu sechs Jahren Dauer nach den Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes vereinbart, kann die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitverhältnisses anfallende Arbeitszeit in einem Zeitraum von bis zu sechs Jahren verteilt werden. Auch Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als sechs Jahren können vereinbart werden; dabei darf im Durchschnitt eines Zeitraums von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegen muss, die Arbeitszeit des Angestellten die Hälfte seiner bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit nach Ziffer 1 nicht überschreiten. Die Regelung über Altersfreizeiten nach Ziffer 4 findet bei der Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Anwendung.

Der Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist beim Arbeitgeber schriftlich zu stellen. Er kann frühestens drei Monate vor dem vom Angestellten angestrebten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gestellt werden. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eingang des Antrages hat der Arbeitgeber dem Angestellten schriftlich mitzuteilen, ob er dem Antrag entspricht.

§ 6 **Wettbewerbsverbot**

I. Begriff

Eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten, die den Angestellten für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform. Als gewerbliche Tätigkeit sind auch einzelne Handlungen und Geschäfte von entsprechender Tragweite zu verstehen.

II. Grenzen des Wettbewerbsverbots

1. Das Wettbewerbsverbot ist

- a) sachlich nach den Arbeitsgebieten des Angestellten oder nach Produktionszweigen zu umschreiben⁴⁾, 5),
- b) räumlich zu bestimmen und
- c) zeitlich zu befristen.

Als regelmäßige Sperrzeit gilt eine Zeit bis zu zwei Jahren. Bei Austritt des Angestellten unter Vertragsbruch verlängert sich die Sperrzeit um die Restdauer des gebrochenen Vertrages.

2. Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es

- a) nicht dem Schutz eines berechtigten gewerblichen Interesses des Unternehmens dient;
- b) unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung durch seine räumliche, zeitliche oder sachliche Ausdehnung eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten darstellt.

III. Entschädigungspflicht

1. Das Wettbewerbsverbot ist nur gültig, wenn sich der Arbeitgeber in der Vereinbarung verpflichtet, dem Angestellten für die Sperrzeit eine Entschädigung zu zahlen.
2. Die Entschädigungspflicht entfällt bei weiterbestehendem Wettbewerbsverbot, wenn
 - a) der Angestellte dem Wettbewerbsverbot schuldhaft zuwiderhandelt; der Wegfall der Entschädigung beschränkt sich auf die Zeit der Zuwiderhandlung, wenn ein dauernder Wegfall der Entschädigung unangemessen ist;
 - b) der Angestellte während der Sperrzeit gegen die wettbewerblichen Interessen des Unternehmens so schwer verstößt, dass dem Arbeitgeber die Zahlung der Entschädigung nicht mehr zugemutet werden kann.

⁴⁾ Das Wettbewerbsverbot kann unbeschadet des Vorbehalts in Anm. 5) sachlich nur solche Arbeitsgebiete oder Produktionszweige enthalten, in denen der Angestellte tätig war oder über die er innerhalb des Anstellungsverhältnisses mittelbar oder unmittelbar Kenntnisse erworben hat, deren Verwertung an anderer Stelle berechnete gewerbliche Interessen des Unternehmens gefährden würde.

⁵⁾ Ob das Wettbewerbsverbot die Tätigkeit für ganze Unternehmen untersagen kann, wenn der Arbeitsbereich des gesperrten Unternehmens nicht nur solche Produktionszweige umfasst, die unter die nach § 6 Abschn. II, Ziffer 1a) gesperrten oder zu sperrenden Arbeitsgebiete des Angestellten fallen, ist auch nach diesem Tarifvertrag genauso zu beurteilen wie nach § 11 des Reichstarifvertrages für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 27. April 1920.

IV. Entschädigungshöhe

Für die regelmäßige Sperrzeit ist dem Angestellten eine Entschädigung in Höhe der letzten Bezüge (Abschn. V) zu zahlen, höchstens jedoch in einem Jahr in Höhe des vierfachen des jeweiligen Mindestjahresbezuges für Angestellte mit Promotion im ersten Jahr der Beschäftigung. Hat der Angestellte während der Sperrzeit anderweitigen Arbeitsverdienst, so vermindert sich die Entschädigung auf ein Drittel; das gleiche gilt, wenn der Angestellte es unterlässt, eine Erwerbstätigkeit in seinem Beruf aufzunehmen⁶⁾.

V. Berechnung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird nach den letzten vertragsmäßigen laufenden Bezügen des Angestellten berechnet. Soweit sie in Provisionen oder anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder, bei kürzerer Dienstzeit, dieser kürzeren Zeit in Ansatz zu bringen.
2. Hinzuzurechnen sind Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Bezüge, sofern sie ausdrücklich vertraglich zugesichert oder mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte oder die sonstigen Umstände als vereinbart anzusehen sind, oder soweit sie dem Angestellten im Jahre seines Ausscheidens bei ungekündigter Stellung zugestanden hätten und ihm bei Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses gezahlt worden wären.
3. Erfindervergütungen aller Art, Auslösungen, Auslagenersatz und Jubiläumsgaben (Dienstalterprämien) werden nicht berücksichtigt.
4. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

VI. Kündigung

Der Arbeitgeber kann vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, dass er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

⁶⁾ Arbeitgeber und Angestellter können vereinbaren, dass die Entschädigung von einem Drittel ruht, wenn und solange der Angestellte während der Sperrzeit in einem konzernverbundenen Unternehmen tätig ist und die Zahlung einer Wettbewerbsentschädigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände unangemessen ist.

VII. Unwirksamwerden des Wettbewerbsverbots

Das Wettbewerbsverbot wird unwirksam, wenn

1. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung der Arbeitgeber oder der Angestellte das Anstellungsverhältnis kündigt und vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt⁷⁾, dass er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachtet;
2. dem Arbeitgeber nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein grober Verstoß des Angestellten gegen seine Dienstpflichten bekannt wird, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätte und geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens zu verletzen, und er vor Ablauf eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich erklärt⁷⁾, dass er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachtet;
3. das Anstellungsverhältnis einverständlich aufgelöst und gleichzeitig das Wettbewerbsverbot schriftlich aufgehoben wird.

VIII. Vertragsstrafe

Hat der Angestellte für den Fall, dass er dem Wettbewerbsverbot zuwiderhandelt, eine Vertragsstrafe zu zahlen versprochen, so kann der Arbeitgeber Ansprüche hieraus nur nach § 340 BGB geltend machen. Die Vorschriften des BGB über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

IX. Übergangsbestimmung

Eine Ausdehnung eines Wettbewerbsverbots auf ein drittes Sperrjahr ist vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ab nicht mehr zulässig. Wettbewerbsverbote, die vor dem 1. Juni 1976 gemäß § 6 des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie vom 5. November 1959 vereinbart worden sind, bleiben im übrigen von der Neufassung des § 6 unberührt. Für diese Wettbewerbsverbote gilt die bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltende Fassung des § 6 VI unverändert weiter.

⁷⁾ Die Erklärung gilt als fristgemäß zugegangen, wenn sie am letzten Tag der Frist an die letzte bekannte Anschrift abgesandt ist.

§ 7 Geheimhaltungspflicht

1. Eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten über die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, deren Verwertung oder Mitteilung an andere ein berechtigtes gewerbliches Interesse des Arbeitgebers schädigen kann, ist für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses nur gültig, soweit sie den Angestellten in seiner gewerblichen Tätigkeit nicht unangemessen beschränkt. Die Vereinbarung darf nicht der Umgehung der Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot (§ 6) dienen.
2. Eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten über die Geheimhaltung von Kenntnissen und Erfahrungen, die der Angestellte aus Anlass seines Anstellungsverhältnisses gesammelt hat und deren Verwertung oder Mitteilung an andere ein Interesse des Arbeitgebers schädigen kann, ist für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses auch gültig, solange der Angestellte auf Veranlassung oder zu Lasten des Arbeitgebers eine angemessene Versorgungsleistung erhält.
3. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 8 Gehaltsbestimmungen

1. Das Gehalt wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten frei vereinbart. Das Monatsgehalt eines durch Einzelvertrag diesem Tarifvertrag unterstellten Angestellten soll zum Zeitpunkt der Unterstellung den für ihn maßgeblichen Tarifsatz der höchsten Entgeltgruppe angemessen überschreiten und bei entsprechender Tätigkeit und Leistung weiter steigen.

Sonderleistungen und Arbeiten unter besonderer Gefährdung oder erschwerten Bedingungen sollen angemessen vergütet werden. Vergütungen für Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind gesondert auszuweisen.

2. Bei Arbeitsunfähigkeit, die durch Krankheit oder Betriebsunfall bedingt ist, bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sowie bei rationalisierungsbedingtem oder sonstigem Wegfall von Arbeitsplätzen aus betriebsbedingten Gründen darf der Angestellte nicht schlechter gestellt werden, als dies im Manteltarifvertrag für die chemische Industrie vorgesehen ist.

Entsprechendes gilt für die Fortzahlung des Gehalts im Todesfalle.

3. Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur befreienden Lebensversicherung in Höhe des bei einer Versicherungspflicht des Angestellten in Betracht kommenden Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch höchstens bis zur Hälfte der Gesamtaufwendungen des Angestellten für diese Zukunftssicherung. Der befreienden Lebensversicherung steht eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Arbeitgeber für den Angestellten in dieser Höhe eine entsprechende anderweitige Leistung erbringt. Als entsprechende anderweitige Leistung kommen insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse in Betracht.

§ 9 Urlaub

1. Der Angestellte hat, sofern er dem Unternehmen mindestens 6 Monate angehört, Anspruch auf Urlaub.
2. Der Urlaub beträgt 30 Arbeitstage.

Tritt der Angestellte nach dem 30. Juni ein oder scheidet er vor dem 1. Juli aus, so hat er nur Anspruch auf denjenigen Teil des Jahresurlaubs, der seiner Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr entspricht.
3. Der Urlaub ist so zu legen, wie es die betrieblichen Belange erfordern. Hierbei ist auf die berechtigten Wünsche des Angestellten soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
4. Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres, es sei denn, dass er erfolglos geltend gemacht wurde.
5. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung entfällt, wenn der Angestellte
 - a) bei grober Verletzung der Treuepflicht unter Vertragsbruch austritt,
 - b) wegen vorsätzlichen vertragswidrigen Verhaltens fristlos entlassen wird.

§ 10 Außerdienstliche Tätigkeit

1. Der Angestellte kann sich außerdienstlich betätigen⁸⁾.
Soweit diese Nebentätigkeit oder die für sie erforderlichen Vorarbeiten die betriebliche Tätigkeit oder die beruflichen Leistungen des Angestellten erheblich beeinträchtigen, die Arbeitsgebiete des Unternehmens maßgeblich berühren, betriebliche Einrichtungen des Unternehmens beanspruchen oder besondere betriebliche Erfahrungen verwerten, ist der Angestellte verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Betriebsleitung einzuholen.
2. Der Angestellte kann ferner ehrenamtlich in von den Tarifvertragsparteien anerkannten fachwissenschaftlichen Vereinigungen mitarbeiten, soweit nicht erhebliche betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Von der beabsichtigten Mitarbeit hat er den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.

⁸⁾ Der Angestellte kann sich insbesondere auf seinem Fachgebiet an öffentlichen Preisausschreiben und Wettbewerben beteiligen, Gutachten erstellen, Referate und Vorträge halten und sich schriftstellerisch betätigen.

§ 11 **Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

I. Grundsätze

1. Um bei Abschluss von Tarifverträgen, einschließlich der Neuregelung gekündigter Tarifvereinbarungen, Hilfe zu leisten und um Unklarheiten in bestehenden tarifvertraglichen Regelungen für den Geltungsbereich des Tarifvertrages verbindlich zu beseitigen, vereinbaren die Tarifvertragsparteien ein Schlichtungsverfahren.
2. Das Verfahren kann erst beantragt werden, wenn Verhandlungen zwischen den Tarifparteien gescheitert sind. Dies ist der Fall, wenn mindestens einer der Verhandlungspartner dies ausdrücklich erklärt oder es ablehnt, weiter zu verhandeln.
3. Die Tarifpartner sind verpflichtet, sich auf die Verhandlungen und das Schlichtungsverfahren einzulassen.

II. Bundesschlichtungsstelle

Es wird eine Bundesschlichtungsstelle mit Sitz und Geschäftsstelle beim Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. errichtet.

III. Verfahrensgrundsätze

1. Die Bundesschlichtungsstelle entscheidet in paritätischer Besetzung mit je vier Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die Mitglieder der Bundesschlichtungsstelle werden von den jeweils beteiligten Parteien dieses Tarifvertrages für jede Sitzung gestellt.
2. Die Mitglieder der Bundesschlichtungsstelle bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar abwechselnd aus den Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.
3. Die Bundesschlichtungsstelle bestimmt den Gang des Verfahrens einschließlich Beweiserhebung, Einholung von Auskünften und weiterer Klärung des Sachverhaltes.
Jede Partei kann Auskunftspersonen und Sachverständige benennen oder zur Verhandlung stellen.
4. Vertagt die Bundesschlichtungsstelle das Verfahren, so können die für die Benennung ihrer Mitglieder zuständigen Organisationen für die Fortsetzung der Verhandlungen andere Personen als Mitglieder stellen.
5. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
6. Jede Organisation trägt die Kosten für die von ihr gestellten Vertreter vor der Bundesschlichtungsstelle und für die von ihr benannten oder gestellten Auskunftspersonen und Sachverständigen. Jede Organisation trägt die Kosten für die von ihr gestellten Mitglieder der Bundesschlichtungsstelle. Im übrigen werden die Kosten des Verfahrens geteilt.

IV. Verfahrensablauf, Schlichtungsanspruch

1. Das Schlichtungsverfahren ist unter Angabe des Streitgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der Bundesschlichtungsstelle zu beantragen.
2. Die Geschäftsstelle der Bundesschlichtungsstelle übermittelt Abschriften des Antrages unverzüglich der Gegenpartei sowie den jeweils beteiligten Parteien dieses Tarifvertrages. Sie stimmt sodann den Termin mit den beteiligten Organisationen ab und beruft binnen eines Monats die Bundesschlichtungsstelle ein. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Parteien dieses Tarifvertrages zulässig.
3. Vor Abgabe eines Schlichtungsanspruches soll eine Einigung der Parteien versucht werden.
4. Einstimmige oder mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande gekommene Schlichtungssprüche der Bundesschlichtungsstelle sind endgültig und für beide Parteien bindend.
5. Beratung und Abstimmung über den Schlichtungsanspruch sind geheim. Über den Gang der Verhandlungen ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Schlichtungsanspruches und den Tag seiner Abgabe enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie je einem Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu unterschreiben. Der Schlichtungsanspruch ist sodann den Parteien bekannt zu geben.
6. Ist ein Schlichtungsverfahren, das zur Beseitigung einer Unklarheit in einer bestehenden tarifvertraglichen Regelung eingeleitet worden war, erfolglos abgeschlossen worden, so kann die Klärung nur durch ein Arbeitsgerichtsverfahren nach § 2 Ziff. 1 AGG herbeigeführt werden.

V. Schiedsverfahren

Bei Einzelstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen, die nicht die Auslegung von tarifvertraglichen Regelungen betreffen, kann die Bundesschlichtungsstelle als Schiedsstelle angerufen werden, wenn die Beteiligten und die mit dem Fall befassten Verbände dem Schiedsverfahren zustimmen.

Für das Verfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Schiedsspruch schließt ein Arbeitsgerichtsverfahren nicht aus.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1997 gekündigt werden. Die Kündigung umfasst nicht die Regelung des § 11. Diese Regelung kann nur gesondert mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum Ende des auf den Ablauf der übrigen Bestimmungen des Vertrages folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.